



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

APRIL 2013 · AUSGABE 2/2013
44. JAHRGANG

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



■ AKZENTE

A. C. Filges

Woanders ist es vielleicht besser?

■ AUFSÄTZE

H. Weil

Schon wieder: englische ABS

R. Zuck

Die berufsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Masseninkassos

M. Diller/A. Klein

Die fünf häufigsten Anwaltshaftungsfälle – und wie man sie vermeiden kann!

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Vertretung widerstreitender Interessen im Erbrecht

OLG Hamm

Kein Recht auf Aktenübersendung

BGH

Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Verwaltungsbehörde und vor dem Amtsgericht
(m. Anm. Chr. Hofmann)

Kann nicht jeder: Professional Class – Volkswagen für Selbstständige.

** Und für die, die es werden wollen.*



NY YORK



LONDON



TOKYO



Das Programm für Selbstständige Unsere Mobilitätsmodule für Ihre Bedürfnisse:

z. B. Wartung & Verschleiß-Aktion • KaskoSchutz • HaftpflichtSchutz
• ReifenClever-Paket • Europa Tank & Service Karte Bonus

Mit Professional Class liegen Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer immer goldrichtig. Denn hier steckt genau so viel Mobilität drin, wie Sie brauchen: Top-Leasingangebot, günstiger Kasko- und HaftpflichtSchutz, attraktive Prämie und starke Service-Module mit enormen Preisvorteilen! Setzen auch Sie auf Kostentransparenz und Planbarkeit – mit Professional Class: ein starkes Paket für Ihre Mobilität.

Jetzt einsteigen und profitieren: www.volkswagen.de/selbststaendige

Kraftstoffverbrauch des Passat Variant in l/100 km:
kombiniert 9,3–4,3, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 215–113.



Das Auto.

INHALT

AKZENTE

- A. C. Filges**
Woanders ist es vielleicht besser? 53

AUFSÄTZE

- H. Weil**
Schon wieder: englische ABS 54
- R. Zuck**
Die berufsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Masseninkassos 58
- Chr. Dahns**
Ein Blick zurück auf wichtige berufsrechtliche Entscheidungen des Jahres 2012 62
- M. Diller/A. Klein**
Die fünf häufigsten Anwaltshaftungsfälle – und wie man sie vermeiden kann! 65
- A. Jungk/B. Chab/H. Grams**
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 72

AUS DER ARBEIT DER BRAK

- P. Fiebig**
Die BRAK in Berlin 77
- H. Petersen**
Die BRAK in Brüssel 79

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Nächste Sitzung der Satzungsversammlung 82

PERSONALIEN

- J. Schmidt**
Egon Müller zum 75. Geburtstag 82

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

- Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite* IV

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	16.1.2013	IV ZB 32/12	Vertretung widerstreitender Interessen im Erbrecht	83
BGH	24.10.2012	AnwZ (Brfg) 61/11	Widerruf wegen Vermögensverfalls – Perspektive zur Konsolidierung der Vermögensverhältnisse	85
BGH	5.9.2012	AnwZ (Brfg) 26/12	Widerruf wegen Vermögensverfalls auch bei Fortsetzung der Tätigkeit als freier Mitarbeiter	85
OLG Hamm	3.12.2012	I-13 U 178/11	Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs wegen für beleidigend erachteter Äußerungen (LS)	86
OLG Hamm	15.11.2012	I-15 W 261/12	Kein Recht auf Aktenübersendung	87
OLG Köln	14.10.2011	6 U 225/10 (n.r.)	Falschvortrag durch einen Rechtsanwalt (LS)	88
AG Bremen	11.1.2013	25 C 200/12	Keine schrankenlose Abtretung von Vergütungsforderungen an sozietätsfähige Einzelperson möglich	88

FACHANWALTSCHAFTEN

Niedersächsischer AGH	12.2.2013	AGH 4/12	Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Medizinrecht (LS)	89
-----------------------	-----------	----------	--	----

VERGÜTUNG

BGH	19.12.2012	IV ZR 186/11	Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Verwaltungsbehörde und vor dem Amtsgericht (m. Anm. Chr. Hofmann)	89
-----	------------	--------------	---	----

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der juris GmbH bei. Teilen dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Verlags Dr. Otto Schmidt KG, Köln, bei.

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 284939-0, Telefax (030) 284939-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (0221) 93738-01; Telefax (0221) 93738-921, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (0221) 93738-421, Fax (0221) 93738-942, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 28 vom 1. 1. 2013

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 164.100 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2013: 163.750 Exemplare.

ISSN 0722-6934



AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2013 – PKHB 2013)

BGBl. I v. 23.1.2013, S. 81

Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)

BGBl. I v. 20.2.2013, S. 254

Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

BGBl. I v. 25.2.2013, S. 266

Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens v. 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts

BGBl. I v. 25.2.2013, S. 273

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten

BGBl. I v. 25.2.2013, S. 277

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist.

Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt von Anne-Sophie Jung LL.M.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Arbeit und Recht (AuR) Nr. 1: *Helm/Mangold*, Seniorpartner gegen Altersdiskriminierung – gleicher Honoraranteil im Alter. „Ein abgekartetes Spiel zweier Anwälte“, oder einer Sozietät gegen die Gruppe der „Golden-Ager“? (34).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 1–2: *o. Verf.*, Welche Anschrift muss auf den Briefbogen? (23).

Gewerbearchiv (GewArch) Nr. 1: *Albrecht*, Rechtsdienstleistung und kein Ende – zur Verfassungswidrigkeit des RDG (7); *Kluth*, Legitimation und Reichweite des modifizierten Rechtsdienstleistungsprivilegs der Rechtsanwälte nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Zugleich ein Beitrag zur Systematik von Berufsrechtsvorbehalten (12).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 1: *Enders*, Anwaltsvergütung in der Zwangsvollstreckung. Rund um die Vermögensauskunft (1).

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO) Nr. 2: *Böhrke*, Praxiswissen: Anwendung des § 14 RVG in Straf- und Bußgeldsachen. (6)

Kammermitteilung RAK Braunschweig: Nr. 1: *Boelke*, Nachweis der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 FAO (7); *Lau*, Abschaffung der nachträglichen Antragstellung bei Beratungshilfe (§ 6 Abs. 2 u. 3 BerHG-E) (8).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 1: *Goez*, Sozietätsrecht: Was gilt für die Mitnahme von Mandantenakten bei Ausscheiden aus einer Sozietät? (3); *Sander*, Kanzleientwicklung: Das Kanzleikonzept – Wegweiser für eine erfolgreiche Zukunft (13); Nr. 2: *o. Verf.*, Berufsrecht: Vorsicht bei Entgelt für Mandatzuweisungen (20); *Jost*, Nachfolgeregelung, Teil 1: Wer tritt in meine Fußstapfen? Rechtzeitiges Planen sichert den Kanzleiwert (25).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 6: *Fromm*, Vergütung des Verteidigers in Mammutprozessen (357); Nr. 8: *Fölsch*, Die besondere Gebühr für den Rechtsanwalt als Musterkläger (507); Nr. 10: *Kroiß*, Die Entwicklung des Gerichts- und Notarkostenrechts im Jahr 2012 (658); *Jungk*, Wiedereinsetzung in Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe-Mandaten (667).

Neue Juristische Wochenschrift Spezial (NJW-Spezial) Nr. 2: *Dahns*, Anwalt und Kanzlei. Ein Blick zurück – Wichtige Entscheidungen des Jahres 2012 (62).

Neue Justiz (NJ) Nr. 1: *Wolf*, Anwaltliches Werberecht (10); Nr. 2: *Kreße*, Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Kontext der Rechtsanwaltschaftung (45).

Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV): Nr. 1: *Samimi/Liedtke*, Auf dem Prüfstand: Das Schadensmanagement der Rechtsschutzversicherer im Verkehrsrecht (20).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 5: *o. Verf.*, Schnell gelesen: Der Regierungsentwurf zum Beratungshilfegesetz. Die wichtigsten Änderungen für den Steuerberater (255); *Weber*, Beruf aktuell: Wichtige (geplante) Änderungen durch das KostRMoG II aus der Sicht des Steuerberaters (315).

RVGreport Nr. 1: *Hansens*, Anfall und Erstattungsfähigkeit von Terminreisekosten des auswärtigen Prozessbevollmächtigten bei Verlegung der Kanzlei (7); Nr. 2: *Burhoff*, Fragen aus der Praxis zu Gebührenproblemen in Straf- und Bußgeldverfahren aus dem Jahr 2012 (42); Nr. 3: *Schneider*, Mischfälle der Termingebühr – volle und ermäßigte Gebühr (82).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 1: *Groth*, Mit Brief und Siegel. Immer mehr Kanzleien lassen sich zertifizieren – dabei tritt die Frage der Mandantengewinnung hinter das Qualitätsmanagement der Kanzlei zurück

(26); *Schikora*, Geben Sie ab! Wenn die Kanzleiführung für alle Berufsträger und Mitarbeiter der Kanzlei direkt zuständig ist, stößt das Kanzleiwachstum leicht an Grenzen – irgendwann müssen Chefs beginnen, die Verantwortung zu delegieren (46).

BUCHHINWEISE

Christine Steinbeiß-Winkelmann/Georg Ott, Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, Kommentar, 1. Aufl. 2012, 520 Seiten, gebunden, incl. jBook, 59,90 Euro, Luchterhand, ISBN 978-3-472-08300-9

(inkl. Online-Version auf Jurion.de mit sämtlichen zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen sowie mit allen bundes- und europarechtlichen Entscheidungen und Vorschriften)

Das Buch enthält eine Kommentierung zu den einzelnen Vorschriften sowie eine systematische Darstellung der Materie, welche die Einordnung der Neuregelungen in das Rechtssystem, Hintergründe und Zusammenhänge erläutert und anhand der ergangenen Urteile des EGMR und des BVerfG Anwendungsfälle darstellt. Eine ausführliche Darstellung des vieljährigen Diskussions- und Entstehungsprozesses bis zum Inkrafttreten des Gesetzes trägt zum besseren Verständnis der Neuregelung bei und macht das Buch zur anschaulichen Lektüre für alle an der Praxis der Gesetzgebung Interessierten.

Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, Handkommentar, Von RiOLG Dr. Martin Marx, RA Dr. Werner Roderfeld, FAHuGR, 2013, 243 S., broschiert, 39 Euro, Nomos Verlag, ISBN 978-3-8329-7805-1

Mit dem „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ ist ein Entschädigungsanspruch geschaffen, der in allen Gerichtsbarkeiten und auch bei den Staatsanwaltschaften gilt. Er ist verschuldensunabhängig, so dass es auf eine Überlastung des Gerichts nicht ankommt.

Der neue Handkommentar

- kommentiert die neuen §§ 198–201 GVG und die korrespondierenden Vorschriften in den Gerichtsordnungen
- deckt die Besonderheiten für alle Gerichtsbarkeiten ab

- erläutert Schritt für Schritt das neue Verfahren und
- gibt konkrete Handlungsanweisungen zum anwaltlichen, behördlichen und richterlichem Handeln.

Steffen Stern, Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. 2013, LXIII, 1111 Seiten, Hardcover, Aus der Reihe: Praxis der Strafverteidigung, 89,95 Euro, C.F. Müller, ISBN 978-3-8114-4911-4

Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung. Die zum 1.1.2011 grundlegend reformierte Sicherungsverwahrung, aber auch die Konsequenzen, die sich aus Art. 316e Abs. 1 EGStGB und dem Urteil des BVerfG v. 4.5.2011 zur Verfassungswidrigkeit und begrenzten Weitergeltung ergeben, werden ausführlich besprochen. Skizziert werden auch die Eckpfeiler eines „Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“, das spätestens am 1.6.2013 in Kraft treten soll.

Michael Heghmanns, Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug, AnwaltStart, 2. Aufl. 2012, 126 Seiten, kartoniert, 35 Euro, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-27703-9

(inkl. Online-Version auf Jurion.de mit sämtlichen zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen sowie mit allen bundes- und europarechtlichen Entscheidungen und Vorschriften)

Im Verlauf der Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen sowie Maßregeln erleidet der Mandant oft massive Eingriffe in seine Lebensgestaltung, insbesondere, wenn es dabei zum Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommt. Umso notwendiger ist, dass der Rechtsanwalt die normativen Grenzen des staatlichen Handelns in Strafvollstreckung und -vollzug kennt und dieses Wissen im Interesse des Mandanten nutzbar zu machen versteht.

Dieses Buch vermittelt Referendaren und Rechtsanwälten das notwendige Grundlagenwissen und die Systematik der vielgestaltigen Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit, die sich an die Beendigung des strafprozessualen Erkenntnisverfahrens durch rechtskräftige Verurteilung des Mandanten anschließt. Aufgezeigt werden darüber hinaus Möglichkeiten, Mandant und Behörden alternative, dem Mandanten adäquatere Formen der Vollstreckung (z.B. „Therapie statt Strafe“) vorzuschlagen und auf die Schaffung von deren Voraussetzungen hinzuwirken.

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materielrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
 FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

Gerd Weinreich/Michael Klein (Hrsg.), **Fachanwaltskommentar Familienrecht**, 5. Aufl. 2013, 2866 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 149 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08315-3

Mit dem Fachanwaltskommentar erhält der im Familienrecht tätige Praktiker – Richter und Rechtsanwalt gleichermaßen – ein umfassendes Werk, das zahlreiche wichtige Vorschriften des Familienrechts ausführlich kommentiert.

Neben der aktuellen Rechtsprechung und den ersten Erfahrungen der Praxis nach den großen familienrechtlichen Reformen berücksichtigt die 5. Auflage außerdem die Änderungen im Sorgerecht, Abstammungsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht und Unterhaltsrecht.

Christof Münch, **Die Scheidungsimmoblie, Nutzung – Verwertung – Sicherung – Vereinbarungen – Anträge**, 2. Aufl. 2013, 580 Seiten, gebunden, inkl. jBook und CD-ROM, 86 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08338-2

In der zweiten Auflage ist die neueste Rechtsprechung mit Stand Oktober 2012 eingearbeitet. Zu nennen sind u.a. die neue rechtliche Einschätzung der Ehegatten-GbR, die neue Rechtsprechung zur Erlösverteilung in der Teilungsversteigerung sowie die geänderte Rechtsprechung des BGH zur Schwiegerelternzuwendung. Auch die Auswirkungen des deutsch-französischen Güterstandes auf die Verfügungsbefugnis werden eingehend erläutert.

Aus dem Inhalt: Die Immobilie als Wert im Rahmen der Scheidungsfolgenansprüche, Streit um die Nutzung der Scheidungsimmoblie, Das Grundbuch der Scheidungsimmoblie, Vertragliche Eigentumsänderungen oder Dauerregelungen, Teilungsversteigerung, Steuerliche Fragen rund um die Scheidungsimmoblie, Vorsorgende ehevertragliche Regelungen rund um die Immobilie, Die Immobilie in der Scheidungsvereinbarung, Erbrechtliche Sicherung der Immobilie nach der Scheidung und Muster für Vereinbarungen und Anträge.

Andreas Frieser/ Ernst Sarres/ Wolfgang Stückemann/ Ursula Tschichoflos (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Erbrecht**, 5. Aufl. 2013, 1.708 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 138 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08353-5

Das Handbuch des Fachanwalts Erbrecht behandelt alle nach § 14f FAO relevanten Themen im Erbrecht. In Teilbereichen geht es sogar über den erforderlichen Fächerkanon hinaus, um den Praxisanforderungen noch besser gerecht zu werden. Das Werk ist in der täglichen Arbeit nicht nur unverzichtbar für Anwälte, die sich im Erbrecht spezialisiert haben, sondern auch für Notare, Richter und Rechtspfleger eine wertvolle Arbeitshilfe.

In der 5. Auflage besonders hervorzuheben sind die an die neuen gesetzlichen Regelungen angepassten Ausführungen und Vorlagen zu den immer wichtiger wer-

SVO Seminare für Rechtsanwälte
www.svo-seminare.de

10-Stunden-Fortbildung § 15 FAO

Berlin	München	Köln	Frankfurt/M
Leipzig	Stuttgart	Hamburg	
Essen	Hannover	Nürnberg	

Strafrecht

Warm up im Strafverfahren – Tipps und Anträge zum Prozessauftakt

Verteidigung in Sexualstrafsachen

Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift – ein völlig unterschätztes Instrument effektiver Verteidigung

Taktik der Zeugenbefragung

Identifizierung von Tatbeteiligten

Steuerstrafrecht

Steuerfahndung – Finanzamt für Strafsachen – Gericht
Verteidigungsstrategien im Steuerstrafrecht

Die Rüge der fehlerhaften Anklageschrift im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Familienrecht

Der „knallharte“ Unterhaltsprozess – Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen

Anwaltliche Strategien im Sorge- und Umgangsstreit

pro 10-Stunden-Seminar

329,- €

Verkehrsrecht

Verteidigung bei Verkehrsunfallflucht
Das Seminar mit dem Crash-Test

Einspruch zurück nehmen oder kämpfen?
Erfolgreiche Verteidigung in Bußgeldsachen

349,- €

alle Module eines Fachbereichs auch einzeln buchbar

www.svo-seminare.de

SVO-Seminare, Breite Str. 2, 13187 Berlin
Tel. 030 399 943 21

denden Themen Patientenverfügung, Vorsorge- und Patientenvollmacht und Betreuungsverfügung.

Roland Fritz/Dietrich Pielsticker (Hrsg.), **Kommentar zum Mediationsgesetz**, 1. Aufl. 2013, 1.092 Seiten, kartoniert, inkl. jBook, 69 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-07952-1

Diese erste Kommentierung des Mediationsgesetzes geht ausführlich auf alle Vorschriften des Gesetzes ein und erläutert diese für die Praxis all derer, die auf dem Gebiet der Mediation tätig sind. Schwerpunkte sind: Rahmenbedingungen der verschiedenen Formen der Mediation, Mindestanforderungen an Mediatoren, Rechte und Pflichten von Mediatoren (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht, Verschwiegenheitspflicht), das Verhältnis zwischen gerichtlichem Verfahren und Mediation, die Vollstreckbarkeit durch Mediation erzielter Einigungen und wissenschaftlich begleitete Modellprojekte an Gerichten.

Außerdem werden Gesetzgebungsmaterialien und alle einschlägigen Vorschriften zur Verfügung gestellt.

Jürgen Bestelmeyer/Sabine Feller/Nina Frankenberg/Heinrich Hellstab/Sabine Jungbauer/Jürgen Rehberg/Herbert P. Schons/Christien Vogt, **RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**, 5. Aufl. 2012, 1440 Seiten, gebunden, inkl. jBook, 169 Euro, Bücher Luchterhand, ISBN 978-3-472-08385-6

Das als BRAGO-Kommentar von Göttlich und Mümmler begründete, nun in 5. Auflage als RVG-Kommentar erscheinende Werk berücksichtigt die seit In-Kraft-Treten des RVG ergangene mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung.

Die Kommentierung ist nach Stichworten in lexikalischer Reihenfolge gegliedert. Die Stichworte repräsentieren einzelne Themenbereiche. Diese können kostenrechtlicher Art sein, wie z.B. die Vergleichs- oder Termingebühr, oder aber die kostenrechtliche Bewertung prozessualer und außergerichtlicher Leistungen des Anwalts enthalten. Die kostenrechtlichen Themen werden in einem geschlossenen Zusammenhang dargestellt. Das Nachschlagen unter mehreren Vorschriften – wie beim „Paragraphenkommentar“ – entfällt. Die Erörterungen werden jeweils um eine Kommentierung des Streitwerts für den speziellen Gebührentatbestand ergänzt.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

PODIUMSDISKUSSION DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER MIT KAY NEHM ZUM THEMA „SICHERUNGSVERWAHRUNG: FREIHEIT VERSUS SICHERHEIT“

Ab Juni sollen die ersten Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein in den speziell für sie geschaffenen

Gefängnistrakt in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel einziehen: Haben hochgradig gefährliche Straftäter eine Chance therapiert zu werden? Wer entscheidet überhaupt darüber, ob ein Täter in die Sicherungsverwahrung kommt? Gerade erst hat der BGH in Karlsruhe die Sicherungsverwahrung des sog. „Maskenmannes“ gekippt. Der 3. Strafsenat des BGH begründete dies damit, dass durch die zusätzliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im vorliegenden Fall „kein zusätzlicher Gewinn für die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit erzielt werden könnte“. All dies sind Themen, die auf der Podiumsdiskussion diskutiert werden. Grundsätzlich geht es um die Frage: Wie kann die Allgemeinheit geschützt werden: Reicht die Sicherungsverwahrung in der von der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger initiierten Fassung aus? Und kann das Freiheitsinteresse der präventiv Unterbrachten durch die geplanten Landesgesetze ausreichend geschützt werden? Wo muss nachgebessert werden?

Die Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer findet statt am:

30.4.2013, um 18:00 Uhr, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Konferenzsaal, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel.

Es diskutieren Kay Nehm, ehemaliger Generalbundesanwalt, Jochen Goerdeler, Referent im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein zuständig für das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, Dr. Johannes Feest, Professor für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen, PD Dr. med. Christian Huchzermeier, Leitender Arzt der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie des Zentrum für Integrative Psychiatrie/UKSH, Campus Kiel und Fachanwalt für Strafrecht Urs-Erdmann Pause. Es moderiert der Journalist Burkhard Plemper.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Interessierte sind eingeladen mitzudiskutieren. Der Eintritt ist frei.

7.-8. MAI 2013: CAMPUS COLLOQUIUM „UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN PSF“, BAYREUTH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmensberatungen verwandeln sich immer mehr zu integrierten Professional Service Firms. Mit Folgen: Wie autonom sind die Partner, wo liegen Chancen und Risiken des unternehmerischen Handelns? Diesen Fragen geht das erste Campus Colloquium „Unternehmerisches Handeln in PSF“ in einem Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis an der Universität Bayreuth nach. Zu den Referenten zählen Experten unter anderem von Gleiss Lutz, KPMG, Rödl & Partner und Deloitte. Die Konferenzgebühr beträgt 250 Euro.

<http://www.campus-colloquium.de/>

(Fortsetzung S. X)



Fachseminare
von Fürstenberg



Deutsche**Anwalt**Akademie

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Einstieg jetzt !!!



Diese Fachanwaltslehrgänge der DeutschenAnwaltAkademie wurden seit 1990 von mehr als 8000 Teilnehmern besucht. Sie sind seit 1990 mit Abstand die führenden Kurse auf ihrem Gebiet. Die Lehrgänge beginnen in diesen Wochen neu, der Wechsel zwischen den Lehrgangsorten und die Kombination verschiedener Lehrgangsorte ist möglich.

Fachliche Leitung

Prof. Dr. Hartmut Bieg, Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Dipl.-Kfm. Peter Schnabel, Steuerberater, München
Carsten Seßinghaus, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln

Lehrgänge 2013

Düsseldorf	18. April 2013 bis 7. Dezember 2013
Berlin	17. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Köln	24. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Frankfurt	24. Oktober 2013 bis 12. Juli 2014
Hamburg	14. November 2013 bis 12. Juli 2014
München	21. November 2013 bis 12. Juli 2014

Fachliche Leitung

Dr. Eberhard Braun, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Schultze & Braun, Achern
Prof. Dr. Ulrich Heyer, Richter am Amtsgericht, Insolvenzrichter, Oldenburg
Dr. Jobst Wellensiek, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Wellensiek Rechtsanwälte, Heidelberg

Lehrgänge 2013

Düsseldorf	18. April 2013 bis 14. Dezember 2013
Berlin	17. Oktober 2013 bis 19. Juli 2014
Köln	24. Oktober 2013 bis 19. Juli 2014
Frankfurt	1. November 2013 bis 19. Juli 2014
Hamburg	8. November 2013 bis 19. Juli 2014
München	21. November 2013 bis 19. Juli 2014

Fachseminare von Fürstenberg, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Telefon 0221-9 37 38-08, Fax 0221-9 37 38-968
E-Mail: info@fachseminare-von-fuerstenberg.de



Ein Unternehmen der Verlagsgruppe
Dr. Otto Schmidt KG

(Fortsetzung von S. VIII)

4. BOCHUMER ERBRECHTSSYMPOSIUM: DER DRITTE IM ERBRECHT

Datum: 7. Juni 2013, 14.00–19.00 Uhr

Veranstaltungsart: Tagung

Ort: Veranstaltungszentrum der Ruhr-Universität Bochum

Veranstalter: Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V., c/o Lehrstuhl Prof. Dr. Muscheler, Ruhr-Universität Bochum, Tel.: 0234/32-22273, Fax: 0234/32-14333, E-Mail: ls.muscheler@jura.rub.de, www.ruhr-uni-bochum.de/ls-muscheler

Themen und Referenten: (1) Der Dritte als Teiler (§ 2048 Satz 2, 3 BGB), Prof. Dr. Eva Inés Oberfell; (2) Stellvertretungsverbot und Bestimmung des Testamentsinhalts durch Dritte (§ 2064, § 2065 BGB und deren Ausnahmen), Prof. Dr. Gerhard Otte; (3) Die Anordnung von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in der Verfügung von Todes wegen, Dr. K. Jan Schiffer; (4) Der Pfleger im Erbrecht: Nachlasspfleger und sonstige Pfleger, Dr. Falk Schulz.

9. SYMPOSIUM INSOLVENZ- UND ARBEITSRECHT AM 13. UND 14.6.2013 IM NEUEN SCHLOSS INGOLSTADT: HOCHKONJUNKTUR FÜR DIE SANIERUNGSPRAXIS! ARBEITS- UND INSOLVENZRECHT IM FOKUS.

Das von Prof. Dr. Christian Heinrich organisierte und unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger stehende Symposium befasst sich mit Fragen der Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz von Unternehmen. Die Referenten und Themen im Einzelnen: (1) Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau, Gläubigerbenachteiligung – anfechtungsrechtliches Chamäleon für Insolvenzverwalter und Anfechtungsgegner. (2) Rechtsanwältin Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart, Arbeitsrecht in der Krise – Mittel oder Anlass der Sanierung? (3) Prof. Dr. Peter Bofinger, Julius-Maxi-

milians Universität Würzburg, Die Schuldenkrise: Chancen und Risiken der Wirtschaft. (4) Oberstaatsanwalt Dr. Hans Richter, Staatsanwaltschaft Stuttgart, Neue Strafbarkeitsrisiken bei Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz. (5) Prof. Dr. Martina Benecke, Universität Augsburg, Update Arbeitsrecht. (6) Ministerialrat Dr. Klaus Wimmer, Bundesministerium der Justiz, Berlin, Insolvenz und Sanierung: Nachrichten aus Berlin. (7) Richter am AG Prof. Dr. Heinz Vallender, Köln, Erfahrungen mit dem ESUG aus richterlicher Sicht. (8) Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Mönning & Georg, Aachen, Erfahrungen mit dem ESUG aus anwaltlicher Sicht. (9) Dr. Gernot Brühler, Vorsitzender Richter am 10. Senat des Bundesarbeitsgerichtes, Erfurt, Neue Antworten auf alte Fragen – Kontinuität und Wandel im Urlaubsrecht. (10) Gerhard Vill, Stellvertretender Vorsitzender Richter am IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, Karlsruhe, Aktuelle Rechtsprechung zur Unternehmensinsolvenz.

Auskünfte und Anmeldung: Prof. Dr. Christian Heinrich, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Auf der Schanz 49, 85049 Ingolstadt; Tel.: 0841/37917-17, Fax: 0841/37917-20, E-Mail: ullrich.ehrenberg@ku-eichstaett.de.

DAI VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN MAI – JUNI 2013

Arbeitsrecht

Aktuelle BAG-Rechtsprechung zum Kündigungsschutz
3.5.2013, Bochum

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen – Kündigungsschutz

7.6.2013–8.6.2013, Düsseldorf

(Fortsetzung S. XII)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

WOANDERS IST ES VIELLEICHT BESSER?

Vor einigen Monaten habe ich an dieser Stelle darüber berichtet, dass sich Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein gemeinsam dafür einsetzen, dass eine der in Kürze frei werdenden Richterstellen am Bundesverfassungsgericht mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt besetzt wird. Bisher waren unsere Anstrengungen leider nicht von Erfolg gekrönt. Wir bleiben aber dran: Die Anwaltschaft gehört auf die Karlsruher Richterbank.

Um zu erfahren, welche Möglichkeiten Rechtsanwälte in anderen Ländern weltweit haben, zu Richtern an höchstinstanzliche Gerichte berufen zu werden, haben wir das Internationale Anwaltsforum der BRAK in diesem Jahr unter das Generalthema „Rechtsanwälte als Richter – Sache der Anwaltschaft“ gestellt. Wir wollten von Anwaltskollegen aus nah und fern lernen, damit wir zur Realisierung unseres Ziels die richtigen Forderungen an die Politik stellen. Denn jedes Land hat auch insoweit seine eigenen Regeln, Erfahrungen und Traditionen.

Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert – er hat bei dem Anwaltsforum dazu gesprochen – hatte schon im vergangenen Jahr eine Reform des Wahlverfahrens zur Besetzung der Richterstellen am Bundesverfassungsgericht angemahnt und seine mangelnde Transparenz offen kritisiert. Ich kann dem nur zustimmen. Gerade die Mitglieder eines so wichtigen Verfassungsorgans wie das Bundesverfassungsgericht müssen sich auf eine Legitimation berufen können, die höchsten demokratischen Ansprüchen genügt. Es darf kein zweites Konklave geben, an dessen Ende weißer Rauch aufsteigt als Zeichen der erfolgreichen Wahl.

Ich bin mir sicher, dass eine größere Transparenz des Wahlverfahrens den Weg dafür ebnet, auch andere juristische Berufsgruppen als bisher auf die Richterbank des Bundesverfassungsgerichts zu bringen. Richter, Hochschulprofessoren und ehemalige Politiker bilden – bei allem Respekt vor der hohen fachlichen Kompetenz – nicht die Justizfamilie ab. Auch die Väter des Grundgesetzes hatten anderes im Sinn: Artikel 94



Axel C. Filges

Abs. 1 Satz 1 GG regelt, dass das Bundesverfassungsgericht aus „Bundesrichtern und anderen Mitgliedern“ besteht. Wer das sein kann, sagt das Grundgesetz in beredter Weise nicht. Es will damit offensichtlich ermöglichen, dass neben der Qualifikation auch die Sozialisation seiner Mitglieder eine Rolle spielen soll, um ihm bei seiner Entscheidungsfindung den Erfahrungsschatz unterschiedlicher juristischer Tätigkeitsfelder zugänglich zu machen. Dazu könnten gerade wir Rechtsanwälte einen wichtigen Beitrag leisten. Wir sind es, die den Mandanten erklären und übersetzen müssen, was gesetzliche Regelungen in ihrem konkreten Konflikt leisten können

und wie gerichtliche Entscheidungen zu verstehen sind. Wir wissen deshalb, wie Recht beim Bürger ankommt, also dort, wo es seine Wirkung unmittelbar entfaltet.

Dass Transparenz kein Hindernis für eine sachgerechte Auswahl geeigneter Kandidaten ist, zeigt ein Blick ins Ausland. In den USA haben viele Mitglieder des Supreme Court – derzeitige und ehemalige – lang und erfolgreich als Rechtsanwälte gearbeitet. Und in Israel sind Rechtsanwälte selbstverständlich Mitglieder des Wahlgremiums für die Richter des Supreme Court, mit dem Ergebnis, dass beispielsweise unser Hauptredner beim Anwaltsforum, Justice Dr. Yoram Danziger, direkt von seiner Kanzlei in den Supreme Court wechseln konnte. Wir werden uns deshalb weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, dass die im April 2014 frei werdende Richterstelle mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt besetzt wird. Und, was gleich wichtig ist: Das Wahlsystem muss geändert werden. Ist es tatsächlich unvorstellbar, dass eines nicht zu fernem Tages § 2 Satz 2 BVerfGG nicht nur lautet: „Drei Richter eines Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen gewählt“, sondern um die Worte: „weitere drei Richter aus der Zahl der seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte“ ergänzt ist?

Ihr Axel C. Filges

AUFSÄTZE

SCHON WIEDER: ENGLISCHE ABS

RECHTSANWALT UND AVOCAT HEINZ WEIL, PARIS*

In BRAK-Mitt. 2012, 17 hatte Keller einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die Struktur und die Zulässigkeit in Deutschland englischer ABS (Alternative Business Structures) gegeben. In AnwBl. 2012, 876 hat Hellwig in Reaktion auf diese Ausführungen das Verhältnis von ABS zum deutschen Berufsrecht untersucht. Der nachfolgende Beitrag ist eine Replik darauf und zeigt, wie wichtig das Thema für alle deutschen Anwälte ist.

I. BITTE NICHT UMBLÄTTERN, SONDERN WEITERLESEN

Schon wieder dieses internationale Thema, das den normalen Anwalt nicht betrifft. Wer dies denkt, irrt sich. Wie würden Sie reagieren, wenn morgen eine deutsche Rechtsschutzversicherung eine Tochtergesellschaft gründet, die genau die Anwaltsleistungen erbringt, die bisher von freiberuflichen Anwälten erbracht wurden? Dazu folgendes Beispiel aus England:

Dort wurde zum 1. Januar 2013 eine ABS (Alternative Business Structure) zugelassen, die sich im Geschäftsverkehr Abbey Legal Services nennt und eigentlich Abbey Protection Group Limited heißt.¹ Diese ist eine Tochtergesellschaft der Abbey Protection plc, einer auf kleine und mittlere Unternehmen spezialisierten Rechtsschutzversicherung. Diese Rechtsschutzversicherung ist eine börsennotierte Gesellschaft, deren Aktien an der Londoner Börse gehandelt werden. Am 12.12.2012 machte die Aktie den größten Kurssprung des Jahres nach oben; die Headline dazu heißt: „Alternative Business Structure Licence“. Am Markt kam die Nachricht also gut an, dass die Versicherung soeben ihre Zulassung für folgende Reserved Legal Activities erhalten hatte: Rights of audience, Conduct of litigation, Reserved instrument activities, Probate activities, Administration of oaths. Eine Versicherung kann also durch ihre Tochtergesellschaft für ihre Versicherungsnehmer und andere Klienten Prozesse führen, was auch in England zuvor freiberuflichen Rechtsanwälten vorbehalten war. Wie die Reaktion der Börse zeigt, handelt es sich um ein Geschäftsmodell, von dem sich die Anteilseigner Gewinnmaximierung versprechen. Warum sollte es nur für die Aktionäre einer englischen

Versicherung attraktiv sein? Deutschland hat die höchste Dichte an Rechtsschutzversicherungen in Europa. Für viele deutsche Anwälte hängt daran ein erheblicher Teil ihres Umsatzes. Auch deshalb ist das Thema für alle deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Bedeutung.

Darüber hinaus ist alles, was sich auf der englischen Anwaltsszene abspielt, für ganz Europa wichtig. Einmal, weil in der EU als Regel die Freizügigkeit gilt. Zum anderen, weil Ableger englischer Anwaltsfirmen an allen Wirtschaftszentren Europas präsent sind. Bisher befinden sich darunter keine ABS, aber warum sollten sie morgen nicht den gleichen Weg wie die großen City Law Firms gehen? Es ist also kein Wunder, dass englische ABS die deutsche berufsrechtliche Literatur beschäftigen.

II. ENGLAND IST NICHT DEUTSCHLAND

England hat keine geschriebene Verfassung. Es kennt keinen Art. 12 GG mit seiner ausgefeilten Rechtsprechung zu subtilen Unterscheidungen wie Berufswahlfreiheit und Berufsausübungsfreiheit. Es kennt keine Verfassungsbeschwerde zu einem Verfassungsgericht, das nach mathematisch-deduktiver Subsumptionsmethode aus dem verfassungsrechtlichen Obersatz die Regel für die zu beurteilenden Fakten ableitet.

ABS werden u.a. durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen. Dies ist eine Behörde mit über 600 Mitarbeitern. Sie hat einen Ermessensspielraum, der in Deutschland sofort auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen würde. Sie hat Inspektoren, die wie Betriebsprüfer des Finanzamts unangemeldet in der Anwaltsfirma erscheinen, Zugang zu den Akten haben, die Einhaltung der Regeln prüfen und bei Verstößen Sanktionen einleiten können (sog. Outcome Focused Regulation). Das Zulassungsverfahren einer ABS durch die SRA verursacht Kosten zwischen 32.000 Euro und 188.000 Euro,² worüber vielleicht geschimpft, wegen aber nicht Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Grundrechten eingelegt wird.

Das bedeutet keinesfalls, dass England kein Rechtsstaat ist. Nur die Funktionsmechanismen sind anders als in Deutschland. Was ist aber, wenn sich eine englische ABS in einem anderen EU-Staat ausdehnt, der andere rechtsstaatliche Funktionsmechanismen hat, in dem bereits die Anstellung von Inspektoren durch die

* Der Autor ist Vorsitzender des Europaausschusses der BRAK und vertritt diese im Council der International Bar Association. Er war Präsident des CCBE. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

¹ Einzelheiten zu dieser Zulassung und zu allen zugelassenen ABS sind auf der website der Solicitors Regulation Authority (SRA) zu finden unter www.sra.org.uk

² Neil Rose, www.legalfutures.co.uk 18.1.2013.

Kammer zu Verfassungsbeschwerden führen würde und in dem bei jeder möglichen Einschränkung der freien Selbstbestimmung des Einzelnen die Messlatten der Art. 3 und Art. 12 GG angelegt werden? ABS sind in England vielleicht tragbar, weil die Zulassung diskretionärer und die Aufsicht strenger ist; Deutschland ist im Vergleich dazu aus englischer Sicht geradezu dereguliert.

III. WAS WOLLEN WIR?

ABS sind revolutionär. Sie brechen zwei Tabus, die in England wie in Deutschland galten.³

- Anwaltssozietäten müssen von Anwälten geführt werden.
- Anwaltssozietäten müssen Anwälten gehören.

Vor der revolutionären Umwälzung in England war die traditionelle Grenzziehung dort sogar enger als in Deutschland: es gab keine sozietätsfähigen Berufe und selbst Barristers und Solicitors durften sich nicht zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden. Auch dagegen gab es keinen verfassungsrechtlichen Rekurs. Die Zulassung von ABS begann Anfang 2012. Als *Hellwig* im Sommer 2012 seinen Beitrag verfasste, gab es 11 ABS; Anfang 2013 sind es bereits über 70 und 300 Anträge sind noch in der Pipeline. Das englische Kartellamt macht der für die Zulassungen zuständigen Solicitors Regulation Authority Druck, die Anträge schneller positiv zu bescheiden,⁴ was nur bedeuten kann, bei der Prüfung großzügig zu sein. Die Struktur der ABS ist sehr uneinheitlich. Bei den meisten handelt es sich um kleine Sozietäten, die nichtanwaltliche Mitarbeiter zu Sozien machen, sich örtlich mit anderen Berufsträgern zusammenschließen und/oder Nichtanwälte als Mitgeschäftsführer haben. Es gibt daneben aber Anwaltsfirmen mit hunderten von Berufsangehörigen und zahlreichen Standorten, es gibt die Verbindung mit einer Supermarktkette und eben auch die Tochter einer börsennotierten Rechtsschutzversicherung, der sicher andere folgen werden.

Der Knackpunkt ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts. Zunächst kommt es darauf an, welcher Stellenwert der anwaltlichen Unabhängigkeit eingeräumt wird. Der Rechtstechniker, dessen Funktion allein darin besteht, den Inhalt des geschriebenen Rechts und seine Anwendung auf einen Sachverhalt zu ermitteln, braucht keine Unabhängigkeit. Die Funktion des Rechtsanwalts in der demokratischen Gesellschaft geht aber weit darüber hinaus. Er soll handeln: verteidigen und beraten. Er unterliegt einer erstaunlichen Maxime: das Eigeninteresse auf Gewinnmaximierung gegenüber dem Mandanteninteresse zurückzustellen. Er ist als Glied der verfassten Anwaltschaft Teil eines gesellschaftlichen Gegengewichts und dadurch ein Pfeiler des Rechtsstaats.

Zweifellos ist der Anwalt auch ohne ABS Gefahren für seine Unabhängigkeit ausgesetzt: der lebenswichtige Mandant, der Kapitalgeber, die mandatsfördernde Beziehung, das gesellschaftliche Umfeld. Es besteht jedoch ein erheblicher gradueller Unterschied gegenüber der institutionalisierten, konstruktiv bedingten und permanenten Gefahr für die Unabhängigkeit. Keine noch so ausgeklügelte rechtliche Konstruktion kann an der Lebenserfahrung etwas ändern, dass wer investiert, ein return on investment erwartet und wegen dieser Erwartung Einfluss auf die Geschäfte seines Unternehmens nimmt. Da davon wiederum des Rechtsanwalts Job abhängt, wird er beeinflusst, dieser Erwartung gerecht zu werden. Auf die Charakterstärke des Anwalts zu setzen, um diesem institutionalisierten Druck auf Dauer zu widerstehen, ist Illusion.⁵ Eine Rechtsschutzversicherung, noch zudem, wenn sie börsennotiert ist, hat zwar einerseits ein Interesse daran, zufriedene Kunden zu haben, andererseits und vorrangig aber auch, die Kosten im Griff zu haben. Das kann zu dem Mandanteninteresse auf optimale Verteidigung in Widerspruch geraten. Um die Problematik mit den Worten eines hochrangigen Vertreters der deutschen Anwaltschaft auf den Punkt zu bringen: „Welcher Bürger wird noch darauf vertrauen können, dass ihn eine Anwältin oder ein Anwalt engagiert und allein nach Maßgabe seiner Interessen gegen eine Kapitalgesellschaft vertritt, wenn diese womöglich selbst Anteilseignerin der betreffenden Anwaltskanzlei sein kann!“⁶

Das französische Anwaltsparlament hat in einer im Juni 2012 einstimmig verabschiedeten Resolution mit markigen Worten ABS wegen der strukturellen Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit strikt abgelehnt und will ihnen den Genuss der europäischen Freizügigkeit versagen.⁷ Die New York State Bar vertritt die gleiche Position in einer Empfehlung von November 2012⁸ in Übereinstimmung mit 50 der 51 US-Bundesstaaten und der American Bar Association.⁹

Ich habe die Frage „Was wollen wir?“ bewusst dem Blick ins Gesetz vorangestellt. Kein Autor wird aufrichtig behaupten können, seine Darstellung der Rechtslage sei unbeeinflusst von seinem anwaltlichen Berufsbild. Anders könnte es nur sein, wenn Gesetz und Berufsordnung eindeutige, nicht auslegungsfähige Antworten gäben. Wie so oft bei der Rechtsanwendung ist dies nicht der Fall und hier ganz besonders. *Kleine-Cosack* ist dieser Vorwurf nicht zu machen. Er verkündet zunächst seine Vorstellung vom Berufsbild: „Die Anwalts-GmbH ist in der Praxis angekommen – aber nicht alles passt. Das Berufsbild der freien Berufe ist in der Vergangenheit stark idealistisch verklärt worden.“ Davon ausgehend interpretiert er das Gesetz.¹⁰ Es wäre gut,

³ Eine umfassende rechtsvergleichende Darstellung nur zu diesem Thema findet sich bei *Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, 2012.

⁴ *Neil Rose*, www.legalfutures.co.uk, 18.1.2013.

⁵ So *Prütting*, AnwBl. 2001, 313, 317.

⁶ *Ewer*, AnwBl. 2009, 657 ff., 659.

⁷ Conseil National des Barreaux Resolution v. 15.6.2012, www.cnb.avocat.fr

⁸ Pressemitteilung v. 17.11.2012, www.nysba.org.

⁹ Selbst im District of Columbia, dem einzigen Bundesstaat, in dem Fremdkapital zulässig ist, besteht die Öffnung nur zugunsten von Personen, die in der Anwaltsfirma mitarbeiten; Rules of professional conduct, Rule 5.4; www.dcbbar.org.

¹⁰ So in AnwBl. 2013, 11 ff.

wenn ganz allgemein Diskussionsbeiträgen zu diesem Thema eine klare Aussage zur eigenen berufspolitischen Vorstellung vorangestellt würde.

Deshalb will ich meine Position zunächst klar machen:

- Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut des Rechtssuchenden und des Rechtsstaats.
- Bestehende Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit sind kein Grund, darüber hinausgehende konstruktive Gefährdungssituationen zu akzeptieren.
- Es gibt kein zwingendes oder auch nur überragendes Gemeinwohlinteresse, den Kreis der potentiellen Anbieter anwaltlicher Leistungen um Firmen im Fremdbesitz zu erweitern.
- Der Fremdinvestor will optimales return on investment durch Gewinnmaximierung. Rechtskonstruktionen zur Vermeidung dieser Binsenwahrheit sind Augenwischerei.¹¹
- Potentielle Konfliktsituationen des angestellten Anwalts zwischen den Interessen des Mandanten und des Firmeneigners sind unvermeidbar. Die Schaffung dieses Konfliktpotentials allein schadet der Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat.
- Das Konfliktpotential besteht in besonderem Maße bei reinen Fremdinvestoren, die nicht in der Firma mitarbeiten und bei Tochtergesellschaften von Unternehmen, die einen anderen Firmenzweck verfolgen. Minderheitsbeteiligung nichtanwaltlicher Mitarbeiter und Geschäftsführungsfunktionen für diese sind dagegen denkbar.
- Eine Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe auf andere Berufe mit vergleichbarem Berufsrecht ist ebenfalls überlegenswert.

IV. KANN EINE ENGLISCHE ABS IN DEUTSCHLAND TÄTIG WERDEN?

Die entscheidende Frage aus deutscher Sicht ist, ob eine englische ABS, also z.B. ganz konkret die Anwalts-tochtergesellschaft einer Versicherung, auf dem deutschen Markt den deutschen Freiberuflern Wettbewerb machen darf. Auf die Darstellung eines so kompetenten Autors wie *Hellwig*, meinem Mitstreiter in internationalen Gremien, kann in vielen Punkten zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden. Aber nicht in allen Punkten. Darauf konzentriert sich dieser Beitrag.

1. DAS RECHT IST NICHT IMMER KLAR:

Das deutsche Berufsrecht ist in puncto Fremdbesitz und Fremdgeschäftsführung ein Flickenteppich. Auf eine Reihe von Fragen gibt es deshalb keine zweifelsfreie Antwort. Kein Autor sollte deshalb so tun, als sei die Rechtslage klar, wo sie es nicht ist. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

¹¹ So auch *Wende*, a.a.O., S. 112.

a) ART. 11 ABS. 5 ANWALTS-NIEDERLASSUNGSRICHTLINIE

Diese Regel ist für die Tätigkeit englischer ABS in Deutschland von erheblicher Bedeutung. Sie besagt, dass Deutschland als Ausnahme von der allgemeinen Niederlassungsfreiheit die Tätigkeit englischer Solicitors auf seinem Territorium untersagen darf, wenn diese für eine Firma tätig sind, deren Kapital von Nichtanwältinnen gehalten wird und die Eröffnung einer Zweigstelle eines solchen Unternehmens verbieten darf, wenn eine solche Struktur mit den grundlegenden Regeln des deutschen Berufsrechts unvereinbar ist.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine ABS in Form einer Gesellschaft englischen Rechts, deren Kapital von einer Bank oder Versicherung gehalten oder an der Börse gehandelt wird, Grundregeln des deutschen Berufsrechts widerspricht. Das bestreitet auch *Hellwig* nicht. Er behauptet aber, der deutsche Gesetzgeber habe bei der Umsetzung der Anwalts-Niederlassungsrichtlinie „aus welchen Gründen auch immer“ die ihm gegebene Möglichkeit nicht wahrgenommen, ein solches Verbot einzuführen.

Richtig ist, dass es im EuRAG keine Vorschrift gibt, die ausdrücklich auf Art. 11 Abs. 5 der Anwalts-Niederlassungsrichtlinie Bezug nimmt. Das Gesetz bedient sich aber eines Globalverweises auf die für die Berufsausübung deutscher Rechtsanwälte geltenden Vorschriften, insbesondere den dritten Teil der BRAO mit der Überschrift „Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwältinnen“. Dort befindet sich § 59a BRAO über die berufliche Zusammenarbeit ebenso wie die §§ 59c ff. unter der Überschrift „Rechtsanwaltsgesellschaften“. Es spricht also vieles dafür, dass der deutsche Gesetzgeber durch den Globalverweis auf das deutsche Berufsausübungsrecht von der Möglichkeit des Art. 11 Abs. 5 Gebrauch gemacht hat. Apodiktisch zu behaupten, „Eine Umsetzung von Art. 11 Abs. 5 Niederlassungs-RL ist im EuRAG nicht erfolgt.“ ist undifferenziert, es sei denn, der Wunsch ist der Vater des Gedankens.

Zutreffend ist zweifellos, dass das deutsche Berufsrecht „auf den unionsrechtlichen Prüfstand kommen“ kann, ebenso wie es regelmäßig auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand kommt. Das ist aber kein Grund, Regeln, die dem deutschen Rechtsstaat dienen, so wie er nach dem Grundgesetz ausgeformt ist, über Bord zu werfen, weil sie eines Tages auf den Prüfstand des EuGH kommen können.

b) ANWALTS-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE UND ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Hellwig vertritt seine bekannte Auffassung, im Bereich der gelegentlichen Dienstleistung werde anders als im Bereich der Niederlassung die Gestaltungsbefugnis des deutschen Gesetzgebers auf null reduziert, weil die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie von 2006 die Rechtspflege und den Verbraucherschutz als Rechtfertigungsgründe ausschließe. Dies kann man auch anders sehen. Zumindest ebenso gute Gründe sprechen dafür, dass die Anwalts-Dienstleistungsrichtlinie von

1977 die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie verdrängt. Dies wird in der abweichenden Stellungnahme von *Benckendorff*, *Scharmer* und *Westenberger* zum Bericht des Unterausschusses Normenscreening der 4. Satzungsversammlung v. 24.2.2009 ausführlich und m.E. überzeugend begründet.¹²

2. DAS RECHT IST IN WESENTLICHEN PUNKTEN ZIEMLICH KLAR:

a) SIND RECHTSANWÄLTE APOTHEKER ODER OPTIKER?

Es geht hier um den Regelungsspielraum des deutschen Gesetzgebers. Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, denn fehlt es dem deutschen Gesetzgeber an der Regelungskompetenz, so können die Restriktionen des deutschen Berufsrechts bei Fremdkapital und Fremdgeschäftsführung über das Europarecht ausgehebelt werden. *Hellwig* interpretiert die EuGH-Rechtsprechung in einer Weise, die es dem deutschen Gesetzgeber unmöglich macht (machen soll), die anwaltliche Berufsausübung im Rahmen eines europarechtlich vorgegebenen Ermessensspielraums zu gestalten. Dabei erweist sich das Apothekenurteil des EuGH¹³ als störend, während das frühere Urteil des gleichen Gerichts im griechischen Optikerfall¹⁴ in die Linie passt. In diesem Zusammenhang trifft *Hellwig* den verwunderlichen Vergleich: „Anwälte sind mehr Optiker, die für klare Sicht sorgen, als Apotheker, die dem Kranken die bittere Arznei verabfolgen“. Zunächst verschreibt der Arzt und nicht der Apotheker die Arznei, bei der es nicht darauf ankommt, ob sie bitter ist, sondern ob sie die Krankheit heilt oder ihr vorbeugt und keine unvermeidbaren Risiken oder Nebenwirkungen hat. Weit wichtiger ist aber das Ausbildungsniveau: die Ausbildung des Rechtsanwalts hat das gleiche Niveau wie die des Apothekers und beider akademischer Ausbildung liegt über der des Optikers. Aus dem Ausbildungsniveau ergibt sich Kompetenz und Verantwortung. Um nochmals *Ewers* zu zitieren: Das Apothekenurteil „lässt sich – ersetzt man ‚Gesundheitsschutz‘ durch ‚Rechtsschutz‘ oder genauer durch ‚effektive rechtliche Beratung und Vertretung der Bürgerinnen und Bürger‘ – uneingeschränkt auf das Fremdbesitzverbot bei Anwaltspraxen übertragen.“¹⁵

Zwar ist der Gesundheitsschutz im Primärrecht ausdrücklich erwähnt, während die Rechtspflege erst durch den EuGH als gleichwertiges Rechtsgut herausgearbeitet wurde. Der Regelungsspielraum des nationalen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts wurde wegen der Bedeutung der Rechtspflege vom EuGH ausdrücklich anerkannt,¹⁶ natürlich in den für das gesetzgeberische Ermessen gezogenen Grenzen.

¹² Abweichende Stellungnahme zum Bericht des Unterausschusses Normenscreening der 4. Satzungsversammlung v. 24.2.2009, dort I. Nr. 6 ff.

¹³ EuGH C-171/07 und C-172/07 *Doc Morris*.

¹⁴ EuGH C-140/03 *Kommission/Griechenland*.

¹⁵ AnwBl., a.a.O.; so auch *Wende*, a.a.O., S. 193, 200.

¹⁶ EuGH C-309/99 *Wouters*.

b) PFLICHT ZUR KAMMERMITGLIEDSCHAFT

Hellwig vertritt wohl als bisher einziger die Auffassung „Eine Pflicht zur Antragstellung auf Kammermitgliedschaft im Fall der Niederlassung kennt das Gesetz nicht.“¹⁷ Das bedeutet im Klartext: eine englische ABS und die in ihr tätigen Solicitors können über eine deutsche Niederlassung in Deutschland anwaltlich tätig sein, ohne ihre Aufnahme in die für den Ort der Niederlassung zuständige RAK beantragt und erhalten zu haben. Im Ergebnis würde dies, wenn es zuträfe, zur Folge haben, dass der RAK jede Kontrollmöglichkeit genommen wäre. Das entspricht zweifellos nicht der Intention des Gesetzgebers.¹⁸ Es widerspricht auch dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 EuRAG, der wiederum Art. 3 Abs. 1 der Anwalts-Niederlassungsrichtlinie umsetzt.¹⁹

Sinn der europäischen Regelung ist, dass jeder Anwalt einer Berufsaufsicht unterliegen soll, die nahe seinem Berufsausübungsort angesiedelt ist. Das sorgt auch für gleiche Wettbewerbsverhältnisse der auf dem gleichen Territorium tätigen Anwälte. Die Freistellung der Solicitors einer englischen ABS von der deutschen Kammermitgliedschaft und der damit verbundenen Berufsaufsicht würde zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

c) ABS ALS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN

„Rechtsanwaltsgesellschaften“ lautet die Überschrift des zweiten Abschnitts des dritten Teils der BRAO. Richtig ist, dass der Titel mehr erwarten lässt, als der Wortlaut der darauf folgenden Regeln hergibt, denn diese beziehen sich nur auf die GmbH. Die Frage ist, ob der darin enthaltene Rechtsgedanke und Regelungsinhalt auf andere Gesellschaftsformen übertragbar ist. Die Rechtsprechung ist diesen Weg bezüglich der AG gegangen.²⁰ Es ist nicht unvernünftig, die Normen, die der Gesetzgeber zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit für die allein gesetzlich geregelte Gesellschaftsform der GmbH gesetzt hat, auf strukturell vergleichbare und zulässige Gesellschaftsformen zu übertragen.²¹ *Hellwig* hält dem Duktus seines Beitrags entsprechend die §§ 59c ff. BRAO auf englische ABS nicht übertragbar. Das ist aber durchaus zweifelhaft. Nach englischem Recht erhält die ABS als solche die Befugnis, in Rechtsangelegenheiten zu vertreten und zu beraten. Die Rechtsform der als ABS zugelassenen Unternehmung ist oft die einer Kapitalgesellschaft. Es besteht also eine hohe Vergleichbarkeit mit der GmbH i.S.d. §§ 59c ff. BRAO, die ebenfalls als solche zur Berufsausübung zugelassen wird und eine Kapitalgesellschaft ist. Eine analoge Anwendung, wie sie für die Anwalts-AG vorgenommen wurde, drängt sich auf.²²

¹⁷ AnwBl., a.a.O. S. 879 und 884.

¹⁸ BT-Drucks. 14/2269 und BR-Drucks. 567/99.

¹⁹ *Feuerich/Weyland*, § 2 EuRAG, Rdnr. 1, § 3 EuRAG, Rdnr. 1; *Eichele*, § 2 EuRAG, Rdnr. 1.

²⁰ BGH, NJW 2005, 1568.

²¹ *Gaier/Wolf/Göcken*, § 59a BRAO, Rdnr. 48; *Henssler/Prütting*, vor §§ 59c ff. BRAO, Rdnr. 33, 36; *Wende*, a.a.O., S. 44.

²² So auch *Henssler/Prütting*, § 59c BRAO, Rdnr. 21; *Wende* a.a.O., S. 61.

3. ERGEBNIS

- Der deutsche Gesetzgeber ist europarechtlich nicht gehindert, die anwaltliche Berufsausübung als Teil der Rechtspflege auf seinem Staatsgebiet so zu regeln, wie er dies im deutschen Verfassungsrahmen für optimal hält, auch wenn dadurch die grenzüberschreitende Leistungserbringung eingeschränkt wird, vorausgesetzt, die Beschränkung ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.
- Der deutsche Gesetzgeber hat Regeln geschaffen, die – auch wenn sie verbesserungsfähig sind – englischen ABS entgegengehalten werden können, deren Eigentums- und Geschäftsführungsstruktur nicht den in der BRAO normierten Voraussetzungen entspricht.
- Deutsche Rechtsanwälte dürfen auf deutschem Staatsgebiet in einer englischen ABS, deren Eigentums- und Geschäftsführungsstruktur nicht den in der BRAO normierten Voraussetzungen entspricht, nicht tätig werden.

Darauf hat die BRAK zu Recht bereits im Rahmen des englischen Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen, damals als einsamer Rufer in der Wüste, dem andere gefolgt sind, als in England der Legal Services Act bereits verabschiedet war.

V. MODERNISIEREN OHNE DAS KIND MIT DEM BADE AUSZUSCHÜTTEN

Hinter seinen Titel „Deutsches Berufsrecht als Bollwerk gegen englische ABS“ setzt *Hellwig* zu Recht ein Fragezeichen. Die Eignung des Rechts als Bollwerk ist zweifelhaft. Sollte es einen massenhaften Zulauf der Anwaltschaft zu Firmen geben, die Banken, Versicherungen oder Investmentfonds gehören, weil diese einen attraktiven Job bieten und von den Anwälten keine unüberwindlichen Gewissenskonflikte empfunden werden, die Interessen des Eigners unausgesprochen denen des Mandanten voranzustellen, so wird irgendwann der Damm des Rechts der Flut weichen und werden schließlich die bestehenden Verbote gestrichen. Das ist die normative Kraft des Faktischen.

Die englischen ABS leiden unter einem Handicap: Sie werden an vielen wichtigen Plätzen nicht gerne gesehen, wie die geschilderte Reaktion aus den USA, Frankreich und auch Deutschland beispielhaft zeigt. Mit intensivem Lobbying einerseits, dem Gang zu den Gerichten andererseits ist zu rechnen, um die Exportfähigkeit zu verbessern.

Für den Rechtsstaat fände ich es höchst gefährlich, wenn sich diese Schleusen öffnen würden. Deshalb stehe ich an *Hellwigs* Seite, wenn er dafür plädiert, die Dinge aktiv zu gestalten statt sie passiv treiben zu lassen. Dringend ist es, den Flickenteppich des deutschen Berufsrechts in Sachen Fremdkapital und Fremdgeschäftsführung zu einem kohärenten Ganzen zu machen. Für ebenso wichtig halte ich es, das Recht zu modernisieren, ohne das Wesentliche aufzugeben.

Ich teile vollauf *Hellwigs* Kritik, dass die Anwaltsgesellschaft nur sehr unzureichend Normadressat des anwaltlichen Berufsrechts ist, obwohl ein großer Teil der Anwaltschaft in einem gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss tätig ist.

Warum sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mit Angehörigen anderer Berufe als den traditionell und eher willkürlich zugelassenen Berufen in einer Struktur permanent zusammenarbeiten? Warum sollten die Angehörigen dieser Berufe, aber auch Bürovorsteher und sonstige Manager nicht Mitgeschäftsführer sein? Dazu müssen Gesetze geändert werden, und zwar so, dass die anwaltlichen core values auch durch diese an der Seite der Anwälte arbeitenden Personen beachtet werden.

Der Rubikon wird jedoch m.E. überschritten, wenn die Anwaltsfirma einem Investor gehört, dessen Interesse sich auf das return on investment beschränkt oder wenn die Anwaltsfirma der Ableger eines Unternehmens ist, für dessen Unternehmensziele die Rechtsvertretung und -beratung lediglich ein Vehikel sind. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen ist gut, er hat aber seine Grenzen dort, wo Schranken fallen, die der Rechtsstaat mit gutem Grund im Interesse der Bürger und nicht der Anwaltschaft errichtet hat.

DIE BERUFSRECHTLICHE BEURTEILUNG DES ANWALTlichen MASSENINKASSOS

RECHTSANWALT PROF. DR. RÜDIGER ZUCK, STUTTGART

Das Masseninkasso steht in der Öffentlichkeit unter heftiger Kritik. Vor einigen Wochen hat das Bundesjustizministerium einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlicht und reagiert damit, wie es in der Begründung heißt, auf zahlreiche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern.

Im nachfolgenden Beitrag setzt sich der Autor mit der derzeit geltenden Rechtslage auseinander und beleuchtet dabei insbesondere die berufsrechtliche Einordnung des anwaltlichen Masseninkassos. Grundlage seiner Ausführungen ist der Sachverhalt einer Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen.

I. FRAGESTELLUNG

1. INKASSODIENSTLEISTUNG NACH RDG

Der Einzug fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen ist eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, wenn der Forderungseinzug als selbstständiges Geschäft betrieben wird. Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde (§ 11 Abs. 1 RDG).¹ Von ihrem Nachweis hängt die Registrierung ab (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG). Da es sich um Rechtsdienstleistungen handelt, gehört der Forderungseinzug auch zum anwaltlichen Aufgabenbereich, und zwar ohne die RDG-Einschränkungen.² Das macht § 3 Abs. 1 BRAO deutlich, der den Anwalt als berufenen unabhängigen Berater und Vertreter „in allen Rechtsangelegenheiten“ bezeichnet.

2. ANWALTliche TÄTIGKEIT

Anwaltlichen Forderungseinzug kann es „von Fall zu Fall“ oder aufgrund eines generellen Mandats geben. Die entsprechende Anwaltstätigkeit ist deshalb in vielerlei Konstellationen möglich. Weil es sich um eine genuine anwaltliche Berufstätigkeit handelt, ist der ganze Inkasso-Sektor als solcher rechtlich unproblematisch. Wie der Anwalt diese Tätigkeit gestaltet, ist Gegenstand seiner freien Berufsausübung. Aber wie immer, wenn es um Freiheit geht: Auch hier gibt es Grenzen. Die nachstehenden Ausführungen beschäftigen sich mit einer besonderen Fallgestaltung des Masseninkassos, nämlich der, dass ein Anwalt das Inkasso ohne Einzelfallprüfung computergesteuert mit Faksimile-Unterschriften und mit Hilfe einer Fremdfirma betrieben hatte.³ Neben der Inkassovergütung hatte der Anwalt jeweils eine 0,9 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV geltend gemacht. Jährlich hat es sich um rund 900.000 Einzelfälle gehandelt.⁴

3. BERUFSRECHTLICHE FRAGESTELLUNG

Mit einem solchen Vorgang verbindet sich eine ganze Reihe von Fragen. Sie betreffen etwa das vom AGH erörterte aufsichtsrechtliche Instrument des „belehrenden Hinweises“, der Anlass für das ganze Verfahren gewesen war. Ich klammere diese Thematik aus, weil sie inhaltlich mit dem Problem des Masseninkassos nichts zu tun hat.⁵ Ein weiterer Aspekt des Masseninkassos betrifft die gebührenrechtliche Behandlung, nämlich insbesondere die Frage, ob es zulässig ist, neben der Inkassovergütung auch noch RVG-Gebühren geltend zu

machen.⁶ Auch damit befasse ich mich nicht.⁷ Gegenstand dieser Ausführungen ist vielmehr die berufsrechtliche Seite des Masseninkassos in der hier – als bloßem Beispiel – näher gekennzeichneten Form. Wesentlich für diese Art des Masseninkassos ist es deshalb, dass der damit betraute Anwalt das Masseninkasso zwar noch rechtlich organisiert (hat), eine fallbezogene anwaltliche Tätigkeit aber – sieht man vom späteren Übergang in ein Streitiges Verfahren ab – nicht ausübt.

II. AGH-ENTSCHEIDUNG

Die berufsrechtliche Würdigung des Sachverhalts steht und fällt mit dem richtigen Verständnis des § 43 BRAO. Im (Anlass)Fall hatte sich die Rechtsanwaltskammer auf den Standpunkt gestellt, die Geltendmachung eines doppelten Verzugschadens durchgehend und massenweise ohne Prüfung des Einzelfalls verstöße gegen den Grundsatz gewissenhafter Berufsausübung des § 43 BRAO. Der Anwalt wandte demgegenüber ein, der Mandant entscheide, welche Forderungen geltend zu machen seien. Der Anwalt sei keine Vorprüfungsinstanz. Dem ist der AGH nicht gefolgt. Das Gericht verneint zwar den Rückgriff auf Straftatbestände, weil diese nicht verwirklicht worden seien.⁸ § 43 BRAO greife aber als Auffangtatbestand ein.⁹ Den Verstoß sieht der AGH darin, dass der Anwalt massenhaft Forderungen ohne Einzelfallprüfung eingezogen habe. Er habe damit die Informationsasymmetrie im Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Schuldner in unlauterer Weise ausgenutzt. Auf die Auftragserteilung durch den jeweiligen Mandanten könne er sich nicht berufen, weil er nicht in dessen Betriebsstruktur eingebunden sei.

III. § 43 BRAO ALS RECHTSGRUNDLAGE

Daran knüpfen sich zwei Fragen. Ist § 43 BRAO eine taugliche Rechtsgrundlage für die berufsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Vorgehens im vorliegenden Fall (1), und wenn § 43 BRAO anwendbar ist, ist es dann rechtlich geboten, die Vorschrift mit Vorgaben der Berufsmoral aufzuladen? (2)

1. AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DES § 43 BRAO

Auch wenn im Schrifttum Auslegung und Anwendung des § 43 BRAO mit immer gleichen Argumenten umstritten geblieben ist,¹⁰ sollte man sich doch auf einige Grunderkenntnisse verständigen können.

¹ Vgl. BVerfG(K), NJW 2002, 1190 (1191).

² Siehe dazu Wolf, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 3 BRAO, Rdnr. 2.

³ Das ist der Sachverhalt von AGH NRW, Ur. v. 7.1.2011 – 2 AGH 48/10, BRAK-Mitt. 2011, 150 = Beck RS 2011, 72, 255 und des durch Rücknahme der Berufung beim BGH erledigten Verfahrens, vgl. Quaas, BRAK-Mitt. 2012, 46 (47 f.) gewesen.

⁴ Davon waren 200.000 in das gerichtliche Mahnverfahren übergegangen, 4.000 vor Gericht streitig erörtert worden.

⁵ Zum „besonderen Hinweis“ siehe die Empfehlung von Quaas, BRAK-Mitt. 2012, 46 (48) und Ransch, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 112a BRAO, Rdnr. 10.

⁶ Das uneingeschränkt bejahend Wedel, AnwBl. 2011, 753.

⁷ Das schließt auch eine Erörterung der strafrechtlichen Beurteilung unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher Gebührenüberhebung aus (§ 352 StGB), siehe dazu Schultz, Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, S. 1935 ff. (2028) Rdnr. 372 ff.

⁸ AGH (Fn. 3) Rdnr. 42 f.

⁹ AGH (Fn. 3) Rdnr. 54 ff.

¹⁰ Siehe dazu die Übersicht zum Streitstand bei Feuerich, Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 43, Rdnr. 7 ff. mit ausführlichen Hinweisen zum Pro und Contra.

a) GELTUNG DES § 43 BRAO

§ 43 Satz 1 BRAO leitet den Dritten Teil der BRAO unter dem Titel „Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und der beruflichen Zusammenarbeit der Rechtsanwälte“ mit dem Ersten Abschnitt „Allgemeines“ und der Paragraphen-Überschrift „Allgemeine Berufspflicht“ ein. Zwar bedarf jeder Gesetzestext der Entfaltung der aus ihm entnehmbaren Rechtsnormen.¹¹ An der Tatsache, dass ein Rechtstext vorliegt, der aus diesem Grund für sich in Anspruch nimmt, zu gelten, und dem weiteren Umstand, dass dieser Rechtstext als allgemeine Regel vom Gesetzgeber vorangestellt worden ist, ändert das nichts. Wer also behauptet, § 43 BRAO laufe leer, gelte also gar nicht, muss den Widerspruch zwischen der Geltung und der Nicht-Geltung einer Norm nachvollziehbar auflösen. Das ist bislang nicht von Erfolg gekrönt gewesen.

b) KONKRETISIERUNG DER GENERALNORM?

Es lässt sich sicher der allgemeine Standpunkt vertreten, eine allgemeine Regel könne dadurch gegenstandslos geworden sein, dass alle von ihr erfassten Anwendungsbereiche durch konkretere Regeln ersetzt worden seien. Theoretisch ist das aber unmöglich, weil es keinen Katalog von Satzungsregelungen geben kann, der für alle Zukunft den Anwendungsbereich einer Generalregel ausschließt. Eine solche Annahme scheitert an den ständigen Veränderungen der Lebensverhältnisse, der gesellschaftlichen Anschauungen und des rechtlichen Umfelds. Davon ist auch der Gesetzgeber ausgegangen, denn sonst hätte er angesichts des § 59b BRAO auf § 43 BRAO verzichten können. Praktisch ist es allerdings durchaus denkbar, dass – bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt – Satzungsregelungen eine Generalnorm lückenlos erfassen, und sie deshalb, bezogen auf diesen Zeitpunkt, zu einer „schlafenden Norm“ gemacht haben. Auch für diesen zweiten Aspekt besteht vom Grundsatz her Einvernehmen. Da § 43 BRAO gilt, kommt die Vorschrift als Auffangnorm nur für die Bereiche in Betracht, die nicht von konkreten Satzungsregelungen erfasst worden sind. Die erste Variante dieses Komplexes betrifft die Frage, ob der Sachverhalt überhaupt auf eine rechtliche Lücke hinweist. *Kleine-Cosack* hat sich im Zusammenhang mit der hier diskutierten AGH-Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, § 43 BRAO komme als Auffangnorm überhaupt nur in Betracht, wenn sich das für die Weiterführung eines funktionsfähigen Betriebs als unverzichtbar erweise.¹² Diese Aussage hat das BVerfG allerdings nur für berufsrechtliche Befugnisse der Rechtsanwaltskammern während der Übergangszeit bis zur Schaffung der BORA ausgesprochen.¹³ Aus § 43 BRAO lässt sich eine solche qualitative Anwendungsbeschränkung nicht entnehmen. Die zweite Variante der Nicht-Erfassung lässt sich nur scheinbar leicht klären, nämlich, ob es überhaupt eine

relevante konkrete Satzungsregelung gibt. Gibt es sie, ist § 43 BRAO unanwendbar. Das gilt aber nur für die unmittelbare Anwendung der Generalnorm. Eine allgemeine Regelung bleibt nämlich immer anwendbar, um Spezialregelungen in die Vorgaben der allgemeinen Regelung einzupassen. Viel schwieriger ist die Beurteilung der dritten Variante, was es bedeutet, wenn es keine Spezialregelung gibt, obwohl der Gesetzgeber zu einer solchen Spezialregelung ermächtigt hat. Mit anderen Worten: Liegt dann ein bewusstes Schweigen oder ein Versehen vor? Beim Versehen, also der planwidrigen Lücke, ist der Rückgriff auf die Auffangnorm erzwungen. Beim bewussten Schweigen ist jedoch keineswegs alles geklärt. Zum einen kann das bewusste Schweigen ein verfassungswidriges Unterlassen darstellen, also unmaßgeblich sein. Zum andern bezieht sich Schweigen nur auf den Entstehungszeitpunkt des Normpakets. Geänderte Verhältnisse erlauben dann gleichwohl den Rückgriff auf die Auffangnorm. Es liegt auf der Hand, dass man über die Geltung des § 43 BRAO nicht streiten kann, wohl aber über die konkrete Bedeutung des der Vorschrift zugeordneten Auffangcharakters. Die Regeln auf der Grundlage des § 59b BRAO sind gegenüber § 43 BRAO die spezielleren. Für den Begriff der Spezialität gilt, dass gegenüber der allgemeinen Regel wenigstens ein zusätzliches Merkmal eingefügt sein muss.¹⁴ Infolgedessen muss der Rückgriff auf die allgemeine Norm immer möglich sein, soweit sie durch das zusätzliche Merkmal nicht verdrängt wird. Das betrifft die fortbestehende mittelbare Bedeutung des § 43 BRAO. Anders sieht es beim Schweigen, also der unmittelbaren Bedeutung des § 43 BRAO aus. Zwar wird sich im Allgemeinen ermitteln lassen, was der Satzungsgeber gewollt hat. Unterstellt, der bloße Wille des Gesetzgebers sei für das richtige Verständnis einer Norm ausschlaggebend,¹⁵ bleibt immer noch die oft schwer klärbare Frage, ob dieser Wille jetzt noch maßgeblich ist. Dafür gibt es genug Beispiele: Das BVerfG erfindet neue Grundrechte, weil rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen zu verfassungsrechtlich relevanten Lücken geführt haben.

c) ZWISCHENERGEBNIS

Was in einer solchen Gemengelage dann schließlich Recht ist, ist der entschiedene Fall,¹⁶ zumindest, wenn er höchstrichterlich entschieden worden ist. *Quas* hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht,¹⁷ dass zumindest eine Position geklärt ist: Der BGH hat § 43 BRAO als Generalklausel für anwendbar gehalten, und er hat die Vorschrift (bezogen auf deren Satz 2) dazu benutzt, um § 26 BORA richtig auszulegen und anzuwenden.¹⁸ Das Zwischenergebnis lautet deshalb: § 43 BRAO ist

¹¹ F. Müller, Syntagma, 2012, Rdnr. 1.

¹² *Kleine-Cosack*, NJW 2011, 2251 (2252).

¹³ BVerfGE 76, 171 (189).

¹⁴ *Stree/Sternberg-Lieben*, Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, Vorbem. §§ 52 ff., Rdnr. 105.

¹⁵ Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt ihm diese Bedeutung zu, vgl. *Wedel*, SGB 2013, 25 m.w.N.

¹⁶ R. Müller, Syntagma, 2012, Rdnr. 1.

¹⁷ BRAK-Mitt. 2012, 46 (48).

¹⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2010, 132, LS 2 – unangemessene Beschäftigungsbedingungen. Das betrifft die hier als mittelbar bezeichnete Anwendung des § 43 BRAO.

geltendes Recht, als Ergänzungsnorm neben den berufsrechtlichen Spezialregelungen unbeschränkt anwendbar, wenn diese Regeln schweigen, als Auffangnorm, nachdem geklärt worden ist, dass der Gesetzgeber auf Satzungsregelungen aufgrund seines auch jetzt noch verbindlichen Willens bewusst verzichtet hat.

2. DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG VON „GEWISSEN“

§ 43 Satz 1 BRAO bindet die Gewissenhaftigkeit in die Berufsausübung ein.¹⁹ Damit wird eine Norm der (Berufs)Moral Gegenstand der Rechtsnorm, ein nicht ungewöhnlicher Vorgang. Das Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte²⁰ geht mit dem Gewissen sehr unscharf um, wenn er dieses der Berufsethik zuweist und daraus folgert, das gehe über das normierte Berufsrecht hinaus. Zu Recht weist die DAV-Stellungnahme zum BRAK-Papier darauf hin, dass das Attribut „gewissenhaft“ Normbestandteil des § 43 Satz 1 BRAO ist und deshalb nicht in den reinen Ethikbereich verlagert werden kann.²¹ Anders als der DAV-Ausschuss meint, führt die Integration in den Gesetzestext jedoch nicht dazu, dass das der Gewissenhaftigkeit zugrunde zu legende Gewissen nicht mehr der Ethik (genauer: der Moral)²² zuzuordnen ist. Wo soll denn das Gewissen sonst seinen Grund haben? Aber wie der normierte Maßstab der Sittenwidrigkeit in § 138 BGB ändert die ethische Wurzel nichts an der berufsrechtlichen Rinde.²³ Für § 43 Satz 1 BRAO bedeutet das, dass nicht – wie bei Art. 4 Abs. 1 GG – eine Bestimmung der Gewissenhaftigkeit nach den Maßstäben von „Gut und Böse“ erfolgt, sondern nach dem rechtlich geprägten Verständnis dessen, was ein gewissenhafter Anwalt tut oder unterlässt.²⁴ Die konkreten Ausprägungen der Gewissenhaftigkeit in Ausübung des Berufs erweisen sich deshalb als solche rechtlicher Art, nicht als bloße moralische Herkunftsbezeichnung.

IV. FOLGERUNGEN FÜR DAS ANWÄLTICHE MASSENINKASSO

1. EIN ERSTER BLICK

Diese Vorgaben machen die berufsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Masseninkassos nicht leicht. Auf den ersten Blick ist man geneigt anzunehmen, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant verwirkliche sich immer einzelfallbezogen. Und dann erwartet man von einem Anwalt, dass er seine Dienste selbst erbringt, also nicht über einen Computer und Signaturunterschrift. Auch wenn man akzep-

tiert, dass der Anwalt, wenn das nicht anders vereinbart ist, nicht immer gezwungen ist, seine Dienste höchstpersönlich zu erbringen, so gilt doch auch in diesem Fall, dass er seine Mitarbeiter überwachen und auf ihr Handeln Einfluss nehmen muss. Gegen diese Regeln verstößt eine Berufsausübung, wie sie dem hier erörterten Masseninkassofall zugrunde liegt.

2. NUR EIN TRADITIONSARGUMENT?

Dieses Ergebnis beruht auf der „lege artis-Variante“ gewissenhafter Berufsausübung, also auf einem bestimmten und sicher hergebrachten Verständnis des anwaltlichen Berufsrechts. Man kann sich aber durchaus fragen, ob das nicht bloß ein Traditionsargument ist. Zu Ende gedacht führt es dazu, dass ein Anwalt Masseninkasso dieser Art grundsätzlich nicht ausüben kann, weil es ausgeschlossen ist, 900.000 Fälle im Jahr „von Hand“ zu bearbeiten. Dieses Ergebnis tritt ein, obwohl, wie gezeigt, auch Masseninkasso-Fälle zur anwaltlichen Berufsausübung gehören. Es gibt jedoch nur zwei Auswege. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, die berufsrechtlichen Sanktionen entsprechender anwaltlicher Tätigkeit verstießen gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Das ließe sich jedoch nur rechtfertigen, wenn die Untersagung einer solchen Tätigkeit gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit i.e. S. verstieße, sich also für den betroffenen Anwalt als unzumutbar erwiese. Das ist nur im Wege verfassungskonformer Auslegung des § 43 BRAO zu bewerkstelligen. Das GG könnte es allgemein gebieten, Anwälte zu allen diesen Tätigkeiten ohne Einschränkung zuzulassen. In dieser Allgemeinheit scheidet das aber aus. Auch die freie Advokatur ist sowohl bei der Berufszulassung (§ 7 BRAO) als auch bei der Berufsausübung beschränkenden Regeln unterworfen. Es kann infolgedessen nur konkret geprüft werden, ob die Ausübung des Masseninkassos über § 43 BRAO beschränkt ist. *Kleine-Cosack* hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Binnenorganisation einer Anwaltskanzlei sei für Kammern und Gesetz „tabu“.²⁵ Dem kann man so nicht zustimmen. Man denke nur an die berufsrechtlichen Pflichten der Führung von Handakten (§ 50 Abs. 1 BRAO), an die Vorgaben für Auszubildende (§ 28 BORA) oder die Rechtsprechungsregeln des BGH für die Führung von Fristenkalendern. So allgemein war die Tabuzone deshalb sicherlich von *Kleine-Cosack* auch nicht gemeint. Aber selbst wenn man sich nur mit der Frage beschäftigt, ob es Vorgaben für die rein technische Abwicklung eines Mandats gibt, bleiben durchgreifende Zweifel. Sie resultieren aus der Tatsache, dass mit der computergestützten Mandatswahrnehmung der Binnenbereich verlassen wird. Das ist erst recht der Fall, wenn die computergestützte Mandatswahrnehmung über eine Fremdfirma, also im Wege des Outsourcings erfolgt.²⁶ Die berufsrechtliche Kontrolle kann deshalb nicht per

¹⁹ Zu den Anforderungen an gewissenhafte Berufsausübung siehe ausf. Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 43 BRAO, Rdnr. 48 ff.

²⁰ BRAK-Mitt. 2011, 58.

²¹ AnwBl. 2011, 659 (660).

²² Zuck, JZ 1989, 353. Siehe dazu auch Zuck, Quaas/Zuck, Medizinrecht, 3. Aufl. 2013, § 16, Rdnr. 1 mit Fn. 3, vergleichbare Probleme der Bioethik/Biomoral betreffend.

²³ Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 43 BRAO, Rdnr. 49.

²⁴ Zuck, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 43 BRAO, Rdnr. 26; Zuck, NJW 2012, 1681 (1682).

²⁵ NJW 2011, 2251 (2256).

²⁶ Für Outsourcing-Fälle ist das im Übrigen ein berufsrechtlich relevantes Thema der Einhaltung der Schweigepflicht, siehe dazu etwa Kilian, Zur Praxis des Non-legal Outsourcing, AnwBl. 2012, 798.

se gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Sie ist es aber auch materiell-rechtlich nicht, wenn man annimmt, der Anwalt müsse für seine Mandatsausübung die Verantwortung selbst übernehmen. Im Fall des Masseninkassos (in der hier zugrunde gelegten Gestaltung) endet die Verantwortung des Anwalts mit der Übernahme des Auftrags durch den Mandanten. Der Rest ist – bis es zu einem streitigen Verfahren kommt – nur noch anwaltsfreie Technik. Da es insoweit an jeder Sachprüfung des Anwaltsmandats fehlt, kann das keine gewissenhafte Berufsausübung sein. Dass im Übrigen Anwälte auch bei Einzelmandaten unbegründete Geldforderungen geltend machen,²⁷ ist demgegenüber kein Argument. Die Anwälte tun das nach Prüfung des Einzelfalls, und nicht pauschal im Wege des Computerbetriebs.

3. ÄNDERUNGEN DES ANWALTlichen BERUFSBILDS?

Das Ergebnis beruht letzten Endes auf der prägenden Kraft des anwaltlichen Berufsbilds. Dieses ist aber keineswegs in Erz gegossen. Könnte es deshalb sein, dass das darauf beruhende Verständnis nicht mehr

²⁷ Kleine-Cosack, NJW 2011, 2251 (2256).

zeitgemäß ist?²⁸ Auch wenn das BVerfG die GmbH & Co. KG unter Aufrechterhaltung des Gesichtspunkts der Nichtgewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit mehr oder minder sang- und klanglos hat scheitern lassen,²⁹ ändert das nichts daran, dass die Kommerzialisierung (und damit die faktische Vergewerblichung) des Anwaltsberufs voranschreitet.³⁰ Das ist mit einer Entpersonalisierung verbunden. Die Entwicklung wird nicht aufzuhalten sein. Sie hat aber eine Grenze, weil Rechtsanwendung kein bloß technischer Subsumtionsvorgang ist. Sie bleibt immer im Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts. Der eingetretene und der zu erwartende Wandel des anwaltlichen Berufsbilds kann in folgedessen nicht dazu führen, dass die Rechtsanwendung zu einem Automatisierungsvorgang wird.³¹ Das hier erörterte anwaltliche Masseninkassoverfahren ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

²⁸ So gesehen gibt Kleine-Cosacks Beitrag in NJW 2011, 2251 einen nachvollziehbaren Anstoß.

²⁹ BVerfG, BRAK-Mitt. 2012, 77. Siehe dazu Zuck, NJW 2012, 1681 (1683) mit Fn. 24.

³⁰ Zuck/Gerhardt, „Die Kommerzialisierung des Anwaltsberufs schreitet voran“, ZRP-Rechtsgespräch 2012, 61.

³¹ Auch wenn der elektronische Rechtsverkehr „Fahrt aufnimmt“, Sandkühler, BRAK-Magazin 2/2012, S. 4.

EIN BLICK ZURÜCK AUF WICHTIGE BERUFSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES JAHRES 2012

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS, BERLIN*

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet eine Auswahl wichtiger im Jahre 2012 ergangener berufsrechtlicher Entscheidungen und schließt damit an den Beitrag von Quaas (BRAK-Mitt. 2013, 7ff.) an, der sich ausführlich mit der Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen beim BGH befasst hat.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. EINSCHRÄNKUNG DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Das BVerfG¹ hatte sich mit der Reichweite der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu befassen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hatte einen Rechtsanwalt aufgefordert, ihr sämtliche Geschäfts- und Kontounterlagen vorzulegen, die dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit diversen Firmen betreffen und ihr Auskunft über seine Geschäfte zu erteilen. Für den Fall, dass der Rechtsanwalt dieser Forderung nicht nachkommen sollte, drohte die BaFin ein Zwangsgeld an. Ihren Auskunftsanspruch begründete die BaFin

mit der Argumentation, dass der Rechtsanwalt auf dem von ihm geführten Konto größere Geldbeträge unterschiedlicher Zahlungsanweiser entgegengenommen habe, wobei als Verwendungszweck regelmäßig „S. Portfolio“ oder Ähnliches angegeben und teilweise auf „Anträge“ Bezug genommen worden sei. Später habe der Rechtsanwalt von diesem Konto 155.000 Euro verwendet und als Verwendungszweck „Wertpapierkaufdepot“ angegeben. Nach Ansicht der BaFin würden diese Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Rechtsanwalt möglicherweise nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtige Bankgeschäfte betreibt. Weder der Rechtsanwalt noch die Firmen seien im Besitz einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach dem KWG. Das BVerfG entschied, dass das Recht und die Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht durch die Pflicht aus § 44c Abs. 1 KWG zur Auskunftserteilung an die BaFin eingeschränkt werden. Ein Auskunftsverlangen der Bundesanstalt gegenüber einem Rechtsanwalt sei nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und deshalb ermessensfehlerhaft, wenn ein Vorgehen gegen dessen Mandanten möglich und auch erfolgversprechend sei. Dies sei hier jedoch gerade nicht der Fall gewesen.

* Der Autor ist Geschäftsführer bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

¹ BRAK-Mitt. 2012, 129.

2. ANWENDUNG DES VERBOTS DER VERTRETUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN AUF BERUFSAUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT

Der Bayerische AGH² ging der Frage der Reichweite des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen i.S.d. § 3 Abs. 3 BORA nach. Sei der aus einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwalt nicht mehr mit der Sachbearbeitung in derselben Rechtssache befasst und übernehme in dessen neuer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft ein anderer Rechtsanwalt die Vertretung des vormaligen Gegners in derselben Rechtssache, sei allein deshalb hinsichtlich des übernehmenden Rechtsanwalts kein Fall des § 3 Abs. 2 und 3 BORA gegeben. Nach Auffassung des AGH komme es entscheidend darauf an, ob aus der objektivierten Sicht eines vernünftig abwägenden Mandanten mit einem Transfer sensiblen Wissens zum nunmehr den Gegner vertretenden Rechtsanwalt zu rechnen sei. Hier könne ein eigenverantwortlicher Umgang des Rechtsanwalts mit einer solchen Situation ebenso erwartet werden wie von einem Richter bei der Offenlegung von Gründen zur Selbstablehnung.³

3. DER „WINKELADVOKAT“

Das OLG Köln⁴ hatte darüber zu befinden, ob ein Rechtsanwalt einen anderen Kollegen als „Winkeladvokat“ bzw. dessen Kanzlei als „Winkeladvokatur“ bezeichnen darf. Es entschied, dass eine derartige Bezeichnung eines Rechtsanwalts dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Unter einem „Winkeladvokat“ sei jemand zu verstehen, der eine Sache entsprechend seinem Berufsstand nicht verantwortungsbewusst zu vertreten befähigt sei. Dies bedeute, dass damit ein Rechtsanwalt gemeint sei, der eine mangelnde fachliche Eignung aufweist und dessen Zuverlässigkeit zweifelhaft ist. Darüber hinaus sei unter dieser Bezeichnung eine Person zu verstehen, die sich zwar noch im Rahmen des geltenden Rechtsbewege, aber dessen Grenzen in bedenklichem Maß austestet. Ob es sich hierbei um eine Schmähkritik handelt, konnte nach Auffassung des OLG Köln offenbleiben. Die konkrete Äußerung weise jedenfalls keinen ausreichenden sachlichen Bezug zu dem Rechtsstreit auf, in dessen Rahmen sie gefallen sei. Für den konkreten Anlass war die Äußerung unangemessen und nicht erforderlich. Hinzu komme, dass die Persönlichkeitsrechtsverletzung eine gewisse Schwere aufweist. Von einem Organ der Rechtspflege erwarte die Öffentlichkeit regelmäßig ein erhöhtes Maß an Seriosität.

II. WERBUNG

1. IRREFÜHRUNG MIT DEM BEGRIFF „FACHANWÄLTE“

Das OLG Köln⁵ hat klargestellt, dass in Fällen, in denen außerhalb der Kurzbezeichnung einer Anwaltssozietät

auf dem Briefbogen der Begriff „Fachanwälte“ verwendet wird, die Gestaltung des Briefkopfs keinen Zweifel an der Qualifikation der einzelnen genannten Berufsträger aufkommen lassen dürfe. Irreführend sei es, wenn potentielle Mandanten den unzutreffenden Eindruck gewinnen könnten, dass alle aufgezählten Rechtsanwälte berechtigt seien, über die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung zu verfügen. Werde der Leser lediglich darauf verwiesen, nähere Angaben hierzu im Internetauftritt der Sozietät zu erhalten, sei dies nicht ausreichend.

2. UNZULÄSSIGES SCHREIBEN AN GESELLSCHAFTER EINER FONDSGESELLSCHAFT

Das OLG München⁶ äußerte sich zu dem Schreiben eines Rechtsanwalts, das an die Gesellschafter einer Fondsgesellschaft gerichtet war. Sei einem Rechtsanwalt bekannt, dass sich potentielle neue Mandanten Ansprüchen des Insolvenzverwalters einer Fondsgesellschaft ausgesetzt sehen, sei für diesen ein aktueller Bedarf an anwaltlicher Beratung ersichtlich und daher ein Werben um diese Personen grundsätzlich unzulässig. Dass es sich bei der Vorschrift des § 43b BRAO um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, ergebe sich aus dem Wortlaut dieser Norm, der die Zulässigkeit anwaltlicher Werbung kumulativ allein an die sachliche Unterrichtung einerseits und die fehlende Ausrichtung auf eine Auftragserteilung im Einzelfall andererseits knüpfe. Soweit in der Literatur⁷ für das Verbot des § 43b BRAO eine im Einzelfall positiv festzustellende Gemeinwohlsschädlichkeit der jeweiligen Werbung als Tatbestandsvoraussetzung verlangt wird, werde mit einem Appell an den Gesetzgeber, sich „von dem absoluten Verbot des § 43b BRAO (zu) verabschieden“, selbst eingeräumt, dass es einer solchen Beeinträchtigung im Einzelfall de lege lata nicht bedürfe.

Auch das OLG Köln befasste sich mit einem anwaltlichen Schreiben an geschädigte Kapitalanleger. Es entschied, dass es unzulässig sei, wenn geschädigte Kapitalanleger durch namentlich adressierte Schreiben von einer Verbraucherschutzorganisation zur Anforderung kostenloser und unverbindlicher anwaltlicher Informationen veranlasst werden, ohne dass die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dieser Vereinigung und der Anwaltskanzlei offengelegt werde. In einem derartigen Fall würden sich Rechtsanwälte einer Verbraucherschutzorganisation zur Umgehung des Verbots der anwaltlichen Direktwerbung um Einzelmandate bedienen und diese zu diesem Zwecke mit allen relevanten Informationen, Namen und Adressen ausstatten.

3. WERBUNG MIT DER BEZEICHNUNG „KANZLEI-NIEDERSACHSEN“

Das OLG Celle⁸ hatte über die Bezeichnung „Kanzlei-Niedersachsen“ zu entscheiden. Es entschied, dass

² BRAK-Mitt. 2012, 176.

³ Zu der Frage, inwiefern widerstreitende Interessen im familienrechtlichen Verfahren relevant werden können vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2012, 224.

⁴ BRAK-Mitt. 2012, 227.

⁵ BRAK-Mitt. 2012, 132.

⁶ BRAK-Mitt. 2012, 134.

⁷ Vgl. etwa Dahns, NJW-Spezial 2010, 702.

⁸ BRAK-Mitt. 2012, 138.

eine Rechtsanwaltskanzlei mit dieser Bezeichnung grundsätzlich werben dürfe, da ein Rechtssuchender diese Angabe rein geografisch verstehe. Unter dem Begriff „Niedersachsen“ sei vorrangig eine Regionalbezeichnung zu verstehen, die vom Verbraucher in unterschiedlichsten, nicht hoheitlichen Zusammenhängen wahrgenommen werde (z.B. Tourismusland Niedersachsen, Flächenland Niedersachsen, Agrarland Niedersachsen usw.). Verbraucher wüssten, dass es in Niedersachsen eine große Anzahl von Rechtsanwaltskanzleien gebe und würden der Angabe des Bundeslandes in der Bezeichnung daher nur im Hinblick auf den Sitz und den wesentlichen Tätigkeitsbereich der Kanzlei Bedeutung beimessen.

4. DIE GESTALTUNG VON ZWEIGSTELLEN-BRIEFBÖGEN

Nicht der Anwaltssenat, sondern der I. Zivilsenat des BGH⁹ widmete sich der Frage, ob ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, auf seinem Briefbogen, den er gesondert für eine Zweigstelle verwendet, die (Haupt-)Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Der BGH entschied, dass ein Rechtsanwalt weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet sei, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält. Ferner wies der BGH darauf hin, dass ein Rechtsanwalt nach § 10 Abs. 1 BORA auch nicht verpflichtet sei, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Nach dieser Bestimmung habe er auf solchen Briefbögen lediglich die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben. Diese Auffassung ist in der Literatur nicht unwidersprochen geblieben.¹⁰

5. FIRMIERUNG UNTER DER BEZEICHNUNG „... & KOLLEGEN“

Das LG Bielefeld¹¹ hatte über die Firmierung einer Rechtsanwaltskanzlei unter dem Namen „Dr. X, Y & Kollegen“ zu befinden. Eine konkurrierende Anwaltskanzlei hatte argumentiert, dass mit einem derartigen Zusatz suggeriert werde, dass mindestens vier aktiv tätige Rechtsanwälte im „anwaltsüblichen Maße“ erreichbar und verfügbar seien. Diesem Eindruck könne die auf diese Weise firmierende Anwaltskanzlei nicht gerecht werden, da einer der beiden Namensgeber sowie die unter dem Begriff „Kollegen“ zu subsumierenden Berufsträger nur wenige Stunden pro Woche in dieser Kanzlei tatsächlich tätig seien. Das LG Bielefeld

entschied, dass die Bezeichnung einer Rechtsanwaltssozietät, die aus zwei Namen und dem Zusatz „& Kollegen“ besteht, lediglich erforderlich mache, dass dort jedenfalls vier zugelassene Rechtsanwälte tätig sind. Hingegen nicht notwendig sei es, dass sämtliche dieser vier Rechtsanwälte Sozien sind. Eine Verkehrserwartung des rechtssuchenden Publikums dahingehend, dass alle auf einem Briefbogen einer Rechtsanwaltskanzlei aufgeführten Berufsträger „echte“ Sozien sind, bestehe nicht (mehr).

6. „EXPERTEN-KANZLEI SCHEIDUNG“

Das KG¹² befasste sich mit der Benennung einer Kanzlei als „Experten-Kanzlei Scheidung“. Es entschied, dass von in einer „Experten-Kanzlei“ tätigen Rechtsanwälten jedenfalls keine Qualifikation erwartet werde, die im Hinblick auf theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen mehr als diejenigen Anforderungen erfüllt, die an einen Fachanwalt des entsprechenden Rechtsgebiets zu stellen sind. Die Rechtsanwältin hatte dargelegt, dass sie seit Beginn ihrer Tätigkeit im Familienrecht über 600 Mandate und allein 300 Fälle im Scheidungsrecht vertreten habe. Diese berufliche Erfahrung genügte dem KG, damit die eigene Kanzlei als „Experten-Kanzlei“ bezeichnet werden darf.

III. FACHANWALTSCHAFTEN

1. WANN IST EIN VERFAHREN RECHTSFÖRMLICH?

Der Bayerische AGH¹³ befasste sich mit den Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit von Verfahren – in diesem Fall speziell im Bank- und Kapitalmarktrecht. Er stellte klar, dass die FAO keine für alle Fachanwaltsbereiche geltende einheitliche Legaldefinition für den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens enthalte. Vielmehr werde dieser Begriff selbst innerhalb des § 5 FAO ziemlich uneinheitlich gehandhabt. Andererseits müsse für alle Fachanwaltsgebiete gelten, dass nicht jedes durch einen Antrag in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren unter den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens falle, sondern nur ein solches, das durch eine Verfahrensordnung, insbesondere durch Form- und Fristvorschriften, geregelt sei. Dies erfordere, dass das entsprechende Verfahren auch einen Bezug zu diesem Fachanwaltsgebiet habe. Bei einem Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsverfahren handele es sich hinsichtlich der Durchführung und Ausgestaltung um ein rechtsförmliches Verfahren. Dies führe aber nicht dazu, dass alle Einzeltätigkeiten des Insolvenzverwalters während des laufenden Verfahrens automatisch ebenfalls zur Folge haben, dass es sich dabei jeweils selbst um rechtsförmliche Verfahren handelt.

⁹ BRAK-Mitt. 2012, 275.

¹⁰ Vgl. hierzu den Beitrag von *Remmert* und *Siegmund* in BRAK-Mitt. 2013, 16 ff.

¹¹ BRAK-Mitt. 2012, 284; Diese Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig geworden, da die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung vollumfänglich zurückgenommen worden ist.

¹² BRAK-Mitt. 2012, 91.

¹³ BRAK-Mitt. 2012, 185.

2. KEINE KOMPENSATION VON RICHTS- UND RECHTSFÖRMELICHEN VERFAHREN

Der AGH Nordrhein-Westfalen¹⁴ verneinte die Frage, ob ein Rechtsanwalt, der die Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung beantragt, eine zu geringe Zahl von gerichts- und rechtsförmlichen Verfahren durch eine höhere Zahl an Fällen insgesamt kompensieren darf. Er entschied, dass die Fallzahlen Mindestzahlen sind und absoluten Charakter haben. Weder enthalte ein Fallquorum Regeltatbestände, noch lasse dieses eine Kompensation zu. Sofern die Regelung des § 5 Abs. 1c) FAO, der die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht betreffe, 50 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren verlange, sei diese Vorgabe verfassungsgemäß. Der Umstand, dass die Zahl arbeitsgerichtlicher Verfahren gesunken, während die Zahl der Rechtsanwälte gestiegen ist, rechtfertige keine andere Sichtweise, zumal der Gesichtspunkt der Qualitätssicherung nicht vernachlässigt werden dürfe.

¹⁴ BRAK-Mitt. 2012, 186.

IV. SYNDIKUSANWALT

KEINE POSTULATIONSFÄHIGKEIT VOR EU-GERICHTEN

Der EuGH¹⁵ entschied, dass ein Syndikusanwalt seinen Arbeitgeber nicht wirksam vor den Gerichten der EU vertreten kann. Das Erfordernis der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts setze das Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen ihm und seinem Mandanten voraus. Der Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts werde nicht allein positiv definiert, d.h. unter Bezugnahme auf die berufsständische Pflicht, sondern auch negativ, d.h. durch das Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses.

¹⁵ BRAK-Mitt. 2012, 273.

DIE FÜNF HÄUFIGSTEN ANWALTSHAFTUNGSFÄLLE – UND WIE MAN SIE VERMEIDEN KANN!

RECHTSANWALT MARTIN DILLER UND RECHTSANWÄLTIN ANKE KLEIN*

„Wer die Stellen kennt, wo der tückische Feind mit Vorliebe im Hinterhalt lauert, der wird die Gefahr leichter beschwören.“ Mit diesen Worten leitete Georgii auf dem Deutschen Anwaltstag von 1905 seinen Bericht über die häufigsten Schadensquellen der anwaltlichen Tätigkeit ein.¹ Die Berufshaftpflichtversicherer hielten es damals für sinnvoll, den Anwälten „von Zeit zu Zeit eine Art Warnungstafel vorzuzeigen“. Aussagekräftige aktuelle Schadensstatistiken der Versicherer zur Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte liegen leider nicht vor. Dies ist in den letzten Jahren von der Anwaltschaft immer wieder beklagt worden. Auf Drängen der BRAK haben mittlerweile die führenden deutschen Berufs-Haftpflichtversicherer dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) Informationen zur Verfügung gestellt, die diesen in die Lage versetzen, die Hauptschadensquellen für Anwaltshaftungsfälle zu identifizieren. Der nachfolgende Beitrag stellt nicht nur diese Fehlerquellen dar, sondern gibt vor allem Hinweise darauf, wie die Anwaltschaft diese Fehler vermeiden kann. Meist ist das durch relativ einfache Maßnahmen recht zuverlässig möglich.

* Der Autor ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Gleiss Lutz, die Autorin ist Rechtsanwältin und Referentin des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

¹ JW 1905, 332.

I. ÜBERSICHT/TRENDS

Mittlerweile ist die Berufs-Haftpflichtversicherung für die Anwaltschaft obligatorisch.² Jeder Anwalt, ob in einer großen Sozietät, alleine oder sogar nur nebenberuflich tätig, braucht eine Berufs-Haftpflichtversicherung. Kann er eine solche nicht nachweisen, darf er seinen Beruf nicht ausüben. Selbstverständlich erhält der Anwalt die Absicherung seines beruflichen Risikos nicht umsonst, wie bei allen Versicherungen verlangen die Versicherer Prämie dafür. Es entspricht dem Versicherungsgedanken, dass Versicherungsumfang und -prämie risikoadäquat bemessen sein müssen. Dabei orientiert sich die Versicherungsprämie auch an der Schadenquote des jeweiligen Vertrages. Jeder kennt dieses Phänomen anschaulich aus seiner eigenen Autoversicherung: Nach einem verschuldeten Unfall wird man automatisch in der Schadenfreiheitsklasse und damit auch in der Versicherungsprämie höhergestuft. Dass die Reparatur des Autos Geld gekostet hat, versteht jeder. Und jeder kann auch sofort nachvollziehen, dass deshalb die individuelle Versicherungsprämie steigt. Bei der Berufs-Haftpflicht wollen manche Betroffene diese Abhängigkeit nicht recht akzeptieren. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass Anwälten „gefühl“ kaum Fehler in der Berufsausübung passieren. Fragt man indes die Berufs-Haft-

² Ausf. zur Berufshaftpflichtversicherung Diller, AVB-RSW Kommentar 2009.

pflichtversicherer, so steigt die Zahl der beruflichen Fehler im anwaltlichen Bereich kontinuierlich.

Auf der Grundlage der von den deutschen Berufs-Haftpflichtversicherer dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Verfügung gestellten Informationen können folgende Hauptfehlerquellen identifiziert werden:

- Fristversäumnis
- Vergleichsreue
- Unkenntnis des materiellen Rechts
- Führen aussichtsloser Prozesse
- Streit um den Mandatsumfang

II. FRISTVERSÄUMNIS

Schon in dem einleitend zitierten Referat von *Georgii* auf dem Anwaltstag 1905 nahmen Fristversäumnisse unangefochten den „Spitzenplatz“ anwaltlicher Fehlleistungen ein. Schon damals meinte *Georgii* resignierend, das werde „wohl immer so bleiben“.³ Es mag sein, dass sich tatsächlich in den seitdem vergangenen mehr als hundert Jahren die Fristversäumung als Fehlerquelle Nr. 1 der anwaltlichen Arbeit behauptet hat. Aber die Schlussfolgerung *Georgiis*, dies sei ein unabänderliches Schicksal der Anwaltschaft, trifft schlicht nicht zu. Zwar schätzen die Versicherer, dass nach wie vor ca. 30 % aller anwaltlichen Haftungsfälle durch Fristversäumung ausgelöst werden. Es wäre aber ein Leichtes, die Zahl der Haftungsfälle wegen Fristversäumnis drastisch zu reduzieren:

Fristversäumnisse können dem Anwalt sowohl bei gerichtlichen Fristen als auch bei materiell-rechtlichen Ausschlussfristen unterlaufen.

1. GERICHTLICHE FRISTEN

Bei den gerichtlichen Fristen ist zu differenzieren zwischen „absoluten“ und „relativen“ Fristen. „Absolute“ Fristen sind die Fristen für die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln. Nur hier führt die Fristversäumung unmittelbar zum Verlust des Rechtsmittels. Relative Fristen, wie z.B. Schriftsatzfristen in der ersten Instanz oder Fristen zur Erwidderung auf ein Rechtsmittel, sind dagegen vergleichsweise unschädlich. Sie führen nur dann zu prozessualen Nachteilen, wenn wegen der Fristüberschreitung eine Verzögerung des Rechtsstreits droht, also wenn weitere Umstände hinzutreten. In der Praxis ist das fast nie der Fall. Die Überschreitung einer nur „relativen“ Frist führt erfahrungsgemäß nur äußerst selten zu einer Zurückweisung des verspäteten Vortrags und damit zum Verlust des Prozesses. Das Hauptrisiko der Anwaltshaftung ist deshalb die Versäumung „absoluter“ Fristen.

a) Interessanterweise konstatieren die führenden Versicherer übereinstimmend, dass die Berechnung der jeweiligen Frist typischerweise nicht das Problem ist. Im

Regelfall ist dem Anwalt (bzw. Bürovorsteher bzw. Sekretariat) sehr wohl bekannt, wie sich die Frist berechnet. Allerdings passiert es doch recht häufig, dass die verschiedenen Feiertage in den einzelnen Bundesländern nicht beachtet werden. Dies musste unlängst ein Anwalt aus Essen schmerzlich erfahren. Der Kollege ging in einem Revisionsverfahren vor dem BAG davon aus, dass sich wegen Fristablaufs an Fronleichnam die Frist auf den nachfolgenden Tag verlängere. Er übersah dabei, dass für die Fristverlängerung die gesetzlichen Feiertage am Standort des BAG in Erfurt (Thüringen) maßgeblich sind, nicht aber die gesetzlichen Feiertage am Kanzleisitz des Anwalts in Nordrhein-Westfalen.⁴

Ungleich häufiger kommt es vor, dass die Frist zwar richtig berechnet und notiert wird, dann aber bei der Einreichung des Schriftsatzes „kurz vor 12“ technische Probleme auftreten. Fälle, in denen am Tag des Fristablaufs das EDV-System der Kanzlei abstürzt, das Faxgerät des Gerichts nicht ordnungsgemäß funktioniert⁵ oder der Anwalt bei der Hast zum Fristbriefkasten des Gerichts aufgehalten wird, füllen Bibliotheken. Abhilfe ist hier ganz einfach möglich. Man muss nur den alten Satz „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um“ beherzigen. Die Wurzel des Übels ist die anwaltliche Gewohnheit, Fristen bis zum Letzten auszureizen. Von EDV-Ausfällen oder Faxstörungen überrascht werden kann nur derjenige, der bis kurz vor Mitternacht am Tag des Fristablaufs werkelt. Wer sich dagegen dem prickelnden Reiz des bevorstehenden Fristablaufs entzieht und Rechtsmitteleinlegung und -begründung möglichst frühzeitig erledigt, hat alle Klippen der Technik schon umschiffen. Das gilt ganz besonders für die Einlegung von Rechtsmitteln. Seit der Lauf der Rechtsmittelbegründungsfristen nicht mehr von der Einlegung des Rechtsmittels abhängt, sondern nur noch von der Zustellung des Urteils, macht es keinerlei Sinn mehr, die Einlegung des Rechtsmittels ans Ende der Frist zu verlegen.

PRAXISTIPP:

Rechtsmittel sind so früh wie möglich einzulegen. Dies sollte sich jeder Anwalt zur Gewohnheit machen. Meistens kann man mit dem Mandanten schon in der mündlichen Verhandlung oder jedenfalls kurz nach der Urteilsverkündung besprechen, dass auf jeden Fall Rechtsmittel eingelegt werden soll, egal was in der Urteilsbegründung steht. Dann sollte man das Rechtsmittel auch unmittelbar nach Zustellung des Urteils einlegen. Die Monatsfrist braucht so gar nicht erst notiert zu werden.

Und vorsorglich: Die unterschiedlichen Feiertage in den Bundesländern sollten in den Fristkalendern vermerkt sein.

b) Was die Begründung des Rechtsmittels angeht, macht es ebenfalls keinen Sinn, die Akte bis kurz vor

³ JW 1905, 332.

⁴ BAG v. 24.8.2011 – 8 AZN 808/11, NZA 2012, 111.

⁵ Zuletzt BGH v. 10.7.2012 – VII ZB 15/12, AnwBl. 2012, 849.

Fristablauf liegen zu lassen. Ganz im Gegenteil: Wenn man das erstinstanzliche Urteil zugestellt bekommt, wird man es ohnehin vor der Weiterleitung an den Mandanten durchsehen, sei es aus Neugier oder weil man dem Mandanten die Gründe für das Unterliegen erklären will. Beides bringt automatisch mit sich, dass der Anwalt den Fall noch einmal Revue passieren lässt und die schriftlichen Urteilsgründe gedanklich mit der eigenen Argumentation im Prozess abgleicht. Warum dann nicht gleich zum Diktiergerät greifen und die Rechtsmittelbegründung herunterdiktieren, jedenfalls in Stichworten? Oft wären das nur fünf oder zehn Minuten zusätzliche Arbeit, aber man hätte immerhin schon ein Gerüst der Argumentation in den Akten und müsste nicht zwei Monate später (oder nach einer Fristverlängerung drei oder vier Monate später) mit der Gedankenarbeit wieder von vorne anfangen. Mit ein wenig Disziplin wird das jedem Anwalt gelingen.

Wie die Lektüre von – meist zu Recht, siehe unten – gescheiterten Wiedereinsetzungsanträgen zeigt, machen Anwälte, die mit der Rechtsmittelbegründung in Zeitnot geraten, im Übrigen oft einen folgenschweren Fehler. Sie übersehen, dass es zwar zwingend erforderlich ist, innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil abzuliefern und darzulegen, warum dieses falsch ist. Entgegen einem verbreiteten Irrglauben muss jedoch die Rechtsmittelbegründung weder schlüssig sein, noch hat die Frist Präklusionswirkung. Es ist deshalb keineswegs erforderlich, sich innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist umfassend und erschöpfend mit dem angegriffenen Urteil auseinander zu setzen und alle denkbaren Angriffe dagegen vorzubringen. Wer kurz vor Fristablauf in Zeitnot gerät, kann sich also in seiner Rechtsmittelbegründung auf einen einzigen Angriff beschränken und dann nach Fristablauf alle übrigen Angriffe nachschieben. Eine Verspätung, die zur Zurückweisung des nachgeschobenen Vortrags führen könnte, ist immer ausgeschlossen, wenn bis zur mündlichen Verhandlung noch genügend Zeit ist. Es ist also völlig unnötig, am Tag des Fristablaufs an Rechtsmittelbegründungen mit dreistelliger Seitenzahl herumzufeilen und dann kurz vor Mitternacht festzustellen, dass die EDV abgestürzt ist oder das Fax nicht läuft.

PRAXISTIPP:

Nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils zuerst das Schreiben an den Mandanten fertigen. Danach die bestehende gedankliche Nähe nutzen und die Berufsbegründung diktieren.

c) Ein weiteres Phänomen der Versäumung gerichtlicher Fristen ist, dass nicht wenige Anwälte den Fehler verdoppeln, indem sie der Fristversäumung ein völlig unbrauchbares Wiedereinsetzungsgesuch hinterher-schicken. Es gibt für den an Haftungsfragen interessierten Leser der einschlägigen Zeitschriften (z.B. die Beiträge zu Pflichten und Haftung des Anwalts in den

BRAK-Mitteilungen) nichts Amüsanteres als die Lektüre gescheiterter Wiedereinsetzungsanträge. In vielen Fällen ist schon auf den ersten Blick erkennbar, dass an sich ein Wiedereinsetzungsgrund vorgelegen hätte, aber der Wiedereinsetzungsantrag so fehlerhaft begründet war, dass er keinen Erfolg haben konnte. Mitunter wird ein Wiedereinsetzungsantrag so dilettantisch begründet, dass er nicht nur mit Sicherheit erfolglos bleiben wird, sondern darin zugleich die Selbstanzeige einer wissentlichen Pflichtverletzung liegt, mit der sich der Anwalt auch noch seinen Versicherungsschutz wegschießt.⁶ (So wie unlängst ein angestellter Associate einer Großkanzlei die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist damit begründete, er habe zwar die Bearbeitung der Sache am Tag des Fristablaufs vorgehabt, der für ihn zuständige Partner habe ihn dann aber von dieser Akte abgezogen und mit einer anderen Aufgabe betraut.)

Die grotesken Fehlleistungen bei Wiedereinsetzungsanträgen erstaunen nur auf den ersten Blick. Tatsächlich lassen sie sich leicht erklären. Ein Fristversäumnis ist für den Anwalt so ziemlich das Schrecklichste, was passieren kann. Er hat einen offensichtlichen Fehler begangen, und Gericht, Gegner und vor allem der eigene Mandant werden es merken. Es droht nicht nur der Verlust eines Prozesses, sondern viel schlimmer noch der Verlust von Ansehen, Honorar und Mandatsbeziehung. In dieser Situation gerät selbst manch gestandener Anwalt in Panik und setzt den Wiedereinsetzungsantrag sofort ab. Jeder Amateurschachspieler weiß, dass man nach einem Fehlzug häufig den noch größeren Fehler im nächsten Zug macht. Und jeder Fußballer weiß, dass der Gefoulte den Elfmeter nicht selbst schießen sollte. Optimale Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder jedenfalls zur Schadensbegrenzung gelingen nur, wenn Aufregung und Adrenalin wieder auf Normalniveau heruntergefahren sind. Deshalb sollte jeder Anwalt, der eine Fristversäumung bemerkt, zunächst nur eine einzige Maßnahme ergreifen, nämlich prüfen, ob ihm die Zweiwochenfrist für einen Wiedereinsetzungsantrag⁷ noch voll zur Verfügung steht oder ob der Fehler schon früher hätte bemerkt werden können und sich die Frist deshalb verkürzt hat. Wenn die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag notiert ist, sollte der Anwalt als nächstes eines tun, nämlich an dem betreffenden Tag gar nichts mehr. Erst am nächsten Tag sollte er mit kühlem Kopf und ruhiger Hand in aller Ruhe überlegen, welche Ansatzpunkte es für eine Wiedereinsetzung gibt. Dazu gehört die sorgfältige Recherche zu den Anforderungen der Rechtsprechung an die Darlegung und Glaubhaftmachung der Kanzleiabläufe und der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen. Und wer nicht Einzelkämpfer ist, sollte tunlichst einen anderen Kollegen der Sozietät bitten, sich der Sache anzunehmen.

⁶ S. Diller, AVB-RSW Kommentar, § 4, Rdnr. 38 ff.

⁷ § 234 ZPO.

Ein kleiner Trost bleibt: Wer wegen Fristversäumnis ein Rechtsmittel verliert, hat nicht automatisch einen Haftungsfall erzeugt. Denn Kausalität setzt ja voraus, dass das Rechtsmittel erfolgreich gewesen wäre, wogegen auf den ersten Blick schon spricht, dass ja der Rechtsstreit in erster Instanz verloren gegangen ist. In der Mehrzahl der Fälle bleibt also die Fristversäumnung – so ärgerlich sie für Anwalt und Mandant ist – am Ende ohne böse Haftungsfolgen. In diesen Fällen sollte sich der Anwalt aber um eine saubere Kommunikation mit seinem Mandanten bemühen. Hatte er die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zuvor als positiv bewertet und argumentiert er jetzt, dass das Rechtsmittel sowie so nicht erfolgreich gewesen wäre, wird dieser Widerspruch beim Mandanten schlecht ankommen. Es kommt zwar nicht zum Haftungsfall, aber den Mandanten ist der Anwalt dennoch los.

PRAXISTIPP:

Sobald die Fristversäumnung bemerkt wird, ist zu prüfen, ob die Zweiwochenfrist noch voll zur Verfügung steht. Möglicherweise ist das nicht mehr der Fall, wenn die Fristversäumnung früher hätte bemerkt werden können. Nach Prüfung der Zweiwochenfrist sollte dieses Mandat mindestens bis zum nächsten Tag ruhen. Mit kühlem Kopf und ggf. Hilfe eines Kollegen in Ruhe überlegen, welche Ansatzpunkte es für eine Wiedereinsetzung geben könnte.

2. MATERIELL-RECHTLICHE AUSSCHLUSSFRISTEN

Für den Anwalt haftungsträchtiger als die gerichtlichen Fristen sind die zahllosen Ausschlussfristen des materiellen Rechts. Während jeder Anwalt die wichtigsten gerichtlichen Fristen im Kopf hat, sind die verstreuten Ausschlussfristen des materiellen Rechts dem Anwalt häufig unbekannt, insbesondere wenn er sich auf unbekanntem Terrain bewegt. Überdies sieht das materielle Recht bei Fristversäumnung regelmäßig keinerlei Wiedereinsetzungsmöglichkeit vor, auch wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde.⁸ Tückisch ist des Weiteren, dass das materielle Recht mitunter zur Fristwahrung die schriftliche Anzeige oder die Klageerhebung ausreichen lässt und die Begründung nachgeschoben werden kann, während in anderen Fällen innerhalb der Frist auch die komplette Begründung erfolgen muss (z.B. bei § 19 BetrVG: Zweiwochenfrist für die Anfechtung einer Betriebsratswahl).⁹ Knappe materiell-rechtliche Fristen lauern vor allem im Arbeitsrecht, im Transportrecht, im Handelsrecht, im Wertpapierhandelsrecht¹⁰ und im Versicherungsrecht (wenngleich es den Klassiker der Anwaltshaftung, nämlich die Sechsmonatsfrist für das Einklagen abgelehnter Versicherungsansprüche aus § 12 VVG a.F., seit 2008

nicht mehr gibt). Besonders beliebt ist die Versäumnung tariflicher Ausschlussfristen im Arbeitsrecht.

Gegen die Versäumnung materiell-rechtlicher Ausschlussfristen aus Unkenntnis gibt es leider keine einfachen prophylaktischen Maßnahmen. Insoweit kann nur auf die Empfehlungen zu Fehlern wegen Unkenntnis des materiellen Rechts verwiesen werden (III.).

III. VERGLEICHSREUE

Dass ein Anwalt wegen Vergleichsreue in Anspruch genommen wird, ist ein vergleichsweise junges Phänomen. Solche Fälle gab es vor 20 Jahren praktisch nicht. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind wahrscheinlich der gesellschaftliche Wandel und die heute schwächere Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Anwalt.

Anwaltshaftung wegen Vergleichsreue bedeutet, dass der Mandant einige Zeit nach Abschluss eines (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Vergleichs geltend macht, der Vergleich sei für ihn ungünstig und nur deshalb zu Stande gekommen, weil der Anwalt falsch beraten habe. Richtigerweise hätte der Anwalt vom Vergleich abraten und es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen müssen, die dann für den Mandanten günstiger ausgefallen wäre. Zu differenzieren ist hier wiederum zwischen zwei verschiedenen Fehlerquellen:

1. UNVOLLSTÄNDIGE REGELUNG DER STREITPUNKTE

Nicht selten kranken Vergleiche daran, dass der Streit zwischen den Parteien nicht umfassend geregelt wird, sondern bestimmte Ansprüche, Gegenansprüche oder Einwendungen bestehen bleiben, die es der anderen Seite letztlich ermöglichen, den Vergleich wertlos zu machen. Geradezu ein „Klassiker“ ist z.B. bei arbeitsrechtlichen Aufhebungsvergleichen das Übersehen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots.¹¹ Ebenso ist es ein Kunstfehler, im Vergleich über die Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers nur alle wechselseitigen Ansprüche „aus dem Dienstverhältnis und seiner Beendigung“ für erledigt zu erklären, weil dies im Zweifel Ansprüche aus Geschäftsführerhaftung nach § 43 GmbHG nicht mit umfasst. Ein solcher Vergleich setzt den Geschäftsführer der Gefahr aus, dass die Gesellschaft gegen die vereinbarte Abfindung mit angeblichen Schadensersatzansprüchen aufrechnet. Im Hinblick auf solche unsorgfältigen, weil unvollständigen Vergleiche kann wiederum nur auf die nachstehenden Überlegungen zur Fehlerquelle „Unkenntnis des materiellen Rechts“ (III) verwiesen werden.

2. UNGÜNSTIGER VERGLEICH

„Vergleichsreue“ im engeren Sinn bezeichnet dagegen den Fall, dass der Vergleich „an sich“ handwerklich in

⁸ Eine Ausnahme enthält z.B. § 5 KSchG für die Versäumnung der dreiwöchigen Frist zur Erhebung der arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzklage.

⁹ Vgl. BAG v. 24.5.1965 – AP 14 zu § 18 BetrVG.

¹⁰ § 37a WpHG a.F. mit der kurzen Verjährung von drei Jahren ab Kenntnis.

¹¹ Vgl. BAG v. 31.7.2002 – AP 74 zu § 74 HGB; ausf. *Bauer/Diller*, Wettbewerbsverbote, 6. Aufl. 2012, Rdnr. 716 ff.

Ordnung ist, d.h. alle zu regelnden Punkte sachgerecht geregelt sind, jedoch der Mandant den Eindruck hat, materiell zu schlecht gefahren zu sein. Diese Vergleichsreue, die sich häufig erst Wochen oder Monate später einstellt, hat fast immer damit zu tun, dass der Vergleich unter Zeitdruck im Gerichtssaal geschlossen wurde. Jeder Anwalt weiß, dass seitens der Gerichte oft enormer Vergleichsdruck aufgebaut wird.¹²

Der Druck entsteht zum einen dadurch, dass nicht wenige Richter den Parteien den Eindruck vermitteln, die Ablehnung eines Vergleichs werde das Gericht gegen die Partei aufbringen und man bekomme es möglicherweise im Urteil heimgezahlt. Zudem lehnen viele Richter kategorisch Vergleiche mit Bedenkzeit oder Widerrufsvorbehalt ab, wenn die Partei anwesend ist. Das geschieht nicht ohne Grund, denn das Gericht ist schon wegen der Arbeitersparnis an einem Vergleichsschluss interessiert und die besondere Situation im Gerichtssaal macht die Parteien erfahrungsgemäß vergleichsbereiter als sie es ansonsten wären, so dass die Widerrufsquote bei Vergleichen mit Widerrufsvorbehalt hoch ist. Der hohe Vergleichsdruck im Gerichtssaal hat allerdings zur unmittelbaren Konsequenz, dass so mancher Mandant sich im Nachhinein „überumpelt“ oder „überfahren“ fühlt und dann, weil der Vergleich nicht mehr angreifbar ist, den Anwalt in Regress nimmt.

Gegen die Inanspruchnahme wegen Vergleichsreue kann der Anwalt sich nur schützen, wenn er darlegen kann, dass er den Mandanten ausreichend über die Vor- und Nachteile des Vergleichsschlusses informiert hat. Daran fehlt es bei unwiderruflich geschlossenen gerichtlichen Vergleichen häufig, weil dem Vergleichsschluss nur eine kurze Beratung auf dem Gerichtsflur während einer Verhandlungspause vorangegangen ist. Auch in einer solchen Konstellation kann der Anwalt sich aber durch einfache Vorsichtsmaßnahmen zuverlässig schützen. Am besten ist es, wenn man den Mandanten schon vor dem Gerichtstermin schriftlich (!) darauf hinweist, dass es aller Erfahrung nach im Gerichtssaal zu Vergleichsverhandlungen kommen wird und häufig die Gerichte auch selbst Vergleichsvorschläge machen. Dabei sollte dem Mandanten schriftlich aufgezeigt werden, welche Argumente für und gegen einen Vergleichsschluss sprechen (zusätzliche Kosten, Mühen und Nerven eines langen Gerichtsverfahrens, rechtliche Unsicherheit, Ungewissheit über den Sachverhalt und den Ausgang von Zeugenaussagen, Fernwirkungen des Vergleichs z.B. in steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht etc.). Dabei sollte der Anwalt den Mandanten darauf hinweisen, dass die besondere Drucksituation der Gerichtsverhandlung in beide Richtungen wirkt und häufig

¹² Vgl. zuletzt den spektakulären Fall vor dem LAG Niedersachsen, wo der entnervte Vorsitzende Richter dem klagenden Arbeitnehmer u.a. erklärte, er werde „an die Wand gestellt und erschossen“, wenn er dem vorgeschlagenen Vergleich nicht zustimme. Das BAG (12.5.2010, NZA 2010, 1250) entschied, dass hier der Arbeitnehmer den Vergleich wegen rechtswidriger Drohung anfechten könne, da dem Arbeitgeber das Verhalten des Gerichts zuzurechnen gewesen sei!

dazu beiträgt, dass die Gegenseite überhaupt vergleichsbereit ist. Fehlt es an einer solchen – dokumentierten! – Beratung im Vorfeld, sollte der Anwalt auf jeden Fall unmittelbar nach Vergleichsschluss, am besten in einem an den Mandanten am nächsten Tag geschickten „Terminsbericht“, noch einmal die wesentlichen Aspekte schriftlich zusammenfassen, die für den Vergleichsschluss sprachen.

Nicht selten resultiert die Vergleichsreue auch daraus, dass der Mandant nachträglich mitbekommt, dass die Anwälte am Vergleichsschluss durch die zusätzliche Erledigungsgebühr verdient haben. Man kann dem Mandanten „den Wind aus den Segeln nehmen“, wenn man ihn schon vor dem Vergleichsschluss über diesen Umstand informiert.

PRAXISTIPP:

Vor der mündlichen Verhandlung sollte der Mandant schriftlich darauf hingewiesen werden, dass es im Gerichtssaal zu Vergleichsverhandlungen kommen kann und häufig die Gerichte auch selbst Vergleichsvorschläge machen. Dem Mandanten sollte dabei aufgezeigt werden, welche Argumente für und gegen einen Vergleichsschluss sprechen.

IV. UNKENNTNIS DES MATERIELLEN RECHTS

Die dritthäufigste Schadensursache ist Unkenntnis des materiellen Rechts: Dem Anwalt sind Normen des materiellen Rechts nicht bekannt oder er wendet sie falsch an, insbesondere weil ihm die dazu ergangene Rechtsprechung nicht geläufig ist. Besonders haftungsträchtig ist gelegentliche Insolvenzverwalter-Tätigkeit. Diese führt zu Haftungsansprüchen, etwa weil Probleme der Betriebsfortführung vom Gelegenheits-Insolvenzverwalter nicht erkannt werden und die Überschuldung des fortgeführten Betriebs zunimmt, oder aber weil Vorgaben der InsO (z.B. betreffend Befriedigung nachrangiger Gläubiger) verkannt werden.

Auf den ersten Blick erscheinen solche Fehler unvermeidlich. Die Haftungsrechtsprechung der Zivilgerichte verlangt vom Anwalt umfassende Rechtskenntnis. Angesichts von zig-tausenden von Normen und Urteilen ist das eine schlicht unerfüllbare Forderung und läuft auf eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung hinaus. Auch wer die Mandatsarbeit einstellen und sich zu 100 % der Fortbildung widmen würde, könnte nie alles wissen.

Gleichwohl gibt es auch in diesem Punkt naheliegende und effektive Mechanismen zur Fehlervermeidung. Der naheliegendste Grundsatz lautet schlicht „Schuster bleib bei Deinen Leisten“. In großen Sozietäten ist es vollkommen selbstverständlich, dass nicht mehr jeder alles macht, sondern es für die verschiedenen Rechtsbereiche Spezialisten gibt. Meist wird ein Mandant von vornherein von verschiedenen Anwälten betreut, je einem pro Rechtsgebiet. Oder aber die Beratung gegen-

über dem Mandanten erfolgt stets durch denselben Anwalt als Ansprechpartner, dieser zieht dann aber intern für die Sachbearbeitung Spezialisten hinzu. Alle großen Sozietäten wissen, dass sie nur auf diesem Weg dem Mandanten die erwartete Qualität bieten können.

Dem anwaltlichen Einzelkämpfer steht die Möglichkeit der Delegation natürlich nicht offen. Aber umso ernster muss er die Frage nehmen, ob er ein ihm angetragenes Mandat in einem unbekanntem Rechtsgebiet wirklich übernehmen kann und will oder ob er nicht lieber einen spezialisierten Kollegen empfiehlt. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Mandanten sehr schnell merken, wenn ihr Anwalt in einem unbekanntem Rechtsgebiet herumstümpert. Geht der Anwalt offen mit der Situation um und erklärt dem Mandanten, dass dieser mit dem speziellen Fall lieber zu einem Spezialisten gehen solle, wird ihm das der Mandant häufig danken und mit dem nächsten Fall wieder zurückkommen. Und der Kollege, den man als Spezialist empfiehlt, wird so klug sein, keine Abwerbeversuche zu unternehmen. Denn wenn der Mandant vom empfohlenen Kollegen nicht zurückkehrt, wird der Anwalt diesen Spezialisten in Zukunft natürlich nicht mehr empfehlen.

Natürlich kann auch ein spezialisierter Kollege im Wege des Unterauftrags hinzugezogen werden. Allerdings ist dieses Vorgehen in der Anwaltschaft bisher – anders als bei den Ärzten – erstaunlicherweise vollkommen unüblich. Ärzte dagegen machen es seit jeher so: „Es handelt sich hier um einen sehr schwierigen Fall. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich gerne noch den Kollegen XY hinzuziehen, der über besondere Erfahrungen mit diesem Krankheitsbild verfügt“. Liegt nicht nahe, dass sich der Mandant darüber freuen wird, dass „sein“ Anwalt dafür sorgt, dass auch der speziell gelagerte Sonderfall optimal betreut wird, jedenfalls wenn es um hohe Summen geht? Natürlich muss man klären, ob der hinzugezogene Kollege zusätzlich honoriert werden soll oder ob die beiden Anwälte sich das Honorar aufteilen müssen. Aber das sind technische Fragen, die man mit einem verständigen Mandanten offen ansprechen und klären kann.

PRAXISTIPP:

Vor Übernahme des jeweiligen Mandates sollte der Anwalt genau prüfen, ob er in der Lage ist, das Mandat verlässlich zu bearbeiten. Kommt er dabei zu dem Schluss, dass dies wegen fehlender Erfahrung in diesem Rechtsgebiet nicht der Fall ist, so sollte ein spezialisierter Kollege eingeschaltet werden, entweder im Wege des Unterauftrages oder aber durch Weiterempfehlung.

V. FÜHREN AUSSICHTSLOSER PROZESSE

Ein weiterer Schwerpunkt der Anwaltshaftung ist der nach Unterliegen im Prozess erhobene Vorwurf, bei hinreichender Aufklärung über die geringen Erfolgs-

aussichten hätte man von einer Klage abgesehen und die Anwalts- und Gerichtskosten gespart. Dieser Einwand wird häufig als Verteidigung gegen die Honorarforderung des Anwalts erhoben (da auch bei Schlechtleistung der Honoraranspruch nicht entfällt, handelt es sich technisch gesehen um eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen die Honorarforderung). Ansprüche wegen aussichtsloser Klagen betreffen häufig Verfahren wegen Forderungen, die bei Klageerhebung bereits verjährt waren.

Die Vermeidungsstrategie gegen dieses Risiko liegt auf der Hand: Der Anwalt sollte die sachgerechte Aufklärung des Mandanten über die Chancen und Risiken schriftlich dokumentieren. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass der Mandant sich nach verlorenem Prozess an die mündliche Aufklärung vor Prozessbeginn erinnert. In der Praxis ist allerdings zu beobachten, dass viele Anwälte die Mandanten tatsächlich falsch über die Prozessaussichten aufklären. Dabei wird immer wieder derselbe Fehler gemacht: Der Anwalt analysiert zwar auf der Basis des ihm vom Mandanten mitgeteilten Sachverhalts die Rechtslage zutreffend. Das Gericht legt seiner Entscheidung aber nicht den Sachverhalt zu Grunde, den der Kläger schildert, sondern den Sachverhalt, der unstrittig ist oder vom Kläger bewiesen wurde. Zu einer sachgerechten Aufklärung des potentiellen Klägers gehört also der Hinweis darauf, welcher Vortrag voraussichtlich streitig sein wird, vor allem aber die Belehrung darüber, wer die Beweislast trägt und dass möglicherweise geeignete Beweismittel gar nicht zur Verfügung stehen (die meisten Mandanten wissen gar nicht, dass Parteiaussagen nur sehr eingeschränkt als Beweismittel zugelassen sind). Zu einer sachgerechten Aufklärung gehört auch das Nachdenken darüber, ob nicht von vornherein damit zu rechnen ist, dass entscheidende Zeugen die Unwahrheit sagen werden, etwa um eigenes Fehlverhalten zu vertuschen, sich nicht Regressansprüchen auszusetzen oder schlicht das Gesicht zu wahren. Geht es um hohe Streitwerte, wird ein guter Anwalt häufig schon vor Klageerhebung mit wichtigen potentiellen Zeugen sprechen, um deren spätere Aussage besser einschätzen zu können.

Bei alledem sollte allerdings nicht übersehen werden, dass Prognosen über den Ausgang eines Rechtsstreits immer mit Ungewissheiten belastet sind. Dies gilt insbesondere – über die Frage der Beweisbarkeit hinaus – für möglicherweise auftauchenden neuen Sachverhalt, den die Beklagtenseite in den Prozess einführt und der vielleicht dem Kläger bislang unbekannt war. Es kann sich deshalb für den Anwalt empfehlen, in der Belehrung des Mandanten über die Erfolgsaussichten auf bestimmte Sachverhaltskomplexe hinzuweisen, die sich in der Praxis als besonders anfällig für Gegenangriffe erwiesen haben („Sie überlegen sich, ob Sie unsere Sozietät mit der Durchsetzung Ihrer Werklohnforderung beauftragen. Bislang hat die Gegenseite die noch offene Restforderung nur mit dem Argument verweigert, es seien lediglich Euro X und nicht Euro Y als Preis vereinbart gewesen. Erfahrungsgemäß wird

aber bei Werklohnklagen zu einem späteren Zeitpunkt fast immer ergänzend eingewendet, die gelieferte Maschine sei nicht mängelfrei. Wir müssen deshalb auch im vorliegenden Verfahren damit rechnen, dass sich der Streit auf die Frage nach der Mängelfreiheit ausweiten wird.“).

Zur sachgerechten Beratung im Vorfeld einer Klageerhebung gehört natürlich auch die Einholung der Deckungszusage bei der eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Auch sollte mit dem Mandanten bei hohen Streitwerten und erkennbar hohem Risiko über die Möglichkeit gesprochen werden, einen Prozessfinanzierer einzuschalten.

PRAXISTIPP:

Die Erfolgsaussichten einer Klage sind nicht nur auf der Basis des vom Mandanten mitgeteilten Sachverhalts zu analysieren. Vielmehr ist zu prüfen, welcher Vortrag voraussichtlich streitig sein wird, wer die Beweislast zu tragen hat und welche Beweismittel zur Verfügung stehen. Über das Ergebnis sollte der Mandant schriftlich informiert werden.

VI. STREIT UM DEN MANDATSUMFANG („BESCHRÄNKTES MANDAT“)

Eine vergleichsweise neue Schadenskategorie, aber mit steigender Tendenz, lässt sich mit dem Stichwort „Streit um den Mandatsumfang“ schlagwortartig zusammenfassen. Es geht darum, dass der Mandant dem Anwalt vorwirft, vor bestimmten Gefahren nicht gewarnt oder bestimmte Rechtsprobleme übersehen zu haben. Der Anwalt macht demgegenüber geltend, er habe nur ein beschränktes Mandat gehabt, welches nicht die umfassende rechtliche Prüfung und Begleitung eines bestimmten Projekts zum Gegenstand gehabt habe, sondern ausschließlich die Bearbeitung eines schmalen Ausschnittes. Der unterlassene Hinweis bzw. die übersehene Komplikation betreffe Aspekte des Falles, die der Mandant selbst habe prüfen wollen oder die in die Zuständigkeit anderer Berater fielen.

Geradezu ein Klassiker ist hier die steuerlich nachteilige Vertragsgestaltung: Der Mandant bittet den Anwalt um Ausarbeitung eines Vertrages zu einem bestimmten Zweck. Dabei wird dem Anwalt bedeutet, er müsse sich um die steuerrechtlichen Aspekte nicht kümmern, dafür sei der Steuerberater zuständig. Der Anwalt entwirft daraufhin einen an sich handwerklich sauberen Vertrag, der aber steuerlich für den Mandanten nachteilig ist. Der Mandant unterlässt es dann aber, den Entwurf vor Unterzeichnung dem Steuerberater zuzuleiten oder aber der Steuerberater übersieht das Problem. Daraufhin macht der Mandant geltend, der Anwalt habe seine Pflichten verletzt, weil er auf die steuerlichen Probleme zumindest habe hinweisen müssen.

Nur punktuell erteilte Mandate entstehen häufig auch so, dass eine hochqualifizierte Rechtsabteilung einen

Vorgang an eine spezialisierte Kanzlei zur Prüfung gibt mit der ausdrücklichen Bitte, die Prüfung auf ganz bestimmte Fragestellungen zu beschränken.¹³ Nicht selten vergeben Rechtsabteilungen Mandate auch ganz gezielt in Teilen an mehrere Kanzleien, die für verschiedene Aspekte der Transaktion zuständig sein sollen (z.B. macht beim Unternehmenskauf eine Kanzlei die Ausarbeitung und Verhandlung des Kaufvertrages mit der Gegenseite, während eine andere Kanzlei die Kartellamtsfreigabe erwirken und eine spezialisierte Arbeitsrechtsboutique sich um die übergehenden Pensionsverbindlichkeiten kümmern soll). Der Schlüssel zur Haftungsvermeidung liegt hier natürlich in der schriftlichen Dokumentation des Mandatsumfangs. Gerade wegen der Haftungsträchtigkeit solcher Konstellationen sollte der Anwalt ausnahmslos den mündlich vorgegebenen eingeschränkten Vertragsumfang schriftlich bestätigen. Dabei sollte der Anwalt Wert darauf legen, nicht nur den Umfang des ihm erteilten Teilmandats positiv zu beschreiben („Wir bemühen uns um die öffentlich-rechtliche Bebaubarkeit des zu erwerbenden Grundstücks mit dem geplanten Baumarkt. ...“). Noch wichtiger ist es, ausdrücklich negativ diejenigen Bereiche abzugrenzen, in denen der Mandant keine Tätigkeit und damit auch keine Warnhinweise erwarten darf („Absprachegemäß werden wir die steuerlichen Aspekte der geplanten Transaktion nicht prüfen und Ihnen insoweit auch keine Hinweise oder Warnungen geben; dafür ist ausschließlich die parallel zu uns eingeschaltete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft XY zuständig.“).

Die zweite Strategie zur Haftungsvermeidung besteht darin, dass der Anwalt, wenn ihm eine Problematik außerhalb seines Mandats-Segments auffällt, trotzdem mit Hinweisen nicht sparen sollte („Absprachegemäß fällt die Prüfung der steuerrechtlichen Auswirkungen der geplanten Transaktion nicht in unsere Zuständigkeit. Gleichwohl möchten wir Sie darauf hinweisen, dass u.E. hier ein hohes Risiko besteht, dass die geplante Transaktion Grunderwerbsteuer auslöst. Wir gehen davon aus, dass sich darum – wie besprochen – Ihre Steuerabteilung kümmert.“). Solche Hinweise kosten nichts außer ein paar Sekunden Diktatzeit, unterstreichen dass der Mandant einen mitdenkenden und über den Tellerrand hinausschauenden Anwalt hat, und vermeiden spätere Reklamationen.

PRAXISTIPP:

Der Mandatsumfang ist schriftlich zu dokumentieren. Mündlich vorgegebene Einschränkungen des Mandatsumfangs sind schriftlich zu bestätigen. Dabei sollte der Anwalt Wert darauf legen, nicht nur den Umfang des ihm erteilten Teilmandats positiv zu beschreiben, sondern auch ausdrücklich negativ diejenigen Bereiche abzugrenzen, in denen der Mandant keine Tätigkeit und damit auch keine Warnhinweise erwarten darf.

¹³ Hintergrund des Wunsches ist natürlich, bei Honorierung auf Stundenbasis den Zeitaufwand der Anwälte zu begrenzen.

VII. FAZIT

Berufliche Fehler werden sich nie gänzlich ausschließen lassen. Sie können allerdings zum größten Teil vermieden werden. Hierzu bedarf es auf Anwaltsseite einer gewissen Disziplin in Bezug auf die Büroorgani-

sation, auf sich selbst und einer schonungslosen Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Fähigkeiten. Sollte, bei aller Vorsicht, dennoch durch einen beruflichen Verstoß ein Schaden entstanden sein, hat der Anwalt seinen Berufshaftpflichtversicherer an seiner Seite.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

BEWEISLAST BEI GROBEN FEHLERN

Im Anwaltshaftungsprozess hat der Mandant auch dann zu beweisen, dass die Pflichtverletzung des Anwalts für den geltend gemachten Schaden ursächlich geworden ist, wenn dem Anwalt ein grober Fehler unterlaufen ist. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 13.12.2012 – IX ZR 107/12

Der Mandant trägt im Haftpflichtprozess gegen den Anwalt die Beweislast für Pflichtverletzung, Schaden und Schadenskausalität. Über die haftungsausfüllende Kausalität entscheidet gem. § 287 ZPO das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Da hinsichtlich der Vermögenssituation des Mandanten im Falle ordnungsgemäßer anwaltlicher Tätigkeit meist eine hypothetische Betrachtung nötig ist, kann die Beweisführung dem Mandanten Schwierigkeiten bereiten. Dabei ist die im hier entschiedenen Fall streitige Durchsetzbarkeit einer Darlehensforderung zu einem früheren Zeitpunkt noch vergleichsweise einfach zu beweisen.

Aber auch bei größerer Beweisnot des Mandanten ist eine Beweislastumkehr nicht gerechtfertigt. Bei bestimmten anderen Vertragsverhältnissen nimmt die Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweislastumkehr an, so beispielsweise bei groben Behandlungsfehlern eines Arztes¹ oder auch bei Aufklärungsfehlern von Anlageberatern.²

¹ BGH, NJW 2007, 2767.

² BGH, NJW 2011, 3227 bzw. 3229, bestätigt von BVerfG, NJW 2012, 443, sowie BGH, NJW 2012, 2427.

Im Bereich der Anwaltshaftung rechtfertigt die Interessenlage indes eine Umkehr der Beweislast zulasten des Anwalts nicht. Der IX. Zivilsenat steht daher aus guten Gründen fest dazu, dass es auch bei groben Beratungsfehlern nicht zu einer Beweislastumkehr kommt.³ (ju)

KENNTNIS DES MANDANTEN BEI FALSCHER BERATUNG ÜBER VERJÄHRUNG

Im Rahmen einer fehlerhaften Rechtsberatung – hier: unterlassener Hinweis auf drohende Verjährung – hat der Mandant erst dann Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wenn für ihn Anhaltspunkte bestehen, die eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts nahelegen.

OLG Bremen, Beschl. v. 17.10.2012 – 1 W 37/12, NJW-RR 2013, 254 = MDR 2012, 1439

Diese Haftpflichtentscheidung erging im PKH-Verfahren gegen Rechtsanwälte. Der Antragsteller hatte die Anwälte im April 2004 mit der Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Darlehensvertrag beauftragt. Ein Ombudsmannverfahren war erfolglos, anschließend führten die Antragsteller ein PKH-Verfahren gegen die Bank vor dem LG Verden durch, das mit Beschluss v. 12.3.2009 entschied, dass die Ansprüche bei Einreichen des PKH-Antrags bereits verjährt gewesen seien. Die Verjährung war nämlich schon am 31.12.2004 eingetreten. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das OLG Celle mit Beschluss v. 4.5.2009 zurück. Im Verlauf des Jahres 2012 wurden die sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüche mit einem PKH-Antrag beim Regressgericht geltend gemacht. Die Kammer hatte PKH nicht bewilligt und der Beschwerde auch nicht abgeholfen. Das OLG Bremen hob nun die Entscheidung der Kammer auf.

³ S. auch BGH, NJW 2012, 2435; ausführlich Jungk, AnwBl. 2013, 142.

Es wendet zunächst einmal ausschließlich neues Recht, also die §§ 194 ff. BGB, auf den Fall an. Das ist richtig. Die Entstehung des Schadens und damit der früheste Beginn für den Lauf der Verjährungsfrist war der 1.1.2005. § 51b BRAO ist daher für die Entscheidung irrelevant. Damit kam es auf die zweite Voraussetzung gem. § 199 BGB an, also auf die Kenntnis des Mandanten von den den Anspruch begründenden Umständen. Hierzu weist der Senat darauf hin, dass diese Kenntnis nicht schon mit Durchführung der Beratung selbst vorliege. Dieser Hinweis ist bedeutsam, denn es hat bereits Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte gegeben, die das etwas anders gesehen haben, so insbesondere das OLG Stuttgart⁴ und auch das OLG Hamm.⁵ Das OLG Bremen betont nun völlig zu Recht, dass nicht allein die Kenntnis der Beratung ausreichen kann, sondern dass der potentiell Geschädigte Anhaltspunkte dafür haben muss, dass diese Beratung auch fehlerhaft war und zu einem Schaden geführt hat. Welche äußeren Umstände auf eine solche Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis schließen lassen, ist letztlich einzelfallabhängig. Vorliegend war offenbar von Beklagtenseite nichts Genaueres dazu vorgetragen worden, so dass das OLG davon ausgehen konnte, dass diese Kenntnis nicht vor der ersten LG-Entscheidung am 13.2.2009 vorlag. Damit war die Regressverjährung im Jahr 2012 noch rechtzeitig gehemmt worden. (bc)

TÄTIGKEIT MEHRERER ANWÄLTE NACHEINANDER

Der Mandant hat sich den Schadensbeitrag eines weiteren Rechtsanwalts als Mitverschulden entgegenhalten zu lassen, wenn der Zweitanwalt beauftragt wurde, einen erkannten oder für möglich gehaltenen Fehler des Erstanwaltes zu beheben. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 20.12.2012 – IX ZR 72/11

In dieser kurzen Entscheidung, mit der die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zurückgewiesen wird, bestätigt der IX. Zivilsenat seine st. Rspr. Grundsätzlich haben nacheinander oder nebeneinander tätige Anwälte jeweils eigenständige Pflichtenkreise, bei deren Verletzung jeder gegenüber dem Mandanten eigenständig und in voller Höhe haftet (ggf. mit der Folge eines internen Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs nach § 426 BGB).

Versäumt z.B. der erste Anwalt, Maßnahmen zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung zu treffen, und unterläuft einem später beauftragten Anwalt derselbe Fehler, haftet der erste Anwalt dem Mandanten auch dann in voller Höhe, wenn der Schaden zum Zeitpunkt des Mandatswechsels noch gar nicht endgültig eingetreten war.⁶

⁴ Urt. v. 13.4.2010 – 12 U 189/09 mit einer kritischen Besprechung des Verfassers in BRAK-Mitt. 2010, 208 sowie das dazu ergangene BGH, Urt. v. 15.12.2011 – IX ZR 85/10, BRAK-Mitt. 2012, 72.

⁵ OLG Hamm, Urt. v. 24.4.2012 – I-28 U 152/11, 28 U 152/11, BRAK-Mitt. 2012, 210.

⁶ BGH, NJW 1993, 1779.

Etwas anderes kann – ausnahmsweise – gelten, wenn der zweite Anwalt in gänzlich ungewöhnlicher Weise in den Geschehensablauf eingreift, so dass der Zurechnungszusammenhang zwischen einem Fehler des ersten Anwalts und dem später eingetretenen Schaden unterbrochen wird,⁷ z.B. wenn der erste den zweiten Anwalt noch rechtzeitig vor Schadenseintritt auf seinen Fehler hinweist, der zweite aber aus sachwidrigen Erwägungen die gebotenen Maßnahmen unterlässt.⁸

Wenn aber der Mandant den zweiten Anwalt gerade (auch) damit mandatiert, einen erkannten oder für möglich gehaltenen Fehler des Erstanwaltes zu beheben, und der zweite Anwalt dann durch eine eigene Pflichtverletzung den Schaden erst herbeiführt, kann dieser Fehler des zweiten Anwalts dem Mandanten nach § 278 BGB als Mitverschulden zugerechnet werden.⁹ (hg)

FRISTEN

ANFORDERUNGEN AN EINZELWEISUNG

Bei der Anweisung zur Korrektur einer falsch berechneten Frist muss Wiedervorlage zu einem konkret bestimmten Zeitpunkt verfügt werden. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 8.1.2013 – VI ZB 52/12

Die Büroangestellte hatte die Berufungsbegründungsfrist fälschlich einen Tag zu lang berechnet und mit entsprechender Vorfrist so im Kalender und in der Handakte eingetragen. Bei Fertigung der Berufungsbegründung am Wochenende fiel dem Anwalt die falsche Berechnung auf. Er legte auf den Bürostuhl der Angestellten eine Handlungsanweisung, nach der die Frist auf den richtigen Tag einzutragen, die falsche Frist zu streichen, die Vorfrist zu streichen und der abgespeicherte Schriftsatz bei Gelegenheit auszufertigen sei. Die Angestellte gab die Handlungsanweisung mit dem Vermerk „erledigt“ zurück, strich jedoch nur die Vorfrist, ohne die Berufungsbegründungsfrist im Kalender zu korrigieren.

Der BGH gab keine Wiedereinsetzung: Er sah einen Sorgfaltsverstoß darin, dass in der Handlungsanweisung die Vorlage der ausgefertigten Berufungsbegründungsschrift „bei Gelegenheit“ verfügt war, statt einen konkreten Termin zu nennen.

Das hätte man auch anders sehen können: Grundsätzlich darf der Anwalt auf das Befolgen der Einzelweisung vertrauen.¹⁰ Wäre die Handlungsanweisung ordnungsgemäß abgearbeitet worden, hätte die Berufungsbegründungsfrist auf den richtigen Tag korrigiert werden müssen, so dass am Tag des Fristablaufs bei der Fristenkontrolle bemerkt worden wäre, dass der Schriftsatz noch nicht versandt worden war. Da der

⁷ Z.B. BGH, NJW 1990, 2882; NJW 1994, 2822; NJW 2001, 1117.

⁸ BGH, NJW 2007, 2485, 2489.

⁹ So auch schon z.B. BGH, NJW-RR 2003, 850, 856.

¹⁰ St. Rspr., BGH, NJW 2010, 2286.

Schriftsatz nur noch ausgefertigt werden musste, hätte die fristgerechte Übermittlung ohne Weiteres noch bewerkstelligt werden können. Ein – zusätzlicher – fester Termin für die Vorlage des Schriftsatzes war zur Sicherstellung der Fristwahrung daher nicht nötig. (ju)

ANFORDERUNGEN AN AUSGANGSKONTROLLE

Die für die Ausgangskontrolle zuständige Kanzlei-kraft ist anzuweisen, Fristen im Kalender grundsätzlich erst zu streichen oder als erledigt zu kennzeichnen, nachdem sie sich anhand der Akte vergewissert hat, dass zweifelsfrei nichts mehr zu veranlassen ist.

BGH, Beschl. v. 8.1.2013 – VI ZB 78/11, MDR 2013, 239

Gegen ein am 29.6.2011 zugestelltes Urteil wurde vom Anwalt fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist war im Fristenkalender korrekt auf den 29.8.2011 notiert. Vom erstinstanzlichen Gericht wurde dem Anwalt ein Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite mit Frist zur Stellungnahme bis 5.9.2011 zugeleitet. Auch diese Frist wurde korrekt notiert. Der Anwalt fertigte am 26.8. die Stellungnahme zum Kostenfestsetzungsantrag. Er wies die RA-Fachangestellte an, den Schriftsatz an das erstinstanzliche Gericht zu faxen, die Frist vom 5.9. zu streichen und ihm die Akte wieder vorzulegen. Versehentlich strich die Mitarbeiterin jedoch stattdessen die Berufungsbegründungsfrist v. 29.8. und legte die Akte auf den Wiedervorlagestapel. Aufgrund der weiterhin notierten Frist 5.9. wurde die Akte dem Anwalt an diesem Tag vorgelegt. Dieser fertigte in der Annahme, es handle sich um die Berufungsbegründungsfrist, die Berufungsbegründung und reichte diese beim Berufungsgericht ein. Den vom Anwalt nach gerichtlichem Hinweis auf die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gestellten Wiedereinsetzungsantrag wies das Berufungsgericht zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

Der BGH verwarf die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde als unzulässig. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zwar sei der individuelle Fehler der Kanzleiangestellten der Partei nicht zuzurechnen, es liege jedoch außerdem ein nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Organisationsverschulden des Anwalts vor, das sich hier auch ausgewirkt habe. Aus dem Wiedereinsetzungsvortrag ergebe sich nicht, dass eine Kanzleianweisung bestehe, aufgrund welcher nach Bearbeitung einer Sache eine Kontrolle durchgeführt werde, die sicherstelle, dass zur Fristwahrung nichts mehr zu veranlassen sei.¹¹ Der Fehler der Mitarbeiterin habe erkannt werden können, wenn diese sich bei der Ausgangskontrolle anhand der Akte vergewissert hätte, dass zweifelsfrei nichts mehr zu veranlassen sei.

Der BGH monierte, der Anwalt habe die Auffassung vertreten, er müsse zu einem diesbezüglichen Organisationssystem nicht vortragen, weil die Ordnungs-

gemäßheit der Ausgangskontrolle im Hinblick auf den Fehler der Kanzleiangestellten keine Rolle spiele. Hieran zeigt sich wieder einmal die Bedeutung eines umfassenden Vortrags im Wiedereinsetzungsverfahren. (hg)

WEITERLEITUNG IM ORDENTLICHEN GESCHÄFTSGANG

Die Bearbeitung eines beim unzuständigen Gericht eingegangenen Schriftsatzes am übernächsten Werktag und Versendung einen weiteren Tag später erfolgt im ordentlichen Geschäftsgang. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 19.12.2012 – XII ZB 61/12, MDR 2013, 240

Die Übermittlung eines an das unzuständige Gericht gerichteten Schriftsatzes an das im selben Gebäude befindliche zuständige Gericht darf nicht mehrere Tage in Anspruch nehmen. (eigener Leitsatz)

OLG Bamberg, Beschl. v. 15.1.2013 – 3 U 250/12

Schriftsätze, die an das unzuständige Gericht gerichtet werden, gehen meist nicht mehr innerhalb offener Frist beim zuständigen Gericht ein, insbesondere dann nicht, wenn die Frist bis zum letzten Tag ausgereizt wird. In den Fällen, in denen noch einige Tage Zeit bleiben, kann die Prozesspartei Glück haben, und der Schriftsatz wird noch rechtzeitig an das zuständige Gericht weitergeleitet. Auf eine kurzfristige Weiterleitung darf man grundsätzlich vertrauen – Verzögerungen bei Gericht lassen das Verschulden der Partei entfallen und ermöglichen die Wiedereinsetzung. Im konkreten Fall ist es jedoch die Frage, welcher Ablauf bei Gericht noch als „ordentlicher Geschäftsgang“ anzusehen ist.

Der BGH¹² hatte einen Zeitraum von fünf Arbeitstagen zwischen Eingang beim unzuständigen und zuständigen Gericht noch als normalen Geschäftsgang angesehen. Dabei ist aber jedenfalls auch zu berücksichtigen, auf welche Weise der Schriftsatz weitergeleitet wird. Der BGH¹³ meinte in einem ähnlichen Fall, es habe dem ordentlichen Geschäftsgang entsprochen, dass der in erster Instanz zuständig gewesene Richter am Tag nach dem Eingang des Schreibens die Weiterleitung an das Oberlandesgericht anordnete und wieder einen Tag später diese Weiterleitung von der Geschäftsstelle veranlasst wurde. Wenn dann die Übermittlung per Post mehrere Tage in Anspruch nimmt, ändere das hieran nichts. Im Beschluss v. 19.12.2012 hält der BGH ebenfalls die drei Tage bis zur Versendung für angemessen und schlägt das Risiko weiterer Verzögerungen bei der Übersendung dem Verfahrensbeteiligten zu.

Im Fall des OLG Bamberg lag der Unterschied darin, dass sich beide Gerichte im selben Gebäude befinden. Nach Ansicht des OLG bleibt hier dann wohl die Verantwortung für die zügige Behandlung inklusive Weiterleitung beim unzuständigen Gericht. Dass es für

¹¹ BGH, VersR 1996, 1298; NJW 2007, 3497.

¹² NJW 2006, 3499.

¹³ WM 2009, 428.

die Übermittlung im normalen Geschäftsgang innerhalb eines Gebäudes mehrerer Tage bedurfte, hält es für schlechterdings nicht nachvollziehbar: Wiedereinsetzung für die Prozesspartei und ein Rüffel für die Geschäftsstelle des LG. (ju)

RECHTSMITTELFRISTEN IM PKH-VERFAHREN

1. Folgt der Rechtsmittelführer bei der Bestimmung der Frist zur Begründung der Berufung nach bewilligter Prozesskostenhilfe (für eine beabsichtigte Berufung) der Rechtsprechung des BGH (Beginn der einmonatigen Frist zur Begründung mit Bekanntgabe des Wiedereinsetzungsbeschlusses), weicht das Berufungsgericht hiervon aber unter Bezugnahme auf die Auffassung eines anderen Zivilsenats des BGH ab (Fristbeginn bereits mit Bekanntgabe des Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschlusses), fehlt es regelmäßig an einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten.

2. Das Rechtsmittelgericht hat dem Beschwerdeführer in einem solchen Fall bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch von Amts wegen Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist zur Begründung der Berufung zu gewähren.

BGH, Beschl. v. 19.12.2012 – XII ZB 169/12, NJW 2013, 471

So verzwickelt wie sich die Leitsätze lesen, sind auch die Fälle: Die Einlegung von Rechtsmitteln unter gleichzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe ist bisweilen ein Turnen am zivilprozessualen Hochreck; dabei geht es hier nur um Fristen und Formalien.

Gegen ein teilweise stattgebendes erstinstanzliches Urteil hatte der Beklagte PKH für die beabsichtigte Durchführung der Berufung beantragt; diese wurde ihm auch mit am 26.10.2011 zugestelltem Beschluss bewilligt. Bis zum 17.11.2011 ging bei Gericht kein Wiedereinsetzungsgesuch ein, so dass das Gericht den Prozessbevollmächtigten auf diesen Umstand hinwies. Der beantragte darauf am 1.12.2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzgl. der Wiedereinsetzungsfrist. Zugleich legte er gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der schuldlosen Versäumung der Berufungsfrist. Gleichzeitig begründete er die Berufung.

Die Wiedereinsetzung bezüglich der Berufungsbegründungsfrist wurde abgelehnt und die Berufung verworfen mit der Begründung, dass mit Zustellung der die PKH bewilligenden Entscheidung das Hindernis behoben gewesen sei, so dass ab diesem Zeitpunkt die Monatsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu laufen begann. Die Berufungsbegründung lag aber nicht bis zum Fristablauf am 28.11.2011 vor. Zwar werde durch diese Fristberechnung die Zeit, die der mittellosen Partei zur Berufungsbegründung zur Verfügung stehe, auf einen Monat (statt üblicherweise 2 Monate) verkürzt. Das werde aber dadurch ausgeglichen, dass der Partei das anzufechtende Urteil schon längere Zeit zur Verfügung stehe.

Diese Entscheidung hob der BGH auf. Statt aber den Streit darüber, ob nun die Monatsfrist mit Bekanntgabe des PKH-Beschlusses oder erst mit Mitteilung der Wiedereinsetzungsentscheidung zur Rechtsmittelfrist laufe, endgültig einer Entscheidung zuzuführen, behilft sich der XII. Zivilsenat damit, dass diese Frage hier nicht maßgeblich gewesen sei, weil dem Berufungsführer in jedem Fall – und zwar von Amts wegen – Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist zur Begründung der Berufung gewährt werden müsse. Er habe sich hier schuldlos über die Auslegung des Verfahrensrechts geirrt. Er habe sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verlassen dürfen, die die Frist erst mit Zustellung der Wiedereinsetzungsentscheidung beginnen lässt,¹⁴ auch wenn es gegenteilige Entscheidungen (Fristbeginn ab PKH-Beschluss) gab und gibt.¹⁵ Ob das weiterhin gilt, muss man bezweifeln. Der sicherere Weg ist in jedem Fall, die Monatsfrist ab Bekanntgabe des die PKH bewilligenden Beschlusses zu notieren. (bc)

KAUSALITÄT DER MITTELLOSIGKEIT FÜR FRISTVERSÄUMNIS

1. Hat das Gericht den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen, weil er nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO eingegangen ist, steht dies einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Wiedereinsetzungsfrist nicht entgegen, da bei Gewährung der Wiedereinsetzung in die versäumte Wiedereinsetzungsfrist dem Verwerfungsbeschluss die Grundlage entzogen würde (im Anschluss an den Senatsbeschl. v. 9.2.2005 – XII ZB 225/04, FamRZ 2005, 791).

3. Wenn eine mittellose Partei innerhalb der Rechtsmittelfrist lediglich einen vollständigen Prozesskostenhilfeantrag einreicht und diesem einen nicht unterzeichneten Entwurf des Rechtsmittels und der Rechtsmittelbegründung ihres Prozessbevollmächtigten beifügt, ist ihre Mittellosigkeit kausal für die versäumte Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist geworden. Ihr kann nach Bewilligung der begehrten Prozesskostenhilfe und fristgerecht nachgeholt Prozesshandlungen Wiedereinsetzung in die versäumten Rechtsmittelfristen bewilligt werden (Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 2.5.2008 – VI ZB 16/07, NJW 2008, 2855).

BGH, Beschl. v. 28.11.2012 – XII ZB 235/09, NJW 2013, 697

Der XII. Zivilsenat hatte hier mit einem weiteren noch nicht klar gelösten Problem im Zusammenhang mit Rechtsmitteleinlegung und PKH-Anträgen zu tun. Das Dilemma für die damit konfrontierten Anwälte bestand in Folgendem: der Antrag, mit dem um Prozesskostenhilfe zur Durchführung der zweiten Instanz gebeten wird, muss begründet werden. Wenn aber dem Antrag bereits eine fertige Berufungsbegründung als Entwurf vorgelegt wird, kann daraus geschlossen werden,

¹⁴ Insbesondere BGHZ 173, 14 (= NJW 2007, 3354).

¹⁵ BGH, NJW 2008, 1313 in einem obiter dictum.

dass der Anwalt seine Leistung bereits – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – in vollem Umfang erbracht hat und die spätere Fristversäumung daher nicht mehr auf der Mittellosigkeit beruht.¹⁶ Der VIII. Zivilsenat hatte insofern eine Rückzugsmöglichkeit im Einzelfall geschaffen als er ein begründetes Prozesskostenhilfesuch noch nicht mit einer vollständigen Berufungsbegründung gleichsetzte.¹⁷ Der XII. ZS macht es eher vom Willen und der Bereitschaft des Prozessbevollmächtigten zur Durchführung des Rechtsmittels abhängig, ob die Mittellosigkeit kausal für die Fristversäumung wurde.¹⁸ Ob er damit ein für die praktische Anwendung sinnvolles Abgrenzungskriterium gefunden hat, darf weiterhin bezweifelt werden. Im vorliegenden Fall wird darauf abgestellt, dass hier konkret der Antragsteller sein Rechtsmittel „bewusst“ noch nicht eingelegt, sondern von der Bewilligung der beantragten Prozesskostenhilfe abhängig gemacht habe. Dann sei die Mittellosigkeit für die Versäumung der Rechtsmittelfrist kausal geworden. Als Anwalt wird man wohl weiter versuchen müssen, die goldene Mitte zu treffen, also den PKH-Antrag ausreichend zu begründen, aber nicht schon eine Rechtsmittelbegründungsschrift im Entwurf vorzulegen, auch wenn im Ergebnis dieselbe Mühe aufzuwenden wäre.

Der erste Leitsatz betrifft ein anderes Thema. Hier wurde hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist nicht rechtzeitig Wiedereinsetzung beantragt, weil dem Büroboten ein der Partei nicht zurechenbarer Fehler unterlief. Daher erfolgte nach Bekanntwerden dieses Umstandes noch ein weiterer Wiedereinsetzungsantrag bzgl. der Wiedereinsetzung in die Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist. Über den verspäteten Antrag war aber zwischenzeitlich bereits isoliert entschieden worden, so dass sich das OLG nun außerstande sah, positiv über den Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist zu entscheiden. Vielmehr wurde auch dieser Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung verworfen.

Dem tritt der BGH zu Recht entgegen und meint, durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde dem die Berufung verwerfenden Beschluss die Grundlage entzogen; damit sei er gegenstandslos. Eine rechtzeitig beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht mit der Begründung abgelehnt werden, über die darauf basierende Entscheidung sei bereits entschieden worden. Das Gericht sei vielmehr gehalten, vor einer Verwerfung des Rechtsmittels auf die versäumte Frist hinzuweisen, um der Partei die Gelegenheit zu geben, die schuldlose Fristversäumung glaubhaft zu machen.

Damit versucht der XII. Zivilsenat wohl auch auf eine mögliche Parallelität des PKH-Verfahrens mit der „normalen“ Einlegung eines Rechtsmittels ohne PKH hinzuwirken. Dort ist es vollkommen üblich, dass nach

Fristablauf für Rechtsmittel oder Rechtsmittelbegründung noch einmal nachgefragt wird, bevor eine Entscheidung über das Rechtsmittel selbst getroffen wird. Da wegen des PKH-Antrags hier sozusagen schon sehenden Auges eine Fristversäumnis in Kauf genommen wird und die Fristen immer im Wiedereinsetzungsweg „gehalten“ werden müssen, muss es trotzdem genauso möglich sein, einen weiteren Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, wenn ein Büroversehen eine weitere Fristversäumung auslöst. Das Gericht darf auch dann nicht durch frühzeitige Beschlüsse über das Rechtsmittel selbst diesen Weg abschneiden. Das käme einer Rechtswegverkürzung zu Lasten der mittellosen Partei gleich. (bc)

RECHTZEITIGKEIT NEUEN VORBRINGENS UND PRÄKLUSION

§ 282 Abs. 1 ZPO ist nur dann einschlägig, wenn innerhalb einer Instanz mehrere Verhandlungstermine stattfinden; ein Vorbringen im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung kann niemals nach § 282 Abs. 1 ZPO verspätet sein (Bestätigung von BGH, Ur. v. 4.5.2005 – XII ZR 23/03, NJW-RR 2005, 1007).

BGH, Beschl. v. 17.7.2012 – VIII ZR 273/11; NJW 2012, 3787

Das LG hatte einen im Verhandlungstermin vom Kläger gestellten Antrag, den Sachverständigen zur Erläuterung seines in einem vorausgegangenen selbstständigen Beweisverfahren erstellten (Ergänzungs-) Gutachtens zu laden, nach § 296 Abs. 2 ZPO wegen Verspätung zurück- und die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Der BGH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

Das Berufungsgericht habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art. 103 GG verletzt. Das erstinstanzliche LG habe die Präklusion auf § 296 Abs. 2 ZPO gestützt, ohne anzugeben, ob es eine Verspätung nach § 282 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO annehme. Das OLG habe zu Unrecht einen schweren Verstoß des Klägers gegen § 282 Abs. 1 ZPO angenommen. Diese Norm betreffe allein Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, und sei nur dann einschlägig, wenn innerhalb einer Instanz mehrere Verhandlungstermine stattfinden; ein Vorbringen im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung könne niemals nach § 282 Abs. 1 ZPO verspätet sein.¹⁹

§ 282 Abs. 2 ZPO sei ebenfalls nicht einschlägig, weil es dort nur um Anträge bzw. Angriffs- und Verteidigungsmittel gehe, auf die der Gegner keine unmittelbare Erklärung abgeben könne. Ob der Antrag nach § 296 Abs. 1 ZPO hätte zurückgewiesen werden dürfen, sei in den Rechtsmittelinstanzen nicht zu prüfen,²⁰ weil Präklusionsgründe in der nächsten Instanz nicht ausgewechselt werden dürften.²¹

¹⁶ BGH, NJW 2008, 2855.

¹⁷ BGH, NJW 2011, 230.

¹⁸ Bereits in BGH, NJW-RR 2012, 757.

¹⁹ BGH, NJW-RR 2005, 1007.

²⁰ BGH, a.a.O.

²¹ BGH, NJW 2006, 1741.

Die Entscheidung des BGH ist zutreffend, darf aber nicht missverstanden werden und zu einer gefährlichen Nachlässigkeit führen. Setzt das Gericht den Parteien eine Frist – hier etwa für Einwendungen gegen ein Sachverständigengutachten oder für einen Antrag auf Ladung des Sachverständigen nach § 411

Abs. 4 Satz 2 ZPO –, können verspätete Einwendungen und Anträge nach § 296 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden. Sofern – anders als hier – einschlägig, kann auch Vorbringen im ersten Verhandlungstermin nach § 282 Abs. 2 ZPO präkludiert sein. (hg)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen in den Monaten Januar und Februar 2013.

KOSTENRECHTSMODERNISIERUNG UND PKH-/BERATUNGSHILFERECHT IM BUNDESTAG

Ende Januar hat im Bundestag die Erste Lesung des Gesetzentwurfes eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und des Entwurfes für ein Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferrechtsänderungsgesetz stattgefunden (BT-Drucks. 17/11471, BT-Drucks. 17/11472). Ebenfalls mitbehandelt wurden der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem EGMR (BT-Drucks. 17/11211), die Entwürfe des Bundesrates für ein Gesetz zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe und für ein Gesetz zur Änderung des Beratungshilferrechts (BT-Drucks. 17/1216, BT-Drucks. 17/2164) sowie eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht (BT-Drucks. 17/5313) und schließlich ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Nachbesserung der Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen (BT-Drucks. 17/12173).

Der CDU/CSU-Abgeordnete Seif griff die in der gemeinsamen Stellungnahme von BRAK und DAV geäußerte Kritik (Stlln.-Nr. 51/2012) in seiner Rede in der Plenarsitzung auf. Er erwähnte dabei beispielsweise die Einführung weiterer Streitwertstufen, die zu niedrigeren Gebühren in einigen Gegenstandswertbereichen führten. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die zusätzliche Gebühr für umfangreiche Beweisaufnahmen in der Praxis kaum eine Rolle spiele, weil sie erst ab dem dritten Termin gegeben werden solle, Prozesse normalerweise allerdings kaum mehr als zwei Termine hätten.

Die Gesetzentwürfe wurden zur weiteren Beratung in den Rechtsausschuss verwiesen. Zwischenzeitlich hat im Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung stattgefunden. Anlässlich des Beginns der Beratungen im Deutschen Bundestag hat die BRAK eine Presseerklärung herausgegeben (Nr. 1/2013).

BEKÄMPFUNG VON ZAHLUNGSVERZUG IM GESCHÄFTSVERKEHR

Ende Januar hat im Bundestagsrechtsausschuss eine Anhörung zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr stattgefunden (BT-Drucks. 17/10491). Mit dem Gesetz soll die Neufassung der europäischen Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist lief am 16.3.2013 ab.

Die Richtlinie sieht beispielsweise die Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses vor und führt einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags bei Zahlungsverzug ein. Darüber hinaus verlangt sie Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen, für den vertraglich festgelegten Verzugsbeginn sowie für die Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren. Die BRAK äußert sich in ihrer Stellungnahme grundsätzlich positiv, schlägt jedoch einige Änderungen vor (Stlln.-Nr. 7/2012).

VIDEOTECHNIK IN GERICHTLICHEN UND STAATSANWÄLTLICHEN VERFAHREN

Der Bundestag hat am 20.2.2013 das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren mit den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen verabschiedet (BT-Drucks. 17/1224, BT-Drucks. 17/12418). Das neue Gesetz erweitert den Anwendungsbereich videogestützter Prozesshandlungen auf zahlreiche Bereiche unterschiedlicher gerichtlicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Verfahren. Entsprechend den Änderungen des Rechtsausschusses können die Gerichte dabei den Einsatz von Videotechnik im zivil-, finanz-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen anordnen.

Am 14.2.2013 hatte zu dem Gesetzesvorhaben eine Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages stattgefunden. Rechtsanwalt Dr. Jan Bockemühl vom Strafrechtsausschuss der BRAK begrüßte das Anliegen des

Gesetzesentwurfes grundsätzlich. Der Einsatz moderner Kommunikationsinstrumente im Strafverfahren dürfe aber nicht zu einer Beschneidung der Beschuldigtenrechte führen, sagte er in seiner Stellungnahme zur Anhörung (vgl. dazu auch Stlln.-Nr. 30/2010).

GESETZENTWURF GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vorgelegt, zu dem die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet hat (Stlln.-Nr. 5/2013). Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung bestimmter Verbotstatbestände, die Verringerung finanzieller Anreize, mehr Transparenz sowie neue oder schärfere Sanktionen vor. Bereits im vergangenen Jahr kursierte ein Vorentwurf, zu dem die BRAK auch eine Stellungnahme abgegeben hatte.

Sowohl der frühere als auch der jetzige Entwurf sehen bei Inkassodienstleistungen umfangreiche Darlegungs- und Informationspflichten, die auch für Rechtsanwälte gelten sollen, vor (§ 11a RDG und § 43d BRAO). Die BRAK hatte sich seinerzeit entschieden gegen den Vorschlag zur Einführung eines neuen § 43d in die BRAO ausgesprochen (Stlln.-Nr. 27/2012).

Diese Kritik wird in der neuen Stellungnahme wieder aufgegriffen. Der Grundsatz der freien und selbstverantworteten Berufsausübung verbiete es, in das anwaltliche Berufsrecht zivilrechtliche Pflichten gegenüber Dritten aufzunehmen, heißt es in der Stellungnahme. Darüber hinaus würden Berufspflichten des Rechtsanwaltes, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen, das gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant beeinträchtigen.

Ebenfalls scharf wird von der BRAK die vorgesehene Einführung von Regelsätzen, die auch für Rechtsanwälte gelten sollen, kritisiert. Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, seien im Grundsatz anwaltlich tätig, sodass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung fände und die Zugrundelegung eines „Inkasso-Regelsatzes“ gerade nicht in Betracht käme, so die BRAK. Ausführlich setzt sich die BRAK darüber hinaus in ihrer Stellungnahme mit den in § 97a UrhG geplanten Änderungen beim Abmahnverfahren auseinander.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUM KONZERN-INSOLVENZRECHT

Das Bundesministerium hat den Diskussionsentwurf für ein Konzerninsolvenzrecht vorgelegt, das zum Ziel hat, die Möglichkeit zu schaffen, damit die zu eröffnenden Einzelverfahren über die Vermögen konzernangehöriger Unternehmen besser aufeinander abgestimmt werden können. Die BRAK hat zu dem Entwurf eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 4/2013). Sie begrüßt darin den Diskussionsentwurf grundsätzlich, warnt allerdings auch vor der Möglichkeit des sogenannten Forum-shopping. Um ein solches zu vermeiden, sollten, so schlägt es die BRAK vor, spezielle Insolvenzgerichte für Konzerninsolvenzen geschaffen werden.

SORGERECHT NICHT MITEINANDER VERHEIRATETER ELTERN

Der Bundestag hat am 31.1.2013 das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern verabschiedet (BT-Drucks. 17/11048). Der Rechtsausschuss hatte lediglich zwei Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/12198). Zum einen ist empfohlen worden, § 155a Abs. 3 FamFG-E von einer Muss- in eine Soll-Vorschrift zu ändern. Diese Änderung ermöglicht es dem Familiengericht, in besonders gelagerten Ausnahmefällen im normalen, aber vorrangig und beschleunigt durchzuführenden Verfahren nach § 155a Abs. 4 FamFG-E zu entscheiden. Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn der bisherige Vortrag der Mutter zeigt, dass ihr sprachliches Ausdrucksvermögen stark eingeschränkt ist. Die weitere Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Die Neuregelung des Sorgerechts soll unverheirateten Vätern nunmehr den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder durch ein neues unbürokratisches Verfahren erleichtern. Der Vater kann die Mitsorge künftig auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt. Die BRAK hatte zum Gesetzesentwurf eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 23/2012).

UNTERHALTSVORSCHUSSENTBÜROKRATISIERUNGSGESETZ

Der Bundestag hat am 28.2.2013 das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) verabschiedet (BT-Drucks. 17/8802, BT-Drucks. 17/12488). Mit dem neuen Gesetz soll den alleinerziehenden Elternteilen die Antragstellung vereinfacht und den zuständigen Stellen der Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner oder die Unterhaltsschuldnerin erleichtert werden.

Die BRAK hatte bereits 2011 eine Stellungnahme zum damaligen Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums abgegeben (Stlln.-Nr. 58/2011). Darin äußert sie sich skeptisch zum Vorhaben, insbesondere weil sie befürchtet, dass mit der Begründung der Verfahrensvereinfachung Leistungskürzungen einhergehen könnten.

PROZESSKOSTENHILFEBEKANNTMACHUNG 2013

Die ab dem 1.1.2013 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht (BGBl. I 2013, 81). Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 201 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 442 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 354 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 338 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 296 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 257 Euro.

ZAHLEN ZUR ANWALTSCHAFT – KLEINE MITGLIEDER-STATISTIK ZUM 1.1.2013

Die Rechtsanwaltskammern hatten insgesamt zum 1.1.2013 161.835 Mitglieder (Vorjahr: 159.315), davon 160.894 Rechtsanwälte (Vorjahr: 158.426), 290 Rechtsbeistände (Vorjahr 298), 585 RA GmbHs (Vorjahr 535) und 25 RA AGs (Vorjahr: 23).

Die Anwaltschaft verzeichnete weiterhin einen Zuwachs, der aber wie in den letzten Jahren geringer als im Vorjahr ausfällt. Während in den Jahren 1996 bis 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern über 6 Prozent lag, 2002 bei noch 5,93 Prozent, betrug er 2003 bis 2006 über 4 Prozent und sinkt seit 2007 auf nunmehr 1,58 Prozent.

Die höchste Mitgliederzahl wies weiterhin die RAK München mit 20.523 (Zuwachs 2,4 Prozent) auf, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 17.912 und der RAK Hamm mit 13.791. Die RAK Berlin verzeichnete mit einem Mitgliederzuwachs von 2,52 Prozent den höchsten Zuwachs, gefolgt von der RAK Hamburg mit einem Zuwachs von 2,50 Prozent und der RAK München mit 2,4 Prozent Zuwachs. Bereits zehn Rechtsanwaltskammern verzeichneten einen Zuwachs von unter 1 Prozent, die Rechtsanwaltskammern Mecklenburg-Vorpommern

und Zweibrücken wiesen einen Rückgang der Mitgliederzahlen von -0,81 Prozent bzw. -0,14 Prozent auf.

BEFRAGUNG FACHANWALTSCHAFTEN 2013

Vor wenigen Wochen haben die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern eine umfassende Befragung zu Fachanwaltschaften in Deutschland gestartet. Dazu sind über die regionalen Rechtsanwaltskammern Fragebögen an etwa 7.000 zufällig ausgewählte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Fachanwälte und Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel – versandt worden. Zentrale Themen der Umfrage sind u.a. anwaltliche Tätigkeitsschwerpunkte sowie Erfahrungen mit dem Erwerb und Nachweis theoretischer und praktischer Voraussetzungen für den Fachanwaltstitel. Auf der Basis der Umfrageergebnisse sollen zukünftige Reformen der Fachanwaltsordnung diskutiert und der Satzungsversammlung vorgeschlagen werden.

Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt vom Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB), das seit vielen Jahren u.a. auch regelmäßig die Untersuchung zur Einkommenssituation bei Rechtsanwälten für die BRAK durchführt (STAR-Bericht).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen in den Monaten Januar, Februar und März 2013.

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES KAUFRECHT

Das seit langem von der BRAK begleitete Projekt zur Einführung eines Europäischen Kaufrechts (GEK) nimmt nun auch im Parlament Formen an. Am 20. Februar 2013 haben die Berichterstatter MdEP Klaus-Heiner Lehne (DE/EVP) und MdEP Luigi Berlinguer (I/S&D) ihren Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag zum GEK im Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes vorgestellt.

Hierin schlagen sie vor, den Anwendungsbereich auf Fernabsatzverträge zu beschränken, ihn aber weiterhin sowohl für Verträge B2B als auch B2C gelten zu lassen. Wie auch von der BRAK in ihren Stellungnahmen (Stlln.-Nr. 2/2012 und 15/2012) gefordert, schlagen die Berichterstatter vor das GEK auch auf verbundene Verträge und auf Mischverträge anzuwenden. Wesentliche Änderungen sieht der Berichtsentwurf im Bereich der Gewährleistungsrechte vor. An dem Entwurf der Europäischen Kommission war mehrfach kritisiert worden, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf Rücktritt und Nacherfüllung gleichrangig nebeneinander stünden

und dies zu einem Ungleichgewicht zugunsten des Verbrauchers führe. Die Berichterstatter geben dem Ausschuss nun drei Lösungen zur Auswahl, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten von Unternehmen und Verbrauchern zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, dass, wenn der Verbraucher den Mangel innerhalb von sechs Monaten entdeckt, ihm sowohl ein Rücktritt als auch ein Nacherfüllungsrecht zustehen. Nach Ablauf der sechs Monate soll Unternehmer zunächst nacherfüllen können. Eine zweite Möglichkeit ist, dass der Rücktritt nur innerhalb einer angemessenen Frist erklärt werden kann, wobei die Angemessenheit nicht weiter definiert wird. Als Drittes wird vorgeschlagen, dass der Verbraucher zwar jederzeit zurücktreten kann, jedoch nach Rücktritt Nutzungsersatz leisten muss. Auch im mitberatenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz haben die Berichterstatter MdEP Evelyne Gebhardt (DE/S&D) und MdEP Hans-Peter Mayer (DE/EVP) ihren Entwurf einer Stellungnahme veröffentlicht. MdEP Gebhardt äußert grundsätzliche Zweifel an der Geeignetheit des Verordnungsvorschlags. Sie befürwortet ein Instrument zur Mindestharmonisierung bestimmter Aspekte der Gewährleistung bei Verbraucherverträgen, verbundenen Dienstleistungen und digitalen Inhalten in Form einer Richtlinie. Regelungen über vertragliche Informati-

onspflichten sowie die grundsätzlichen Pflichten des Verkäufers sollten gestrichen werden. MdEP Mayer hingegen unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Einführung eines fakultativen Vertragsrechtsinstruments in Form einer Verordnung. Er spricht sich für eine Straffung des Verordnungsentwurfs aus, indem an vielen Stellen auf die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe verzichtet und darüber hinaus die einzelnen Vertragsverpflichtungen genauer definiert werden sollen. Zudem befürwortet er den Vorschlag des Berichtsentwurfs des EP-Rechtsausschusses den Anwendungsbereich des GEK auf den Fernabsatz und den Online-Handel zu beschränken. Die Ausschüsse beraten nun über diese Vorschläge und werden voraussichtlich noch vor der Sommerpause hierüber abstimmen.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Am 12. März 2013 hat das Plenum des Europäischen Parlamentes die mit dem Rat und der Kommission ausgehandelten Kompromisstexte zum Richtlinienvorschlag zur alternativen Streitbeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR) und zum Verordnungsvorschlag für Online-Streitbeilegung (ODR) angenommen. Der Text muss noch formell vom Rat der Europäischen Union angenommen werden und im Amtsblatt veröffentlicht werden, um in Kraft zu treten.

Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass für sämtliche Streitigkeiten, die zwischen Unternehmen und Verbrauchern aus Kauf- oder Dienstverträgen entstehen, Streitbeilegungsstellen (AS-Stellen) zur Verfügung stehen. Diese sollen über eine ständig aktualisierte Internetseite verfügen, leicht zugänglich sein und es Verbrauchern ermöglichen, die Beschwerde online und offline einzureichen. Die Stellen müssen zudem Fachwissen besitzen, unabhängig und unparteiisch sein. Sie sollen in einem effizienten und fairen Verfahren die Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu lösen versuchen. Die AS-Stellen können die Bearbeitung von Beschwerden, dann ablehnen, wenn der Verbraucher nicht zunächst selbst versucht hat, die Streitigkeit mit dem Unternehmen zu lösen, die Streitigkeit mutwillig oder schikanös ist oder der Streitwert den zuvor von der AS-Stelle festgelegten Schwellenwert unterschreitet. Wie von der BRAK gefordert (Stlln.-Nr. 29/2012), müssen die AS-Stellen die Parteien darüber informieren, dass diese sich in jedem Verfahrensstadium von einem Rechtsanwalt beraten lassen können. Die AS-Stellen müssen zudem über die Rechtswirkungen der vorgeschlagenen Lösungen informieren. Zudem dürfen die Lösungen nicht gegen zwingende Bestimmungen des Staates verstoßen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Verordnung zur Online-Streitbeilegung sieht vor, dass die Streitbeilegung über eine von der Kommission einzurichtende und zu finanzierende Plattform angeboten wird. Hierüber sollen Verbraucher und Unternehmer, die Streitigkeiten aus einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstvertrag beilegen möchten, über

ein Online-Formular ihre Beschwerde einreichen können. Die Plattform leitet diese an die von den Mitgliedstaaten zu benennenden AS-Stellen weiter und stellt zudem elektronische Übersetzungsmöglichkeiten bereit. Das gesamte Streitbeilegungsverfahren soll online über die Plattform abgewickelt werden können. Wenn es 30 Tage nach Einreichung der Beschwerde nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien kommt, wird die Beschwerde nicht weiter bearbeitet.

KONTENPFÄNDUNG

Am 20. Februar 2013 hat der zuständige Berichterstatter MdEP Raffaele Baldassarre (I/EVP) im Rechtsausschuss des EP (JURI) seinen Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (EuBvKpf) vorgestellt. Der Verordnungsvorschlag sieht Pfändungen von Forderungen im grenzüberschreitenden Bereich in einem Ex-parte-Verfahren vor. Forderungen sollen ohne ein vorheriges kontradiktorisches Verfahren grenzübergreifend eingezogen werden können. Die BRAK hatte dies in ihrer Stellungnahme (Stlln.-Nr. 61/2011) stark kritisiert, da dies erheblich in die Grundrechte von Bürgern und Unternehmen eingreifen würde und ein ausreichender und schneller Rechtsschutz grenzübergreifend nicht gewährleistet ist. Diese Gefahr hat auch der Berichterstatter erkannt, indem er zwar ein solches Verfahren und den damit einhergehenden „Überraschungseffekt“ für den Schuldner als notwendig ansieht, dem zuständigen Gericht aber die Möglichkeit einräumt, in Ausnahmefällen die Anhörung des Schuldners anzuordnen. Außerdem fordert er wie auch die BRAK die Möglichkeit der Absicherung von Schuldnerinteressen durch eine Sicherheitsleistung des Gläubigers sowie eine verschuldensunabhängige Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner für Schäden, die diesem durch die Pfändung entstehen. Der Berichtsentwurf wird im Ausschuss noch bis Ende März diskutiert werden, bevor es zu einer Abstimmung und den darauffolgenden Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission kommen wird.

BERUFSQUALIFIKATIONSRICHTLINIE

Am 21. Februar 2013 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlamentes der Berichterstatterin, MdEP Bernadette Vergnaud (F/S&D), das Mandat für die Aufnahme informeller Trilogverhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union zum Richtlinienentwurf über die Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssysteme erteilt. Wie von der BRAK (Stlln.-Nr. 25/2012) und auch dem CCBE gefordert stellt der Ausschuss in seinem Bericht klar, dass die Regeln über die Einführung eines europäischen Berufsausweises für die Anwaltschaft nicht gelten sollen, soweit diese eigene Berufsausweise bereitstellen. Ebenso wurden die

Forderungen der BRAK mit aufgenommen, dass die geordnete Rechtspflege einen zwingenden Grund des Allgemeinwohls darstellen soll, aufgrund dessen Mitgliedstaaten den partiellen Zugang zu einem Beruf verweigern können. Außerdem soll der Anwendungsbereich der Richtlinie nun auch unbezahlte Praktika umfassen. Die Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich berufsvorbereitende Praktika, wie beispielsweise das Referendariat bei Juristen, die in einem anderen Mitgliedstaat absolviert wurden, anerkennen. Sie können aber diese Anerkennung auf Teile des Praktikums beschränken oder die Anerkennung von einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung des betroffenen Antragstellers abhängig machen. Auch dies entspricht der Forderung der BRAK.

VIERTE GELDWÄSCHERICHTLINIE

Nachdem der EuGH im Fall *Michaud vs. France* entschieden hat, dass das französische Umsetzungsgesetz zur dritten Anti-Gelwäscherichtlinie nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes verstößt hat die Europäische Kommission am 5. Februar 2013 nun ihren Vorschlag für die vierte Anti-Gelwäscherichtlinie vorgelegt. Diese sieht wie schon die dritte Geldwäscherichtlinie eine Anwendbarkeit der Richtlinie auf Angehörige von Rechtsberufen vor, wenn sie sich – einschließlich durch Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, am größten ist. Eine Meldepflicht besteht dann nicht, wenn der Rechtsanwalt die Informationen vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt. Bezüglich der zentralen Meldestelle ist wie auch bei der dritten Anti-Gelwäscherichtlinie vorgesehen, dass geeignete Selbstverwaltungseinrichtungen der betreffenden Berufsgruppen eigene Meldestellen einrichten können, die der zentralen Meldestelle vorgeschaltet sind.

Eine Erweiterung findet sich zudem im Katalog der schweren Straftaten, zu denen nun auch Steuerstraftaten gehören sollen. Außerdem wurde in diese Richtlinie ein Katalog von Sanktionen eingeführt, die die Mitgliedstaaten für systematische Verstöße gegen zentrale Vorschriften der Richtlinie vorsehen sollten. Danach muss jeder Verstoß gegen die Richtlinie öffentlich bekannt gemacht werden, inklusive Namen der natürlichen oder juristischen Person, die den Verstoß zu verantworten hat. Außerdem soll Personen, die einer bestimmten Zulassungspflicht unterliegen, diese entzogen werden können. Die BRAK wird hierzu eine Stellungnahme erarbeiten und sich zusammen mit

dem CCBE auf Europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Pflichten und Rechte der Anwaltschaft gewahrt werden.

DATENSCHUTZ

Nachdem der Abgeordnete und zuständige Berichterstatter Jan Philipp Albrecht (DE/Grüne) seinen Berichtsentwurf Anfang Januar 2013 vorgestellt hat, wurde dieser im zuständigen Ausschuss diskutiert. Die BRAK hat in mehreren Gesprächen mit Abgeordneten und Mitarbeitern des Europäischen Parlamentes erneut auf die Problematik des Eingriffes in das Mandantenrecht der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach der derzeitigen Formulierung des Entwurfs hingewiesen. Die Ausgestaltung des Verordnungsvorschlages der Kommission, der vorsieht, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, zu regeln, wie die Aufsichtsbehörden mit Berufsgeheimnistägern umgehen sollen, würde zu einer Zersplitterung des Rechts in Europa führen. Ende Februar lief die Frist für Änderungsanträge im Ausschuss des Europäischen Parlamentes ab. Über 3000 Änderungsanträge zum Verordnungsvorschlag wurden eingereicht, unter anderem mehrere, welche die Bedenken und Anregungen der BRAK aufgenommen haben. Über diese wird der zuständige Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Europäischen Parlament nun diskutieren. Eine Abstimmung ist für Ende April vorgesehen. Die BRAK wird diesen Prozess weiterhin aktiv begleiten.

GELDFÄLSCHUNG

Die Europäische Kommission möchte konsequenter gegen Geldfälschung in der Union vorgehen. Zu diesem Zweck veröffentlichte sie am 5. Februar 2013 einen Richtlinienvorschlag zum strafrechtlichen Schutz des Euro. Nach Angaben der Kommission und der Europäischen Zentralbank entstehen in der Union bedeutende Schäden durch Geldfälschung. Durch den Richtlinienentwurf soll die Strafbarkeit der Geldfälschung in allen Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf einen allgemeinen Tatbestand der Geldfälschung vor sowie die strafrechtliche Verfolgung von juristischen Personen und Mindest- und Höchststrafen für die einzelnen Delikte vor. Darüber hinaus sollen nationale Analysezentren schon während des laufenden Gerichtsverfahrens die Möglichkeit haben, Zugriff auf die gefälschten Banknoten und Münzen zu erhalten, um diese analysieren zu können und die Bekämpfung von Geldfälschung so effektiver zu gestalten. Dies soll auch dann gelten, wenn die gefälschten Banknoten oder Münzen noch als Beweismittel einbehalten werden müssen. Die BRAK wird hierzu eine Stellungnahme erarbeiten und das Gesetzgebungsverfahren weiter begleiten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

NÄCHSTE SITZUNGEN DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 15.4.2013 und die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 6. und 7.12.2013 in Berlin statt.

PERSONALIEN

EGON MÜLLER ZUM 75. GEBURTSTAG

RECHTSANWALT DR. JENS SCHMIDT, SAARBRÜCKEN

Am 28.3.2013 wurde Egon Müller 75 Jahre jung. Ein halbrunder Geburtstag, der zum Feiern Anlass gibt. Vielmehr aber noch dient er der Würdigung einer einzigartigen Verteidigerpersönlichkeit, die Egon Müller seit Jahrzehnten darstellt. Kaum zu glauben ist daher die Tatsache, dass seine Neigungen ursprünglich andere waren, wollte er doch nach dem Abitur Schauspieler werden, was – zum Glück wird man heute sagen – seine Mutter zu verhindern wusste. So entschied sich Egon Müller für das Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Saarbrücken, das er im Jahre 1961 abschloss. Fast ein weiteres Jahrzehnt verging, bis Egon Müller 1970 Anwalt wurde. Wiederum waren seine Pläne andere. Motiviert – vor allem durch seinen Doktorvater Gerhard Kielwein – wollte Egon Müller die universitäre Laufbahn einschlagen, weshalb er nach dem Studium am Kriminologischen Institut der Universität des Saarlandes verblieb, wo er im Jahre 1966 promovierte. Die Arbeit „Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer“ war der Beginn einer wissenschaftlichen Laufbahn, die 1987 mit der Verleihung der Honorarprofessur gewürdigt wurde und, das gilt es besonders hervorzuheben, bis heute in bemerkenswerter Weise fortgeführt wird. Dass Egon Müller trotz seines herausragenden Geschicks, juristische Probleme in kurzer prägnanter Sprache bis ins Mark zu durchdringen, der Universität nicht uneingeschränkt treu blieb, sondern eine ebenso einzigartige Karriere als einer der renommiertesten Strafverteidiger Deutschlands begann, ist auch seinem jahrelangen Weggefährten und Sozius Rudolf Heimes zu verdanken, der ihm – so Egon Müller selbst – seine „Kanzlei zur Verfügung“ stellte, in der er sich „als Strafverteidiger austoben konnte“. Fortan wurde Egon Müller fester Bestandteil wirtschaftsstrafrechtlicher Großverfahren, so z.B. im „Herstatt-Prozess“, „Graf Lambsdorff“ oder „Mannesmann“, um nur einige wenige zu nennen. Das berufliche Wirken Egon Müllers wurde schnell breiter, war er doch bereits im

Jahre 1972 – meinem Geburtsjahr – rechtspolitisch aktiv. Bis ins Jahr 2006 – 34 Jahre lang! – gehörte er dem Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer an, den er maßgeblich prägte und mit seinen Beiträgen zu höchster Anerkennung, weit über die Grenzen der Justiz hinaus, verhalf. Einem untauglichen Versuch steht es gleich, Egon Müllers Gesamtwerk sprachlich in Gänze zu erfassen. Weitere Meilensteine seiner einzigartigen Karriere seien daher nur exemplarisch genannt: Dem Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins (1983–1995) gehört(e) er ebenso an, wie zahlreichen anderen Institutionen, z.B. dem Landesjustizprüfungsamt (1975–2005) oder der Ethikkommission (seit 1983). Weitere Vereine zeugen von seiner geistigen Schöpfungskraft, verdanken sie, u.a. ihm, ihre Existenz. Egon Müller war Gründungsmitglied des Medizinisch-Juristischen Arbeitskreises Saar, ebenso des Fördervereins der Musikfestspiele Saar und des Saarbrücker Rechtsforums. In Anerkennung seiner Verdienste um die Anwaltschaft wurde Egon Müller im Jahre 2003 durch die saarländische Landesregierung zum „Justizrat“ ernannt, seine Ernennung zum „Saarlandbotschafter“ folgte nur ein Jahr später. Seit vier Jahren führt er als Vorsitzender die vom Saarland gegründete Studienstiftung Saar. Egon Müller ist – wie bereits erwähnt – bis heute auch Wissenschaftler. Sein Festvortrag „Strafverteidigung“ anlässlich des 41. Deutschen Anwaltstags in Mainz hat Maßstäbe gesetzt. Den Begriff der „Waffengleichheit“ hat er schon im Festvortrag auf der 100. Tagung des Strafrechtsausschusses der BRAK in Bonn (1975) rechtlich geformt, oder – wie es Heike Jung anlässlich des 65. Geburtstages des Jubilars (2003) formulierte – „entdeckt“. Pioniergeist enthalten zahlreiche weitere Beiträge, wie z.B. die Ausführungen zur Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Ermittlungsverfahren oder zur Notwendigkeit einer eigenen Verfahrenssprache. Gerade solche Veröffentlichungen mit hohem Bezug zur Praxis lassen wieder-

kehrend die Frage laut werden, ob Egon Müller ein „wissenschaftlicher Praktiker“ oder ein „praktisch arbeitender Wissenschaftler“ sei, eine Frage, die keiner Antwort bedarf. In beiden Bereichen hat er die Strafverteidigung über Jahrzehnte geformt.

Ich persönlich habe Egon Müller 1998 kennengelernt. Ein Tag Anfang Dezember, verregnet und kalt. Gleichwohl wird der Tag, insbesondere das Vorstellungsgespräch, unvergesslich bleiben. War es doch kennzeichnend für eine weitere Eigenschaft Egon Müllers, die ihn bis heute als herausragende Persönlichkeit charakterisiert. Mit seinem einzigartigen Charisma versteht er es, Menschen zu begeistern, so dass die mir

oft gestellte Frage, warum ein „Berliner Jung“ ins Saarland gegangen ist, nur denen in den Sinn kommen kann, die Egon Müller nie kennengelernt haben. 14 Jahre darf ich Egon Müller nun begleiten. Unzählige, herausragende Mandate, so z.B. die Verteidigung im „Mannesmann-Verfahren“, durfte ich mitgestalten, als Co-Autor in der seit mehr als 25 Jahren etablierten Rechtsprechungsübersicht „Zum Recht der Strafverteidigung“ mitwirken. Egon Müller ist eine unerschöpfliche Quelle der Inspiration, Gespräche mit ihm sind stets von Gewinn. Ich schließe mit persönlichem Dank, verbunden mit dem – nicht gänzlich uneigennütigen Wunsch –: „ad multos annos“!

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERTRETUNG WIDERSTREITENDER INTERESSEN IM ERBRECHT

BRAO § 43a Abs. 4; BORA § 3 Abs. 1

1. Ein Rechtsanwalt, der anlässlich desselben Erbfall es Pflichtteilsberechtigten bei der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen und deren Mutter bei der Abwehr von Nachlassforderungen vertritt, verstößt ohne die Interessenkollision auflösende Mandatsbeschränkungen gegen das Vertretungsverbot gem. § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA.

2. Ein solcher Verstoß kann die rückwirkende Aufhebung seiner Beordnung gem. § 121 ZPO rechtfertigen.

BGH, Beschl. v. 16.1.2013 – IV ZB 32/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Rechtsbeschwerdeführer wenden sich gegen die rückwirkende Aufhebung der Beordnung des Verfahrensbevollmächtigten der Bekl. wegen Vertretung widerstreitender Interessen.

[2] Die Kl. macht als Alleinerbin ihrer Mutter eine Nachlassforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Witwe ihres vorverstorbenen Bruders – Bekl. und Rechtsbeschwerdeführerin zu 1 – geltend.

[3] Der Bekl. wurde unter Beordnung des von ihr mandatierten Rechtsbeschwerdeführers zu 2 als Verfahrensbevollmächtigtem Prozesskostenhilfe bewilligt. Nach Hinweis der Kl., dass der Rechtsbeschwerdeführer zu 2 die Kinder der Bekl. bei der Durchsetzung ihrer

Pflichtteilsansprüche gegen die Kl. in dem inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Parallelverfahren vertrat, hob das LG dessen Beordnung rückwirkend auf.

[4] Die hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerden der Bekl. und des Rechtsbeschwerdeführers zu 2 sind vor dem OLG erfolglos geblieben. Dagegen wenden sie sich mit ihren vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerden.

[5] II. Die Rechtsbeschwerden sind gem. § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft; an ihre Zulassung ist der Senat gem. § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO gebunden. Sie sind auch im Übrigen zulässig, jedoch in der Sache unbegründet.

[6] 1. Das Beschwerdegericht hat zutreffend angenommen, dass der Rechtsbeschwerdeführer zu 2 mit der Wahrnehmung der Interessen der Kinder der Bekl. bei der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen gegen die Kl. (Erstmandat) einerseits und der Interessen der Bekl. bei der Abwehr von Nachlassforderungen der Kl. (Zweitmandat) andererseits gegen das Vertretungsverbot gem. § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA verstößt und deswegen seine Beordnung rückwirkend aufzuheben war.

[7] Beide Mandate betreffen dieselbe Rechtssache (§ 3 Abs. 1 BORA), die jeweils wahrzunehmenden Interessen widersprechen einander (§ 43a Abs. 4 BRAO) und dieser Interessenkonflikt ist im Streitfall nicht nur latent gegeben, sondern er besteht auch konkret. Die dafür herangezogenen maßgeblichen Rechtsgrundsätze sind höchstrichterlich geklärt (BGH, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, BeckRS 2012, 5772 = BRAK-Mitt. 2012, 224 = NJW 2012, 3039; vgl. ferner

BGH, Urt. v. 25.6.2008 – 5 StR 109/07, BGHSt 52, 307; v. 7.10.1986 – 1 StR 519/86, BGHSt 34, 190; v. 16.11.1962 – 4 StR 344/62, BGHSt 18, 192; BAG, Beschl. v. 25.8.2004 – 7 ABR 60/03, BAGE 111, 371; BVerfG, Beschl. v. 20.6.2006 – 1 BvR 594/06, ZEV 2006, 413; v. 3.7.2003 – 1 BvR 238/01, BVerfGE 108, 150; BayObLG, Urt. v. 26.7.1989 – RReg 3 St 50/89, BayObLGSt 1989, 120). Diese Grundsätze sind vom Beschwerdegericht beanstandungsfrei angewandt worden; gegen seine Feststellung, es seien keine Anhaltspunkte für eine den Interessenwiderstreit etwa entschärfende oder gar ausschließende Beschränkung bei der Erteilung des Erstmandats vorgetragen oder sonst ersichtlich, ist nichts zu erinnern. Zur weiteren Begründung verweist der erkennende Senat, auch um bloße Wiederholungen zu vermeiden, auf die überzeugenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

[8] 2. Weiterer abstrakt-genereller höchstrichterlicher Klärungsbedarf ist nicht auszumachen und wird auch von den Rechtsbeschwerden nicht dargelegt. Insoweit ist lediglich Folgendes ergänzend anzumerken:

[9] a) Der Annahme, bei den beiden Mandaten handle es sich um dieselbe Rechtssache i.S.v. § 3 Abs. 1 BORA, steht nicht entgegen – wie die Rechtsbeschwerdeführer an dieser Stelle meinen –, dass es an der erforderlichen Sachverhaltsidentität fehlt. Insoweit reicht es, wenn sich die übernommenen Mandate zumindest teilweise sachlich-rechtlich decken (BGH, Urt. v. 23.4.2012, a.a.O., Rdnr. 8 m.w.N.). Daran bestehen allein schon wegen der Klammerwirkung des vom Erbfall bestimmten Nachlassbestandes keine Zweifel, aus dem sich die gegenläufigen Beratungspflichten gegenüber Pflichtteilsberechtigtem und in Anspruch genommenem Nachlassschuldner ergeben. Insoweit sind insbesondere mit Blick auf Gegenstände und Wert des Nachlasses die gleichen tatsächlichen Umstände von Bedeutung für die von den Auftraggebern bezogenen unterschiedlichen Rechtspositionen (vgl. BayObLG, a.a.O., unter 1, m.w.N.).

[10] b) Dabei hat das Berufungsgericht entgegen den Rechtsbeschwerden auch nicht die Interessenlage anhand des konkreten Auftrags vernachlässigt. Diese Rüge betrifft zunächst schon nicht die Tatbestandsvoraussetzung für das in Rede stehende Vertretungsverbot, „dieselbe Rechtssache“, sondern den Interessenwiderspruch und ob dieser im konkreten Falle festzustellen ist. Abgesehen davon hat sich das Beschwerdegericht ausdrücklich mit den Interessen befasst, die mit der Mandatserteilung verfolgt werden. Das wird auch von den Rechtsbeschwerden nachfolgend anerkannt, wenn sie hervorheben, das Beschwerdegericht halte zutreffend fest, „dass die Mandatspflichten eines Anwalts wesentlich durch den ihm erteilten Auftrag bestimmt werden“.

[11] c) Bei der Festlegung des konkreten Interessenwiderstreits halten die Rechtsbeschwerdeführer zu Unrecht dem Beschwerdegericht vor, rechtsfehlerhaft die Frage offengelassen zu haben, inwieweit ein solcher In-

teressenkonflikt im Streitfall allein „mit einer grundsätzlich fehlenden Dispositionsbefugnis der Parteien über das Verbot der Doppelvertretung zu begründen“ sei. Die spätere Einverständniserklärung der Bekl. und ihrer Kinder schließt diesen konkreten Interessengegensatz bei der Vertretung durch denselben Prozessbevollmächtigten offensichtlich nicht aus. Zu Recht hat das Beschwerdegericht dieser Erklärung eine konfliktlösende Wirkung bei Mandatserteilung nicht entnommen. Auch das Verständnis der Rechtsbeschwerden, dass „die weitere Verfolgung (weiterer) Pflichtteilsansprüche vom Bestand der behaupteten Nachlassforderung abhängig gemacht wird und dieser im vorliegenden Rechtsstreit geklärt werden soll“, lässt den Konflikt konkret bestehen.

[12] Der Rechtsbeschwerdeführer zu 2 ist gehalten, die Durchsetzung der Nachlassforderung, zu der die Kl. verpflichtet ist (§ 2313 Abs. 2 BGB, vgl. Münch-Komm-BGB/Lange, 5. Aufl., § 2313, Rdnr. 14), zu verhindern, was den Interessen der Pflichtteilsberechtigten nach wie vor zuwiderläuft, auch wenn sie letztlich bereit sind, den Ausgang des Rechtsstreits hinzunehmen. Die Gesamtumstände führen insoweit gerade nicht über eine etwaige Mandatsbeschränkung zu einem nur noch latent vorhandenen Interessenkonflikt (anders insoweit die Sachlage in BGH, Urt. v. 23.4.2012, a.a.O., Rdnr. 14 und 15).

[13] d) Damit ist schließlich zugleich den Bedenken der Rechtsbeschwerden gegen die rückwirkende Aufhebung der Beiordnung die Grundlage entzogen (vgl. insoweit KG, FamRZ 2008, 510 f. = juris, Rdnr. 20 ff.; OLG Celle, FamRZ 1983, 1045). Der Rechtsbeschwerdeführer zu 2 hätte diesen Konflikt von Anfang an unschwer erkennen können, zumal er in dem Parallelverfahren von der Kl. (dortige Bekl.) frühzeitig darauf hingewiesen worden ist. Das rechtfertigt – wie das Beschwerdegericht zutreffend ausgeführt hat – angesichts der gleichwohl vorgenommenen anwaltlichen Beratung der Bekl. und ihrer Kinder den – auch rückwirkenden – Entzug der Beiordnung ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten (vgl. Musielak/Fischer, ZPO, 9. Aufl., § 121, Rdnr. 27). Dem etwa entgegenstehende Vertrauensschutzgesichtspunkte sind nicht dargelegt oder sonst ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit einer familienrechtlichen Konstellation hatte sich zuletzt der Anwaltssenat des BGH (BRAK-Mitt. 2012, 224) zu befassen. Auch er betonte, dass die Frage, ob eine Interessenkollision vorliegt, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen sei. Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt verstoße gegen das Übermaßverbot. Im Einzelfall könne daher auch die anwaltliche Vertretung des Vaters im Scheidungsverfahren und die Vertretung des Sohnes in einem unterhaltsrechtlichen Verfahren gegen die Ehefrau und Mutter zulässig sein.

WIDERRUF WEGEN VERMÖGENSVERFALLS – PERSPEKTIVE ZUR KONSOLIDIERUNG DER VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7

* 1. Eine Einzelkanzlei kann strukturell nicht zuverlässig sicherstellen, dass die Einhaltung der Beschränkungen, denen sich ein in Vermögensverfall geratener angestellter Rechtsanwalt zum Schutz der Rechtsuchenden unterworfen hat, gewährleistet ist.

* 2. Ein Ausnahmefall setzt zudem voraus, dass der betroffene Rechtsanwalt eine Perspektive zur Konsolidierung seiner Vermögensverhältnisse hat. Weitgehende arbeitsvertragliche Beschränkungen zum Schutz der Rechtsuchenden sind nur schwer mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts in Einklang zu bringen.

BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (Brfg) 61/11

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. ... Der AGH hat die Zulassung widerrufen und den Bescheid der Bekl. aufgehoben, weil aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise keine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden vorliege. Der Senat hat die Berufung der Bekl. gegen dieses Urteil wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit zugelassen. Während des Berufungsverfahrens hat der Kl. auf seine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Die Bekl. hat infolgedessen die Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft bestandskräftig gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO widerrufen. Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und widerstreitende Kostenanträge gestellt.

[3] Über die Kosten ist gem. § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Danach hat der Kl. die Verfahrenskosten zu tragen.

[4] Der vom Kl. eingeräumte Vermögensverfall indiziert nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden. Das Vorliegen eines Ausnahmefalls, bei dem sich aus der Gesamtwürdigung der Person des Kl. und der Beschränkungen, denen er sich vertraglich unterworfen hat, ausnahmsweise eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verneinen lässt, hat der AGH entgegen der ständigen Rechtsprechung des Senats bejaht. Die Berufung der Bekl. wäre nach bisherigem Sach- und Streitstand erfolgreich gewesen.

[5] 1. Der vom Kl. unter dem 29.1.2010 geschlossene Vertrag mit seinem früheren Sozius, RA D, der als Einzelanwalt in Bürogemeinschaft mit dem Sohn des Kl., RA E, tätig ist, genügt nicht den strengen Anforderungen, die der Senat in ständiger Rechtsprechung an den Ausschluss der Gefährdung der Rechtsuchenden stellt. Danach kann eine Einzelkanzlei – strukturell – nicht zu-

verlässig sicherstellen, dass die Einhaltung der Beschränkungen, denen sich der angestellte RA zum Schutz der Rechtsuchenden unterworfen hat, gewährleistet ist (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. Beschl. v. 5.12.2005 – AnwZ (B) 13/05, BRAK-Mitt. 2006, 81 = AnwBl. 2006, 280; v. 31.3.2008 – AnwZ (B) 33/07, Rdnr. 10; v. 15.6.2009 – AnwZ (B) 60/08, Rdnr. 9; v. 22.3.2010 – AnwZ (B) 28/09, Rdnr. 10). Hinzu kommt hier, dass RA D der frühere Sozius des Kl. ist und durch den Abschluss des Dienstvertrags eine inhaltliche Änderung der vorangegangenen offenen Zusammenarbeit nach Auflösung der Sozietät ersichtlich nicht angestrebt wurde. Ein Verbot anderweitiger Anwalts-tätigkeit enthält der Vertrag nicht (vgl. Senatsbeschl. v. 10.5.2010 – AnwZ (B) 37/09, juris, Rdnr. 10).

[6] 2. Zudem setzt der Ausnahmefall voraus, dass der betroffene RA eine Perspektive zur Konsolidierung seiner Vermögensverhältnisse hat. Weitgehende arbeitsvertragliche Beschränkungen zum Schutz der Rechtsuchenden sind nur schwer mit dem Berufsbild des RA, wie es § 1 bis § 3 BRAO zu Grunde liegt, in Einklang zu bringen. Sie erscheinen nur angesichts ihrer vorübergehenden Natur noch hinnehmbar (Senatsbeschl. v. 18.10.2004 – AnwZ (B) 43/03, BRAK-Mitt. 2005, 86 = NJW 2005, 511, 512; v. 5.12.2005 – AnwZ (B) 14/05, AnwBl. 2006, 281, Rdnr. 13; v. 8.2.2010 – AnwZ (B) 67/08, BRAK-Mitt. 2010, 129 = AnwBl. 2010, 442, 443 f., Rdnr. 13). Der betroffene RA muss deshalb selbst zielgerichtet, ernsthaft und planvoll die erforderlichen Schritte zur Stabilisierung seiner Vermögensverhältnisse unternommen haben (Senatsbeschl. v. 13.9.2010 – AnwZ (B) 106/09, Rdnr. 17). Daran fehlt es hier.

WIDERRUF WEGEN VERMÖGENSVERFALLS AUCH BEI FORTSETZUNG DER TÄTIGKEIT ALS FREIER MITARBEITER

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 7

* 1. Die Zulassung eines Rechtsanwalts ist trotz Vermögensverfalls nicht zu widerrufen, wenn dadurch Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

* 2. Die weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts setzt regelmäßig die Aufgabe dieser Tätigkeit als Einzelanwalt und den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einer Anwaltssozietät voraus, der nach der Organisation der Sozietät, dem Umfang der Tätigkeitsverpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber der Sozietät und den getroffenen Maßnahmen einen effektiven Schutz der Interessen der Rechtsuchenden erwarten lässt.

* 3. Setzt ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter einer Sozietät unter Beibehaltung seiner bisherigen Kanzleiräume fort, kann seine anwaltliche Tätigkeit nicht in dem erforderlichen Umfang effektiv kontrolliert werden.

* 4. Der Umstand, dass es einem Rechtsanwalt aufgrund seines fortgeschrittenen Alters schwerfällt, eine Anstellung in einer Sozietät zu finden, ist ungeeignet, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO schlüssig in Frage zu stellen.

BGH, Beschl. v. 5.9.2012 – AnwZ (Brfg) 26/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich gegen den Widerruf seiner Rechtsanwaltszulassung wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Der AGH hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung.

[2] II. Der Antrag des Kl. ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

[5] b) Nach der gesetzlichen Wertung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO indiziert der Vermögensverfall die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden. Allerdings kann in seltenen Ausnahmefällen eine Gesamtwürdigung der Person des RA, der Umstände des Insolvenzverfahrens und der Beschränkungen, denen er sich arbeitsvertraglich unterworfen hat, die Annahme des Ausschlusses einer solchen Gefährdung rechtfertigen, wobei hierfür die Feststellungslast den RA trifft. Dieser muss die zum Schutz der Interessen der Rechtsuchenden in seiner Lage erforderlichen Vorkehrungen treffen; auch muss vertragsrechtlich und tatsächlich sichergestellt sein, dass diese eingehalten werden. Dies setzt regelmäßig die Aufgabe einer Tätigkeit als Einzelanwalt und den Abschluss eines Anstellungsvertrags mit einer Anwaltssozietät voraus, der nach der Organisation der Sozietät, dem Umfang der Tätigkeitsverpflichtung des RA gegenüber der Sozietät und den getroffenen Maßnahmen einen effektiven Schutz der Interessen der Rechtsuchenden erwarten lässt (st. Rspr., vgl. nur Senatsbeschl. v. 22.6.2011 – AnwZ [Brfg] 12/11, BRAK-Mitt. 2011, 249 = juris, Rdnr. 3 und v. 4.4.2012, a.a.O., Rdnr. 6). Hierbei hat der Senat besonderen Wert auf die Überprüfung der Einhaltung der Beschränkungen durch die Sozietätsmitglieder gelegt. Wesentlich ist, dass effektive Kontrollmöglichkeiten bestehen, wobei es letztlich immer einer ausreichend engen tatsächlichen Überwachung bedarf, die gewährleistet, dass der RA nicht bzw. nicht unkontrolliert mit Mandantengeldern in Berührung kommt (vgl. nur Senatsbeschl. v. 22.6.2011, a.a.O., m.w.N.).

[6] Der Kl. hat seine Einzelpraxis jedoch gerade nicht aufgegeben; der von ihm mit seinen Prozessbevollmächtigten abgeschlossene freie Mitarbeitervertrag genügt den Anforderungen der Senatsrechtsprechung insoweit nicht. Der Umstand, dass sich der Kl. nach seiner Darstellung bisher vergeblich um eine Anstellung als Angestellter auch bei weiteren Anwaltskanzleien bemüht hat, wobei er als Grund für die ihm erteilten Absagen sein Alter (geb. 1955) sieht, ist ungeeignet, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO schlüssig in Frage zu stellen. Von einer gegen Art. 3 GG verstoßenden Altersdiskriminierung kann

keine Rede sein. Darüber hinaus würde der vorgelegte Vertrag den Anforderungen der Senatsrechtsprechung selbst dann nicht genügen, wenn der Kl. als Angestellter tätig wäre. Dies folgt bereits daraus, dass er nach § 3 Abs. 2 des vorgelegten Vertrags seine Tätigkeit „in seinen eigenen Räumlichkeiten“ ausübt; insoweit ist der Kl. – ausweislich der von ihm benutzten Briefbögen – bis Frühjahr 2012 unter der Adresse „...“ und ab dieser Zeit unter der Adresse „...“ tätig gewesen. Die nach der Senatsrechtsprechung notwendige effektive Kontrolle der anwaltlichen Tätigkeit ist in einem solchen Fall der Arbeit außerhalb der Räume der den Anwalt beschäftigenden Sozietät aber nicht gewährleistet (vgl. auch Senatsbeschl. v. 22.6.2011, a.a.O., Rdnr. 4). Der vom Kl. in diesem Zusammenhang betonte Umstand, dass es bisher nicht zu Beanstandungen seiner Tätigkeit gekommen ist, reicht demgegenüber für sich allein nicht zur Widerlegung der gesetzlich indizierten Gefährdung aus.

HINWEISE DER REDAKTION:

Das es für einen in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis aufgrund bestimmter im Arbeitsvertrag geregelter Sicherungsvorkehrungen und Vertretungsregelungen im Einzelfall möglich ist, seiner anwaltlichen Tätigkeit weiterhin nachzugehen, hat der BGH bereits wiederholt entschieden (vgl. nur BGH, BRAK-Mitt. 2007, 220). Unabhängig von diesen Sicherungsvorkehrungen ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass sich der Rechtsanwalt in seiner Berufstätigkeit nichts hat zu Schulden kommen lassen und Mandanten nicht zu seinen Gläubigern gehören.

VORAUSSETZUNG EINES UNTERLASSUNGSANSPRUCHS WEGEN FÜR BELEIDIGEND ERACHTETER ÄUSSERUNGEN

BGB § 923, § 1004

1. Nimmt ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt wegen in laufenden Zivilprozessen als Partei und/oder Prozessbevollmächtigter getätigter Äußerungen, die der Anspruchsteller für beleidigend und verleumderisch erachtet, auf Unterlassung in Anspruch, so ist eine diesbezügliche Unterlassungsklage grundsätzlich wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn die Ausgangsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt – wenn überhaupt – allenfalls dann in Betracht, wenn bewusst oder leichtfertig falsche ehrenrührige Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden oder eine reine Schmähkritik ohne erkennbaren Bezug zum Ausgangsrechtsstreit vorliegt, bei der es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein um eine Diffamierung und Herabsetzung des Betroffenen jenseits polemischer und überspitzter Kritik geht.

3. Auch in der Sache kann in derartigen Fällen – nach rechtskräftigem Abschluss des Ausgangsverfahrens – die Unterlassung der beanstandeten Äußerungen nur unter strengen Voraussetzungen verlangt werden, namentlich dann, wenn bewusst oder leichtfertig falsche ehrenrührige Tatsachenbehauptungen aufgestellt worden sind oder eine reine Schmähkritik im vorgenannten Sinne vorliegt.

OLG Hamm, Urt. v. 3.12.2012 – I-13 U 178/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gem. § 43a Abs. 3 BRAO darf sich ein Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Auf Grund der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Rechtsanwalts in seiner Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG ist jedoch anerkannt, dass ein Rechtsanwalt mit den Verfahrensbeteiligten nicht stets so umgehen muss, dass sich diese nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Rechtsanwälte dürfen grundsätzlich auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen sowie Urteilsschelte üben oder „ad personam“ argumentieren. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt seine Kritik auch auf andere Weise hätte formulieren können. Ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot liegt allerdings vor bei strafbaren Beleidigungen, einer bewussten Verbreitung von Unwahrheiten oder herabsetzenden Äußerungen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

KEIN RECHT AUF AKTENÜBERSENDUNG

BORA § 19; GBO § 12 Abs. 1 Satz 2; GBV § 46

*** Ein Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Übersendung von Grundakten in sein Büro. Die Einsichtnahme in Grundakten kann auch in der Art und Weise gewährt werden, dass die Akten zu diesem Zwecke an das Amtsgericht seines Geschäftsorts übersandt werden.**

OLG Hamm, Beschl. v. 15.11.2012 – I-15 W 261/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Das vorliegende Beschwerdeverfahren betrifft nur die Art und Weise, wie die von dem Grundbuchamt grundsätzlich bewilligte Einsicht in die Grundakten durchzuführen ist. Der Beteiligte, ein in B ansässiger RA, hat das Angebot des AG, die Grundakten zum Zwecke der Einsichtnahme für eine Woche an das AG A zu übersenden, ausgeschlagen und besteht darauf, dass ihm die Grundakten in sein Büro übersandt werden, was vom AG abgelehnt wird.

[2] Die von dem Beteiligten im eigenen Namen eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde zulässig ist (vgl.

§ 13 Abs. 4 Satz 3 FamFG), da die Beschwerde jedenfalls unbegründet ist.

[3] Der Beteiligte hat keinen Anspruch auf Übersendung der Grundakten in sein Büro. Die Einsichtnahme in Grundakten richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GBO; § 46 GBV. Aus diesen Vorschriften ergibt sich nicht, dass die Akteneinsicht nur durch die Aushändigung der Grundakten gewährt werden könnte. Dementsprechend eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, die Akteneinsicht auch auf andere Weise zu gewähren.

[4] Grundakten sind besonders sensibel und müssen in besonderer Weise vor einem Verlust geschützt werden, da sie kaum oder gar nicht rekonstruierbar sind. Außerdem werden sie vom Grundbuchamt für die Bearbeitung der laufenden Geschäftsvorfälle benötigt. Dementsprechend ist es anerkannt, dass ein Anspruch auf Herausgabe von Grundakten nicht besteht (*Demharter*, GBO, 28. Aufl., § 12, Rdnr. 20; *Meikel/Böttcher*, GBO, 10. Aufl., § 12, Rdnr. 73, 75).

[5] Ein solcher Anspruch des Beteiligten lässt sich auch nicht aus dem Grundgesetz ableiten. Dadurch, dass die Aktenübersendung im Einzelfall an deutsche Gerichte und Justizbehörden zugelassen wird (vgl. § 9 Abs. 2 der Grundbuchgeschäftsanweisung v. 28.8.2007, JMBl. NRW 2007, 217), ist der Beteiligte in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Insofern fehlt es schon an einer Vergleichbarkeit der Sachverhalte, da ein RA als Parteivertreter keine staatliche Stelle ist, die hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat. Die von dem Beteiligten angeführte Entscheidung des BVerfG v. 14.9.2011, 2 BvR 449/11 (= NJW 2012, 141) ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Weder geht es hier um einen Fall der Strafverteidigung, noch können dem AG sachfremde Erwägungen vorgeworfen werden.

[6] Auch aus Art. 12 Abs. 1 GG ergibt sich kein Anspruch des Beteiligten auf Übersendung der Grundakten in sein Büro. Der Schutz der wichtigen Grundakten und der Aufrechterhaltung des gerichtlichen Geschäftsbetriebs rechtfertigt es, den Beteiligten auf eine andere Art und Weise der Akteneinsicht zu verweisen. Dies ist insbesondere nicht unverhältnismäßig. Im vorliegenden Fall hat das AG dem Beteiligten sogar angeboten, die Grundakten an das AG A zu übersenden, weil der Beteiligte dort als RA niedergelassen ist. Der Beteiligte muss sich daher lediglich der Mühe unterziehen, sich – wie auch sonst zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine beim AG A – zum Gericht seines Geschäftsorts zu begeben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ihm dies nicht zumutbar sein sollte. Der Beteiligte wird hierdurch lediglich in einer kaum spürbaren Weise beeinträchtigt. Das staatliche Interesse, die Gefahr des Verlustes der Grundakten möglichst gering zu halten, überwiegt daher.

[7] Auch aus § 13 Abs. 4 Satz 1 FamFG – einer Ermessensvorschrift („kann“) – ergibt sich kein Anspruch eines RA auf Herausgabe von Grundakten (vgl. *Keidel/Sternal*, FamFG, 17. Aufl., § 13, Rdnr. 59). Der von dem Beteiligten ebenfalls angeführte § 19 BORA ist keine Anspruchsnorm.

[9] Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 78 Abs. 2 GBO) liegen nicht vor.

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch wenn ein Rechtsanspruch auf eine solche Herausgabe nicht besteht, steht es im pflichtgemäßen Ermessen einer Behörde, eines Gerichts bzw. des Staatsanwalts, ob einem Rechtsanwalt eine Akte zur Mitnahme in seine Kanzlei überlassen wird. Erhält ein Rechtsanwalt Akten überlassen, sind diese Unterlagen von ihm sorgfältig zu verwahren, vor Manipulation zu schützen und unverzüglich zurückzugeben. Bei einer Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten. Schuldner einer erhobenen Aktenversendungspauschale ist allein der Rechtsanwalt als Person, die mit ihrer Antragserklärung gegenüber der aktenführenden Stelle die Aktenversendung unmittelbar veranlasst hat. Der BGH hat jüngst klargestellt (BRAK-Mitt. 2011, 214), dass die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale gem. § 10 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer unterliegt. Es liegt insoweit kein durchlaufender Posten i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG vor.

FALSCHVORTRAG DURCH EINEN RECHTSANWALT

BRAO § 43a Abs. 3; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 Nr. 11, 5, 5a; StGB § 263

1. Falscher anwaltlicher Vortrag in einem Antwortschreiben auf eine Abmahnung stellt keine „geschäftliche Handlung“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar, da das Verhalten weder geeignet ist, geschäftliche Entscheidungen der Mandanten, für die falsch vorgetragen wurde, noch geschäftliche Entscheidungen möglicher zukünftiger (eigener) Mandanten zu beeinflussen.

2. § 43a Abs. 3 BRAO kann nicht als Marktverhaltensregelung angesehen werden. Das Verbot unsachlichen Verhaltens gem. § 43a Abs. 3 BRAO dient dem Schutz der Rechtspflege.

3. Einen anderen, weitergehenden Schutzzweck verfolgt auch nicht die Konkretisierung des Sachlichkeitsgebots durch das Verbot, bewusst Unwahrheiten zu verbreiten, § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO.

OLG Köln, Urt. v. 14.10.2011 – 6 U 225/10 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEINE SCHRANKENLOSE ABTRETUNG VON VERGÜTUNGSFORDERUNGEN AN SOZIENTÄSFÄHIGE EINZELPERSON MÖGLICH

BRAO § 49b Abs. 4, § 59a

*** 1. Ohne schriftliche Einwilligung des Mandanten darf der Rechtsanwalt eine nicht rechtskräftig fest-**

gestellte Forderung nicht an einen Steuerberater abtreten.

*** 2. Eine Abtretung ohne Einwilligung des Mandanten ist lediglich an andere Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften zulässig.**

AG Bremen, Urt. v. 11.1.2013 – 25 C 200/12

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. beansprucht von dem Bekl. aus abgetretenem Recht der RA in Dr. S Anwaltshonorar. Die Gebührenforderung ist dem Kl. mit schriftlicher Vereinbarung abgetreten worden.

[2] Der Kl. behauptet, die Gebührenrechnung sei inhaltlich richtig und wirksam an ihn abgetreten worden. Insbesondere sei der Kl. Steuerberater und mit der Zedentin in Bürogemeinschaft verbunden. Zudem unterliege auch er als Steuerberater der Verschwiegenheitspflicht, die den Hintergrund der BGH-Rechtsprechung bilde.

AUS DEN GRÜNDEN:

[9] Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

[10] Der Kl. kann gegenüber dem Bekl. keinen anwaltlichen Honoraranspruch aus abgetretenem Recht geltend machen, weil die Abtretung der Vergütungsforderung der RA in Dr. S an den Kl., der selbst nicht RA ist, unzulässig ist.

[11] Die Unzulässigkeit der Abtretung ergibt sich aus § 49b Abs. 4 BRAO. Danach ist die Abtretung anwaltlicher Gebührenforderungen zwar an RAe oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften i.S.v. § 59a BRAO zulässig, im Übrigen aber ohne schriftliche Einwilligung des Mandanten unzulässig, wenn die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt für die Abtretung an jeden Nicht-Anwalt, auch hinsichtlich der Angehörigen sozietätsfähiger Berufe. Nicht zulässig ist danach die Abtretung ohne Einwilligung des Mandanten der nicht rechtskräftig festgestellten anwaltlichen Honorarforderung an einen Steuerberater. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Steuerberaterkanzlei, der der Kl. als Zessionar angehört, mit der Rechtsanwaltskanzlei, der die Zedentin angehört, eine Bürogemeinschaft unterhält. Die Abtretung der Honorarforderung ist nämlich nicht an eine Berufsausübungsgemeinschaft, sondern an den Kl. persönlich, der nicht RA ist, erfolgt. Überdies ist die Bürogemeinschaft der Steuerkanzlei und der Rechtsanwaltssozietät gerade keine rechtsanwaltschaftliche Berufsausübungsgemeinschaft, sondern eine Bürogemeinschaft, also eine Betriebsgemeinschaft. Dass es sich bei der Bürogemeinschaft nicht um eine Berufsausübungsgemeinschaft handelt, ergibt sich aus der Systematik des § 59a BRAO, der in Abs. 1 und 2 die anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften definiert und im Abs. 3 auf Bürogemeinschaften ausdehnt. Diese Gleichsetzung findet sich jedoch gerade nicht in § 49b BRAO.

HINWEISE DER REDAKTION:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechtsberatungsrechts (Rechtsdienstleistungsgesetz) dürfen Rechtsanwälte Vergütungsforderungen auch ohne Einwilligung des Mandanten an andere Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften i.S.d. § 59a BRAO abtreten oder zu ihrer Einziehung übertragen. Eine Abtretung oder Übertragung an andere Personen als Rechtsanwälte erfordert vom Mandanten eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Einverständ-

nisses. Alternativ zur ausdrücklichen Einwilligung des Mandanten genügt auch, dass die Forderung rechtskräftig festgestellt worden ist. § 49b Abs. 4 Satz 3 BRAO sieht vor, dass der Mandant vor der Erklärung der Einwilligung aufzuklären ist. Er muss darüber informiert werden, dass der beauftragte Rechtsanwalt gem. § 402 BGB gesetzlich bzw. vertraglich verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ERWERB BESONDERER PRAKTISCHER ERFAHRUNGEN IM MEDIZINRECHT

FAO § 14b

* 1. Soweit sich bei einem auf das Medizinrecht spezialisierten Rechtsanwalt Überschneidungen zum Sozialrecht ergeben, kommt es hinsichtlich der Anerkennung dieser Tätigkeiten für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen i.S.d. FAO entscheidend darauf an, wo der Schwerpunkt liegt und ob medizinische Sachverhalte eine Rolle spielen.

* 2. Die Vergütung der Pflegedienste hat keine sozialrechtliche Komponente und ist ebenso wie die Vergütung der Heilberufe und der Krankenhäuser dem Medizinrecht zuzuordnen.

* 3. Die in § 114 SGB XI vorgesehene Qualitätsprüfung der Pflegedienste und die damit zusammenhängenden Fragen betreffen schwerpunktmäßig medizinische Sachverhalte.

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 12.2.2013 – AGH 4/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ORDNUNGSWIDRIGKEITENVERFAHREN VOR DER VERWALTUNGSBEHÖRDE UND VOR DEM AMTSGERICHT

RVG § 15 Abs. 2 Satz 1

Bei einem Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Verwaltungsbehörde und vor dem Amtsgericht handelt es sich um dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG, so dass ein Rechtsanwalt die Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG) nur einmal fordern kann.
BGH, Urt. v. 19.12.2012 – IV ZR 186/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. fordert von der beklagten Rechtsschutzversicherung die Freistellung von Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in einem Bußgeldverfahren.

AUS DEN GRÜNDEN:

[5] Die Revision des Kl. hat keinen Erfolg.

[6] I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts handelt es sich bei dem Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem AG um dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG. Die Vertretung vor der Verwaltungsbehörde und vor Gericht habe nach dem Auftragsinhalt und der Zielsetzung einen einheitlichen Rahmen;

sie sei jeweils darauf gerichtet, die durch den Bußgeldbescheid verhängte Sanktion zu beseitigen oder abzumildern. Die Behandlung als verschiedene Angelegenheiten hätte eine Regelung in § 17 RVG vorausgesetzt.

[7] II. Dies hält rechtlicher Nachprüfung stand.

[8] Der Kl. hat gegen die Bekl. keinen Freistellungsanspruch in Höhe der noch nicht beglichenen 23,80 Euro, da seinem anwaltlichen Vertreter insoweit kein Vergütungsanspruch zusteht. Bei dem Ordnungswidrigkeitenverfahren vor der Verwaltungsbehörde und vor dem AG handelt es sich um dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG, so dass der RA die Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV RVG) nur einmal fordern kann.

[9] 1. Die Frage, ob das behördliche und das gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren als dieselbe oder verschiedene Angelegenheiten anzusehen sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

[10] Nach überwiegender Auffassung handelt es sich um zwei Angelegenheiten (LG Konstanz, zfs 2010, 167 mit zustimmender Anm. *Hansens*; AG Herford, Beschl. v. 17.2.2011 – 11 OWi 588/09, juris; AG Frankeberg, BeckRS 2011, 19308; AG Solingen, Der Verkehrsanwalt 2008, 174; AG Bitterfeld-Wolfen, AGS 2010, 225; AG Aachen, zfs 2011, 647 mit zustimmender Anm. *Hansens*; AG Hamburg-St. Georg, JurBüro 2006, 359, aufgehoben durch LG Hamburg, JurBüro 2006, 644; AG Gronau, BeckRS 2010, 15778; AG Siegburg, AGS 2011, 325; AG Detmold, zfs 2007, 405 mit zustimmender Anm. *Schulz-Henze*; AG Nauen, zfs 2007, 407 mit zustimmender Anm. *Hansens*; AG Düsseldorf, AGS 2006, 504 mit zustimmender Anm. *Schneider*; AG Wildeshausen, NZV 2011, 91; AG Friedberg, NJW-RR 2009, 560; AG Neuss, AGS 2008, 598; AG Tempelhof-Kreuzberg, Urt. v. 8.2.2011 – 9 C 278/10, nicht veröffentlicht; so auch *Schneider*, AGS 2005, S. 7 ff.; ders. in AnwaltKommentar RVG, 5. Aufl., vor VV 5107 ff., Rdnr. 4; *Winkler, Mayer/Kroiß*, RVG, 5. Aufl., § 15, Rdnr. 30; *Burhoff*, RVG, 3. Aufl., Nr. 7002 VV, Rdnr. 17). Begründet wird dies insbesondere mit einem Verweis auf § 17 Nr. 1 RVG, der ausdrücklich bestimmt, dass das außergerichtliche und das gerichtliche Verwaltungsverfahren als unterschiedliche Angelegenheiten zu behandeln sind (LG Konstanz, a.a.O.; AG Gronau, a.a.O.; AG Herford, a.a.O., Rdnr. 17; AG Detmold, a.a.O.; AG Düsseldorf, a.a.O.; AG Hamburg-St. Georg, a.a.O.; AG Nauen, a.a.O.; AG Siegburg, a.a.O.).

[11] Nach anderer Ansicht betreffen beide Verfahren dieselbe Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG (LG Detmold, Urt. v. 17.6.2008 – 4 Qs 71/08, juris; LG Köln, Rpfleger 2009, 273; LG Hamburg, JurBüro 2006, 644; LG Magdeburg, JurBüro 2008, 85; LG Koblenz, AGS 2006, 174; LG Potsdam, AGS 2009, 590; AG München, DAR 2008, 612; AG Linz, Beschl. v. 7.4.2011 – 2080 Js 65451/10 - 3 Owi, juris; AG Luckenwalde, JurBüro 2011, 256; AG Koblenz, AGS 2007, 141; *Müller-Rabe*, Gerold/Schmidt, RVG, 20. Aufl., § 17, Rdnr. 62; *Hartmann*, Kostengesetze, 42. Aufl., § 15, Rdnr. 40, „Ordnungswidrigkeit“; *Göttlich/Mümmeler*, RVG 3. Aufl.

„Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ Ziff. 4, S. 723). Aus § 17 Nr. 1 RVG könne nichts hergeleitet werden, weil der Umfang eines Verwaltungsverfahrens mit ggf. eigener Beweisaufnahme und Widerspruchsverfahren nicht mit dem Zwischenverfahren bei der Bußgeldstelle vergleichbar sei. Auch sonst spreche nichts für verschiedene Angelegenheiten.

[12] 2. Diese Auffassung trifft zu.

[13] a) Dem Katalog des § 17 RVG, der Verfahren aufzählt, die verschiedene Angelegenheiten sind, kann keine Entscheidung des Gesetzgebers über die Behandlung des außergerichtlichen und gerichtlichen Bußgeldverfahrens als verschiedene Angelegenheiten entnommen werden. Weder ist das Bußgeldverfahren hierin erwähnt noch sind die aufgeführten Verfahren mit dem Bußgeldverfahren vergleichbar.

[14] aa) Eine Anwendung des § 17 Nr. 1 RVG, der als Beispiel für verschiedene Angelegenheiten das Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren aufführt, scheidet aus.

[15] Zwar handelt es sich auch bei dem außergerichtlichen Bußgeldverfahren um ein „Verfahren vor der Verwaltungsbehörde“ (vgl. die entsprechende Überschrift zu Teil 5, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses). Die Gliederung des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) differenziert aber zwischen den Gebühren für die Tätigkeit in Bußgeldsachen, die in Teil 5 gesondert geregelt sind, und denen für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit in Verwaltungsverfahren bzw. Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, die in Teil 1 und 2 behandelt werden. Der Gesetzgeber des RVG hat also das im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelte Bußgeldverfahren nicht unter den Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ subsumiert.

[16] Gegen eine weite, das Bußgeldverfahren umfassende Auslegung spricht auch der Grundgedanke der Neuregelung in § 17 Nr. 1 RVG. Die Differenzierung der einzelnen Abschnitte der Verwaltungsverfahren in verschiedene Angelegenheiten war durch die Überlegung motiviert, dass die Behandlung als eine Angelegenheit in der BRAGO der „oftmals komplexen Tätigkeit des RA in diesen Verfahren nicht gerecht“ wurde (BT-Drucks. 15/1971, S. 191). Exemplarisch wird auf zwei in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommende Beispiele verwiesen und zwar auf das Baugenehmigungsverfahren, in dem „der im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren anfallende Arbeitsaufwand (...) regelmäßig erheblich“ ist, sowie auf das „übliche beitragsrechtliche Mandat“, das regelmäßig eine Tätigkeit im Widerspruchsverfahren und eine solche im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO umfasst. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Aufwand und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entscheidend für die Neuregelung waren. Dieser Gedanke trifft auf das durchschnittliche bußgeldrechtliche Mandat nicht zu; es ist im Hinblick auf Umfang und Aufwand der anwaltlichen Vertretung

mit dem Verwaltungsverfahren nicht vergleichbar (so auch LG Detmold, a.a.O., Rdnr. 6; LG Hamburg, a.a.O.; LG Köln, Rpfleger 2009, 273, 274). In der Kommentarliteratur wird dementsprechend unter Verwaltungsverfahren i.S.v. § 17 Nr. 1 RVG nur das Verwaltungsverfahren i.S.d. VwGO sowie das finanz- und sozialrechtliche Verfahren verstanden (Müller-Rabe, Gerold/Schmidt, RVG, 20. Aufl., § 17, Rdnr. 2 i.V.m. Anh. IV, Rdnr. 10 ff.; Schneider, AnwaltKommentar RVG, 5. Aufl., § 17, Rdnr. 5).

[17] Dieser Regelungszweck steht auch einer entsprechenden Anwendung von § 17 Nr. 1 RVG entgegen.

[18] bb) Der in § 17 Nr. 10 RVG geregelte Fall ist mit dem Bußgeldverfahren nicht vergleichbar (a.A.: AG Gronau, BeckRS 2010, 15778; AG Frankenberg, BeckRS 2011, 19308). Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die bei Geltung der BRAGO bestehende Streitfrage klären, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren verschiedene Angelegenheiten sind (BT-Drucks. 15/1971, S. 192). Aufgrund der unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Bußgeldverfahren liegt dort die Behandlung als verschiedene Angelegenheiten näher als im Falle des vorbereitenden und gerichtlichen Bußgeldverfahrens.

[19] b) Bei Berücksichtigung der in der Rechtsprechung zur Definition des Begriffs der „Angelegenheit“ i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG entwickelten Kriterien ist der anwaltliche Vertreter des Kl. in derselben Angelegenheit tätig geworden. Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn ist das gesamte Geschäft, das der RA auftragsgemäß für seinen Auftraggeber besorgen soll (BGH, Urt. v. 17.11.1983 – III ZR 193/82, MDR 1984, 561; v. 13.12.2011 – VI ZR 274/10, VersR 2012, 331, Rdnr. 9). Weisungsgemäß erbrachte anwaltliche Leistungen betreffen in der Regel ein und dieselbe Angelegenheit, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht und sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielsetzung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gesprochen werden kann (BGH, Urt. v. 17.11.1983, a.a.O.; v. 3.5.2005 – IX ZR 401/00, NJW 2005, 2927, 2928; v. 26.5.2009 – VI ZR 174/08, VersR 2009, 1269, Rdnr. 23; v. 11.1.2011 – VI ZR 64/10, VersR 2012, 121, Rdnr. 13, jeweils m.w.N.). Die Frage, ob von einer oder von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse beantworten, wobei insbesondere der Inhalt des erteilten Auftrags maßgebend ist (BGH, Urt. v. 9.2.1995 – IX ZR 207/94, NJW 1995, 1431 unter II 1; v. 26.5.2009, a.a.O., Rdnr. 24). Sowohl die Feststellung des Auftrags als auch die Abgrenzung im Einzelfall ist grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters (BGH, Urt. v. 17.11.1983, a.a.O.; v. 9.2.1995, a.a.O.; v. 3.5.2005, a.a.O.).

[20] Die Qualifizierung des behördlichen und gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens als dieselbe Angelegenheit durch das Berufungsgericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die anwaltliche

Vertretung vor der Verwaltungsbehörde und vor Gericht betraf materiell-rechtlich dieselbe Sache. Sie erfolgte aufgrund eines einheitlichen Auftrags mit der Zielsetzung, die durch den Bußgeldbescheid verhängte Sanktion zu beseitigen oder abzumildern. Der innere Zusammenhang zwischen Einspruchseinlegung einerseits und der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des sich hieran anschließenden gerichtlichen Bußgeldverfahrens andererseits folgt nicht nur aus dieser einheitlichen Zielsetzung, sondern auch daraus, dass es nach Einspruchseinlegung für die Überleitung in das gerichtliche Verfahren keiner weiteren Tätigkeit des RA bedarf. Bei Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheides durch die Ausgangsbehörde werden die Akten ohne weiteren Bescheid gegenüber dem Betroffenen über die Staatsanwaltschaft an das AG übersandt; die Gründe werden lediglich dann in den Akten vermerkt, wenn dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Bereits aus diesem Grund ist das gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren auch nicht als weiterer Rechtszug i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG gegenüber dem Zwischenverfahren anzusehen.

[21] Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Systematik des Vergütungsverzeichnisses (a.A.: Madert, AGS 2006, 105, 106; LG Konstanz, zfs 2010, 167; AG Nauen, zfs 2007, 407; AG Friedberg, NJW-RR 2009, 560, 561; AG Hamburg-St. Georg, JurBüro 2006, 359). In Teil 5, Abschnitt 1 werden die im „Verfahren vor der Verwaltungsbehörde“ anfallenden Gebühren in Unterabschnitt 2 und die im „gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug“ anfallenden Gebühren in Unterabschnitt 3 aufgeführt. In beiden Verfahren entsteht bei Erfüllung des Gebührentatbestandes jeweils eine Verfahrens- und Termingebühr; zu einer Anrechnung kommt es nicht. Allein daraus, dass sowohl im vorbereitenden als auch im gerichtlichen Verfahren Gebührentatbestände für Verfahrensgebühren vorgesehen sind, ergibt sich jedoch nicht die Einordnung als verschiedene Angelegenheiten. Vielmehr können in derselben Angelegenheit mehrere „Verfahrensgebühren“ für Tätigkeiten in unterschiedlichen Verfahrensabschnitten anfallen (so auch für das Parallelproblem im Strafverfahren das Saarländische OLG, Rpfleger 2007, 342). Dies ist dem RVG auch sonst nicht fremd. So fällt auch für die Vertretung im Mahnverfahren und im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides jeweils eine Verfahrensgebühr an (vgl. Nr. 3305, 3308 VV RVG); dass es sich hierbei um dieselbe Angelegenheit handelt, ergibt bereits der Umkehrschluss aus § 17 Nr. 2 RVG. Insgesamt ist Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses nur zu entnehmen, dass die Tätigkeit des RA in den einzelnen Verfahrensabschnitten durch die dort aufgeführten Vergütungstatbestände gesondert vergütet werden soll; eine Einordnung als verschiedene Angelegenheiten folgt hieraus nicht.

[22] c) Das Zwischenverfahren nach § 69 OWiG ist schließlich auch nicht als besonderes behördliches Verfahren i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG anzusehen (a.A.: AG Aachen, zfs 2009, 647, 648). § 19 RVG führt

in Ergänzung von § 15 Abs. 1 und 2 RVG beispielhaft Tätigkeiten auf, die zum Rechtszug gehören, also keine besondere Angelegenheit darstellen. Nach Nr. 1 gehören zum Rechtszug die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, „soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet“. Die Einschränkung stellt klar, dass z.B. Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht oder der Hinterlegungsstelle nicht dem sich daran anschließenden gerichtlichen Verfahren zuzuordnen sind und besondere Gebühren entstehen lassen (Müller-Rabe, Gerold/Schmidt, RVG, 20. Aufl., § 19, Rdnr. 23). Der Umkehrschluss, dass jedes behördliche Verfahren eine besondere Angelegenheit i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG ist, lässt sich daraus nicht ziehen. Das Einspruchsverfahren ist kein besonderes behördliches Verfahren i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG, da dem Betroffenen vor Übergang in das gerichtliche Verfahren keine das behördliche Verfahren abschließende Entscheidung mitgeteilt werden muss. Es dient aus Sicht des Betroffenen auch nicht der Vorbereitung der Rechtsverteidigung im gerichtlichen Verfahren, sondern der Einleitung des Hauptverfahrens.

ANMERKUNG:

Diese Entscheidung des BGH ist nicht nur „anwaltsunfreundlich“, sondern dürfte in der Sache auch falsch sein. Die Frage, ob das behördliche und das gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren als dieselbe oder verschiedene Angelegenheiten anzusehen sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Der BGH selbst schreibt in seiner Urteilsbegründung, dass nach überwiegender Auffassung zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen, entscheidet sich jedoch dafür, der Minderansicht zu folgen. Hierbei verkennt der BGH in seinen Ausführungen aber bereits die unterschiedliche systematische Ausgestaltung der Gebühren in Teil 5 des RVG. Hierneben geht der BGH nicht darauf ein, warum im Zivilverfahren die außergerichtliche Tätigkeit einerseits und die gerichtliche Tätigkeit andererseits gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten darstellen, dies im Ordnungswidrigkeitenverfahren aber anders sein soll. Die vorgebrachten Argumente des BGH sind auch insofern nicht überzeugend, als dass er verkennt, dass nicht stets bei dem Anfall von mehreren Verfahrensgebühren eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit vorliegen kann. Die Empörung über diese Entscheidung des BGH kann sich jedoch in Grenzen halten, da der Gesetzgeber mit dem Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, das noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, in § 17 RVG die Klarstellung vorsieht, dass es sich bei dem Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten handelt. Warum der BGH auf diese beabsichtigte Änderung des Gesetzes hingegen gar nicht eingeht, ist schon verwunderlich.

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK, Berlin

Gut gegen Rosenkrieg.



Wer als Familienmediator/in Paare in der Trennungsphase professionell und konstruktiv unterstützen will, kommt an der Neuauflage dieses Buchs nicht vorbei: Die Autorinnen – langjährig erfahrene Familienmediatorinnen – erläutern dem Leser die grundlegenden Methoden und Techniken der Familienmediation anhand 40 typischer Fallbeispiele aus ihrer eigenen Praxis. Dabei ist der Inhalt entsprechend dem Mediationsverfahren gegliedert. Sie erfahren, wie Sie schwierige Situationen des Mediationsprozesses erfolgreich bewältigen, konkrete Anleitungen zeigen Ihnen auf, die Beteiligten bei ihrem Bestreben um Konfliktbeilegung zielführend zu unterstützen. Natürlich berücksichtigt: das neue Mediationsgesetz, die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Darstellung der Mediationsprinzipien sowie eine Kurzdarstellung der Methode gewaltfreier Kommunikation nach Rosenberg. Leseprobe gefällig? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

- Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht jeweils plus Versandkosten
- Hohmann/Morawe **Praxis der Familienmediation**
2., aktualisierte Auflage 2013, 311 Seiten DIN A5, brosch. 44,80 €
ISBN 978-3-504-65402-3
 - für **Mitglieder der Centrale für Mediation** brosch. 39,80 €

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 1/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Kontrolle ist gut, Kommentar ist besser.



Seit Arbeitsverträge der AGB-Kontrolle durch die Gerichte unterliegen, sollten Sie ihre Klauseln regelmäßig überprüfen und bei Bedarf der aktuellen Rechtslage anpassen. Am besten mit diesem neuen Kommentar, der speziell auf diese Aufgabe zugeschnitten ist.

Dogmatische Grundlagen, Kommentierung der §§ 305–310 BGB, umfangreiches Klausel-ABC bei § 307 BGB oder systematische Darstellung komplexer Regelwerke wie Betriebliche Altersversorgung und Besondere Vergütungsbestandteile – hier ist alles drin.

Clemenz/Kreft/Krause AGB-Arbeitsrecht, Kommentar. Schauen Sie rein, bevor es andere tun. Deshalb Probe lesen und sofort bestellen bei www.otto-schmidt.de

Clemenz/Kreft/Krause **AGB-Arbeitsrecht** Kommentar. Herausgegeben von RAin Dr. Susanne Clemenz, VorsRiBAG Burghard Kreft und Prof. Dr. Rüdiger Krause. Bearbeitet von sieben hochkarätigen Experten: BAG-Richter, Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte. 2013, 672 Seiten DIN A5, gbd. 98,- €. ISBN 978-3-504-42061-1

(Fortsetzung von S. X)

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update Kreditrecht und Kreditsicherheiten
24.5.2013, Heusenstamm

Bau- und Architektenrecht

Gestaltung des Bauvertrags
7.6.2013, Berlin

Erbrecht

Tücken und Haftungsfallen im Pflichtteilsrecht
15.5.2013, Berlin

Familienrecht

Der Streit um das Familienheim: Unterhalt, Wohnungszuweisung, Zugewinn, steuerliche Fragen, Verfahren
24.5.2013, Bochum

Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen
14.6.2013, Bochum

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht
8.6.2013, Heusenstamm

Handels- und Gesellschaftsrecht

Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis
24.5.2013, Berlin

Update Gesellschaftsrecht – Schwerpunkte: GmbH und GmbH & Co. KG
7.6.2013, Heusenstamm

Insolvenzrecht

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH
4.5.2013, Heusenstamm

Kanzleimanagement

Gebühroptimierung im sozialrechtlichen Mandat
4.5.2013, Berlin

RVG-Abrechnung aktuell – Mit Ausblick auf das neue Gebührenrecht durch das 2. KostRMoG
26.6.2013, Heusenstamm

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

13. Fachausbildung Mediation
ab 3.6.2013, Timmendorfer Strand

2. Vertiefungsmodul Mediation
2.9.2013 – 5.9.2013, Timmendorfer Strand

Medizinrecht

Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)
24.5.2013, Berlin

Arzthaftung – aktuelle Rechtsprechung und neues Patientenrechtegesetz
31.5.2013, Kiel

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Mietsachen
4.5.2013, Berlin

Sozialrecht

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden
15.6.2013, Bochum

Steuerrecht

Steuerrecht des Non-Profit Sektors
3.5.–4.5.2013, Frankfurt am Main

Aktuelles Bilanzsteuerrecht
24.5.2013, Heusenstamm

Strafrecht

Effektive Strafverteidigung – Wiederholungs- und Vertiefungskurs
7.6.2013, Kiel

Verkehrsrecht

8. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis
8.6.2013, Geislingen an der Steige

PERSONALIA

RECHTSANWALT PETER BLUMENTHAL NEUER PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Der Bonner Rechtsanwalt Peter Blumenthal (63) ist vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln am Abend des 20. März 2013 zum neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln gewählt worden. Blumenthal tritt die Nachfolge von Dr. Hubert W. van Bühren (Präsident von 2005–2013) an, der im November 2012 nicht mehr für den Kammervorstand kandidiert hatte. Peter Blumenthal leitet damit für zwei Jahre die zurzeit fünftgrößte deutsche Anwaltskammer mit rund 12.500 Mitgliedern.

Rechtsanwalt Peter Blumenthal wurde 1949 in Bonn-Bad Godesberg geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Freiburg und Bonn. Seine Referendarzeit absolvierte er im Bezirk des Landgerichts Bonn. Nach

(Fortsetzung S. XIV)

Im Brandfall sofort einsetzen.

In vielen, meist völlig unerwarteten Fällen hilft nur eine gerichtliche Eilentscheidung. Es drohen irreparable Schäden, wenn Ihr Mandant nicht sofort eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest bekommt. Sie müssen also schnell und rechtssicher beraten und handeln – für Recherche bleibt Ihnen keine Zeit.

Hier kommt der neue Kleveman zum Einsatz: Er bietet die optimale Anleitung – in allen häufig auftretenden wie auch in den außergewöhnlichen Fällen. Ganz aus der Sicht des Anwalts geschrieben, zeigt Ihnen das Werk präzise und im schnellen Zugriff, was wann zu tun ist.

Im Allgemeinen Teil findet der mit den prozessualen Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes nicht ständig beschäftigte Rechtsanwalt zuverlässigen Rat und gute Muster. Aber auch der erfahrene Prozessanwalt trifft noch viel Neues und Antworten für seltene Fallkonstellationen an.



Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** Herausgegeben von RA Dr. Dirk Kleveman. Bearbeitet von RA Axel Braun, RA Dr. Richard Happ, RAin Dr. Katrin Herchenröder, RA Thomas Henßler, RA Dr. Dirk Kleveman, RAin Gisela Kühner, RA Dr. Kay Oelschlägel, RA Dr. Arndt Scheffler, RA Reinhard Willemsen. 2. Auflage 2013, 832 Seiten Lexikonformat, gbd. inkl. CD, 89,80 €. ISBN 978-3-504-47097-5

Damit Sie in jedem Fall gewappnet sind, behandelt der Besondere Teil spezielle Rechtsgebiete, in denen der einstweilige Rechtsschutz erfahrungsgemäß besonders häufig eine Rolle spielt. Hier schlagen Sie die speziellen Erfordernisse nach, auf die Sie in der jeweiligen Rechtsmaterie zusätzlich achten müssen.

Und um unter Zeitdruck immer fehlerfrei ans Ziel zu kommen, erhalten Sie mit diesem Werk auch wichtige praktische Hilfsmittel: Hinweise auf häufig gemachte Fehler, Tipps zur optimalen Vorgehensweise, praxiserprobte Muster für alle nötigen Schriftsätze und Anträge.

Natürlich alles auf allerneuestem Stand: u.a. mit den Änderungen durch FamFG und ESUG.

Gleich bestellen und im Brandfall sofort einsetzen: Kleveman (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz.

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** 2. Auflage 2013, 832 Seiten Lexikonformat, gbd. inkl. CD, 89,80 € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-47097-5

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____
Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 12/12

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung von S. XII)

dem zweiten Staatsexamen ließ er sich 1978 als Rechtsanwalt in Bonn zu und ist seitdem Partner der mittelständischen und überregionalen Bonner Sozietät Eimer Heuschmid Mehle.

Blumenthal ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und befasst sich umfassend mit dem Schadensrecht mit allen Bezügen zu anderen Rechtsgebieten einschließlich des Arzthaftungsrechts.

Blumenthal gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln seit 2001 an, von 2009 bis 2013 war er als Schriftführer Vizepräsident der Kammer und bis zu seiner Wahl als Präsident auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Kammer Köln für die Verleihung der Bezeichnung als Fachanwalt für Verkehrsrecht. Zudem war er von 1995 bis 2006 Vorstandsmitglied des Bonner Anwaltvereins und von 2001 bis 2006 dessen Vorsitzender.

NEUES PRÄSIDIUM DER RAK KÖLN

Zudem wurde durch den Vorstand das Präsidium der Kammer neu bestimmt. Wieder gewählt wurden als Vizepräsidenten der Kölner Rechtsanwalt Alfred Börsch (Schatzmeister) und die Kölner Rechtsanwältin Alexandra Mack. Neu in das Präsidium gewählt wurden der Bonner Rechtsanwalt Bernd Klassen (Schriftführer), Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht aus Leverkusen und der Aachener Rechtsanwalt Guido Imfeld.

Pressemitteilung der RAK Köln

HANS KONRAD LEHNE VERSTORBEN

Hans Konrad Lehne war von 1959 bis 2007 Rechtsanwalt in Düsseldorf. Im Dezember 1967 wurde er Mitglied des Vorstands der RAK. Von März 1971 bis April 1992 war er Präsident der RAK Düsseldorf. Außerdem war er von 1983 bis 1991 Vizepräsident der BRAK. In seine Amtszeit fielen wichtige judikative und legislative Entscheidungen, die einen Strukturwandel der Anwaltschaft bewirkten. Präsident Lehne galt in dieser Zeit als verlässlicher Partner der Kollegenschaft und der Politik. Die Anwaltschaft verliert mit Hans Konrad Lehne einen engagierten Berufspolitiker und exponierten Vertreter, dem die RAK ein ehrendes Andenken bewahren wird.

Herbert P. Schons, Präsident der RAK Düsseldorf

RECHTSANWALT LOTHAR HAFERKORN VERSTORBEN

Tiefbewegt und traurig nehmen wir Abschied von unserem Alterspräsidenten Herrn Rechtsanwalt Lothar Haferkorn (geb. 25.7.1935 verst. 11.3.2013).

Herr Rechtsanwalt Lothar Haferkorn war seit dem 24.11.1990 im Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt, als Vizepräsident bis 2002 und von 2002 bis 2007 als Präsident für die Belange der Anwaltschaft im Land Sachsen-Anhalt aktiv tätig.

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

RECHTSANWALT GREGOR BÖHNLEIN VERSTORBEN

Am 23.1.2013 ist der langjährige Hauptgeschäftsführer der RAK Bamberg Rechtsanwalt Gregor Böhnlein im Alter von 57 Jahren verstorben. Böhnlein gehörte seit 1995 der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an, seit 1999 war er hier Schriftleiter. Zudem war er seit Gründung im Jahre 1984 Mitglied des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

GEORG TRABERT VERSTORBEN

Am 20.1.2013 ist der Bamberger Rechtsanwalt Georg Trabert verstorben. Er war seit fast zwanzig Jahren Teilnehmer der Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern und prägte diese durch seinen umfangreichen gebührenrechtlichen Sachverstand.

DR. MICHAEL KRENZLER FEIERT 70. GEBURTSTAG

Südbadische Justiz gratuliert dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Freiburg

Dr. Michael Krenzler, seit 13 Jahren Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg und seit 10 Jahren Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, wurde 70 Jahre alt. Aus diesem Anlass lud die RAK Freiburg zu einem Empfang ein. Die Vertreter der gesamten Südbadischen Justiz, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die Präsidenten der Landgerichte, des Amtsgerichts Freiburg, des Verwaltungsgerichts, des Arbeitsgerichts, des Sozialgerichts, sowie der leitende Oberstaatsanwalt, die Präsidenten der benachbarten Rechtsanwaltskammern, der südbadischen Steuerberaterkammer, des Wirtschaftsverbandes WVIB, die Vertreterin der Stadt Freiburg und die Vorsitzenden der Anwaltvereine beglückwünschten den Jubilar.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Prof. Dr. Christine Hügel, würdigte die Verdienste Dr. Krenzlers in ihrer Laudatio. Sie hob die Bedeutung der Rechtsanwaltskammer für die Rechtspflege hervor. Die selbstverwaltete und unabhängige Anwaltschaft sei ein zentraler Grundpfeiler des Rechtsstaates. Dr. Krenzler habe in seiner Funktion als Präsident neue Maßstäbe geschaffen. Sie betonte die vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Rechtsanwaltskammer, was sich zum Beispiel in der jüngst vom OLG gestarteten Umfrage unter den Rechtsanwälten widerspiegeln.

Dr. Michael Krenzler blickt auf ein reiches, anwaltliches und bürgerschaftliches Engagement zurück. Der gebürtige Westfale absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Heidelberg, wo er 1972 erfolgreich promovierte. Das Anwaltsreferendariat führte ihn nach Freiburg. Dort wurde er vor 41 Jahren zum Anwalt zugelassen. Dr. Krenzler engagierte sich früh für den Berufsstand und wurde mit 37 Jahren erstmals in den Vorstand

(Fortsetzung S. XVI)

Neues vom Vollstrecker.

Wie man die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidantrags bis zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung richtig durchführt, erfahren Sie aus diesem Praxisbuch. Das bewährte Werk erläutert, wie man möglichst fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommt und mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung betreibt.

Viele praktische und technische Verfahrensänderungen sowie neue Rechtsprechungsansätze erforderten eine komplette Überarbeitung der 5. Auflage, die um zahlreiche zusätzliche Tipps und Ausfüllhilfen ergänzt wurde. Das in der Voraufgabe noch brandneue Online-Mahnverfahren mit Barcode-Mahnbescheidsantrag und die schon enthaltene Einführung in die Einrichtung und Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sind nun noch ausführlicher geworden.



Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** Von Dipl.-Rechtspfl. Uwe Salten und Dipl.-Rechtspfl. (FH) Karsten Gräve. 5., neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 49,80 €. ISBN 978-3-504-47945-9

Die in der 5. Auflage dargestellten Neuerungen reichen vom neuen Layout der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVfV), dem Online-Mahnantrag, dem EGVP, dem Europäischen Mahnverfahren bis zu den Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung, durch die das Verfahren der „alten“ eidesstattlichen Versicherung komplett neu gefasst worden ist.

Natürlich gibt es für alle kritischen Bereiche wieder nützliche Hinweise, Checklisten und Ausfüllhilfen, die helfen, im Druck des Tagesgeschäfts Fehler zu vermeiden.

„Zu allen diesen Vorgängen liefert das Werk eine exzellente Anleitung. Auch abgelegene Fragen werden berücksichtigt.“

zur 3. Auflage, AGS 4/08

Eine kleine Leseprobe gefälltig?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Salten/Gräve **Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung** 5. neu bearbeitete Auflage 2013, 400 Seiten Lexikonformat brosch. 49,80 € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-47945-9

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 1/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung von S. XIV)

der RAK gewählt. Der Kammervorstand übertrug dem jungen Anwalt sogleich die Verantwortung für die Finanzen der RAK. Als Dr. Krenzler das Amt des Schatzmeisters nach 20 Jahren seinem Nachfolger übertrug, konnte er auf eine solide und erfolgreiche Bilanz zurückblicken. Im Sommer 2000 wurde er zum Präsidenten der RAK Freiburg gewählt. Drei Jahre später wählte ihn die BRAK zu ihrem Vizepräsidenten.

Ein zentrales Anliegen Dr. Krenzlers ist das anwaltliche Selbstverständnis. In zahlreichen Schriften und Redebeiträgen setzte er sich mit den ethischen Grundlagen des Anwaltsberufs auseinander und stieß eine breite und bis heute anhaltende Diskussion an. Dr. Krenzler ist davon überzeugt, dass verbindliche moralische Verhaltensregeln eine vertrauensbildende Wirkung entfalten und dass ein Ethikkodex konkrete Orientierung für den einzelnen Anwalt sein kann.

Als Anwalt mit Leib und Seele verstand sich Dr. Krenzler immer als Sachwalter und Sprachrohr der Mandanten. Er nutzte wiederholt seine Funktion als Kammerpräsident, um vor einem schleichenden Abbau des Rechtsschutzes für die Bürger durch Strukturreformen und Etatkürzungen in der Justizverwaltung zu warnen. Als beispielsweise in 2003 Amtsgerichtsstandorte in Südbaden aus Kostengründen geschlossen werden sollten, suchte er umgehend den Dialog mit Kommunen, Richtern und Medien, um auf den drohenden Verlust der Bürgernähe der Justiz im ländlichen Raum aufmerksam zu machen. Aufgrund des daraus resultierenden großen öffentlichen Protestes wurden die Schließungspläne wieder fallen gelassen. Dass die kleinen Amtsgerichte im strukturschwachen Schwarzwald und angrenzenden Rheintal bis heute erhalten geblieben sind, ist mit ein Verdienst Dr. Krenzlers.

Trotz seines berufsständischen Engagements blieb Dr. Krenzler ein leidenschaftlicher Anwalt und Jurist. Es war ihm wichtig, den Blick für die Nöte und Probleme der Menschen nicht zu verlieren. Aus seinen tiefen Einblicken der anwaltlichen Praxis schöpfte er seine fundierten, fachlichen Erkenntnisse. Als versierter Familienrechtler machte er sich schnell einen Namen. Bereits 1998 wurde ihm der Fachanwaltstitel für Familienrecht erteilt. Er veröffentlichte zahlreiche Fachbücher und arbeitet regelmäßig als Autor an juristischen Kommentaren mit. In 2006 erwarb er den Fachanwaltstitel für Erbrecht.

BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR RECHTSANWALT FRIEDEMANN BUBENDORFER, MÜNCHEN

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Thomas Kreuzer hat am 4.3.2013 Rechtsanwalt Bubendorfer das

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht. RA Bubendorfer wurde für seine vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bezirk der Kammer München ausgezeichnet. Sein herausragendes Engagement gilt seit 1989 der Berufsaus- und -fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Er ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses München I und Vorsitzender des Aufgabenausschusses. Seit 2002 leistet er hervorragende Arbeit im Prüfungsausschuss – Geprüfte Rechtsfachwirte –. RA Bubendorfer ist auch Mitglied im Berufsbildungsausschuss. Von 2004 bis 2011 war RA Bubendorfer Mitglied und Vorsitzender einer Kammer beim Anwaltsgericht München. Im Jahr 2011 wurde er als ehrenamtlicher Richter zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof berufen. Als im Jahr 2005 im Bezirk der Kammer München der Fachausschuss „Transport- und Speditionsrecht“ gegründet wurde, erklärte er sich von Anfang an bereit mitzuwirken. RA Bubendorfer engagiert sich weit über seine beruflichen Verpflichtungen hinaus für die Belange seines Berufsstandes.

JUSTIZRAT DR. NORBERT WESTENBERGER ERHÄLT ÖSTERREICHISCHEN VERDIENSTORDEN

Der ehemalige Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, Rechtsanwalt Justizrat Dr. Norbert Westenberger, ist anlässlich der internationalen Konferenz der Anwaltskammerpräsidenten in Wien mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet worden.

Der Vertreter der österreichischen Bundesjustizministerin überreichte ihm den Orden in Anwesenheit zahlreicher Repräsentanten europäischer Rechtsanwaltskammern. Mit ihm werden Westenbergers Verdienste um die Integration der österreichischen Anwälte in die europäische Anwaltschaft gewürdigt. Westenberger hat sich in besonderem Maße für die Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte in Europa eingesetzt, so der österreichische Sektionschef, der die Ehrung in Abwesenheit der Ministerin vornahm. Darüber hinaus habe er ein vereinheitlichtes Berufsrecht für alle Anwaltschaften, vor allem auch der österreichischen, gefördert.

Mit dem Großen Ehrenzeichen zeichnet der österreichische Staat nicht nur einheimische Rechtsanwälte aus, sondern auch Kollegen aus dem Ausland, die sich auf europäischer Ebene für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt haben. Westenberger war jahrelang Mitglied des Rates der Europäischen Anwaltschaft in Brüssel und in zahlreichen europäischen Ausschüssen tätig.

In Deutschland wurde ihm hierfür bereits im Jahr 1999 das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Versandgut.

Das Versandhandelsrecht ist ein immer noch junges Rechtsgebiet, das durch seine Vielschichtigkeit jeden Berater vor große Herausforderungen stellt. Hinzu kommt, dass zahlreiche Gesetze, auch gesetzliche Neuerungen und Entscheidungen, hohe Ansprüche an die Rechtsberatung stellen.

Um schnell Antworten auf alle Fragen zu dieser anspruchsvollen Materie zu erhalten, greifen Sie am besten gleich zu dem neuen Werk von Oelschlägel/Scholz. Hier erfahren auch Sie aus erster Hand von Beratern erfolgreicher Online-Versandhändler alles, was Sie für die verlässliche Rechtsberatung Ihrer Mandanten benötigen – von der Shopgestaltung bis hin zur Lösung rechtlicher Störfälle.

Die Autoren sind allesamt Rechtsanwälte und Experten auf ihrem Fachgebiet und stellen die vielfältigen Themen und Fragestellungen zum Versandhandel umfassend dar.



Oelschlägel/Scholz **Handbuch Versandhandelsrecht** E-Commerce, M-Commerce, Katalog. Herausgegeben von RA Dr. Kay Oelschlägel und RA Dr. Jochen Scholz. Bearbeitet von RAin Silvia Bauer, RA Jens Bernhard, RA Dr. Bertolt Götte, RA Thomas Henßler, RiAG Mario Hirdes, RA Dr. Helmut Janssen, LL.M., RA Dr. Markus Klinger, RA Dr. Rolf Kobabe, RA Dr. Alexander Mönnig, LL.M., E.M.L.E., RA Dr. Kay Oelschlägel, RA Dr. André Schmidt, RA Dr. Jochen Scholz und RA Dr. Sebastian Seith. 2013, 822 Seiten Lexikonformat, broch. 99,- €. ISBN 978-3-504-56090-4

Online-Shop und Katalogversandhandel: Informationspflichten, Vertragsschluss, AGB, Widerruf, Rückgabe, Zahlungsabläufe und -bedingungen, Datenschutz; Besondere Formen des Online-Vertriebs, z.B. Ebay, Amazon, Apps; Zahlungsverkehr, Bezahlungssysteme; Besondere Produkte wie z.B. Finanzdienstleistungen; Öffentlich-rechtliche Belange; Vertrieb an Kinder und Jugendliche; Marketing und Vertrieb; Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht, Urheberrecht.

Praxistipps, Muster, Hinweise und Checklisten runden dieses umfassende Handbuch ab. Ebenfalls berücksichtigt: die am 1.8.2012 in Kraft getretene „Button-Lösung“.

Auch wir führen einen Online-Shop. Hier finden Sie eine ausführliche Leseprobe. Oder bestellen Sie Ihr Versandgut am besten gleich unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Oelschlägel/Scholz **Handbuch Versandhandelsrecht**, 2013, 822 Seiten, broch. 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-56090-4

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 11/12

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Pionierarbeit.

Das am 26. Juli 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz schafft erstmals spezifische rechtliche Grundlagen für die außergerichtliche und die gerichtliche Konfliktlösung durch Mediation. Ausdrücklich bekennt sich der Gesetzgeber zur Förderung dieser Form einvernehmlicher Streitbeilegung, deren praktische Bedeutung seit Jahren beständig wächst.

Doch neues Recht schafft nicht nur Klarheit und Sicherheit, es wirft auch neue Fragen auf, und die Praxis muss sich darauf einstellen. Dabei bedarf sie sachkundiger Begleitung und verlässlicher Orientierung.

Hier leistet das neue Handbuch mit seinem besonderen Konzept Pionierarbeit: Wissenschaftlich fundiert und praktisch ausgerichtet behandelt es sämtliche Rechtsfragen, die sich bei Durchführung einer Mediation ergeben. Gleichzeitig erläutert es die Vorschriften des neuen Mediationsgesetzes.



Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht**
Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambridge) und Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (University of Chicago), bearbeitet von RA Dr. Martin Engel, LL.M. (Stanford), RA Dr. Helge Großerichter, RA Dr. Andreas Hacke, Vors. RiOLG Dr. Thomas Steiner und RA Dr. Holger Thomas. 2013, ca. 500 Seiten Lexikonformat, gbd., 59,80 €. ISBN 978-3-504-47135-4. Erscheint im August.

Schwerpunkte des Werks von Eidenmüller/Wagner sind: Begriff und Formen der Mediation, deren vertragliche Grundlagen, Wege in die Mediation, die Rechtsstellung des Mediators und das Mediationsverfahren, der Mediationsvergleich, Vertraulichkeit und Vertrauensschutz, das Güterichterverfahren, das Berufsrecht der Mediation, deren Kosten sowie hybride und internationale Verfahren.

Herausgeber und Autoren zählen zu den Vorreitern der Mediation in Deutschland und sind sowohl wissenschaftlich als auch praktisch seit vielen Jahren intensiv mit Fragen des Mediationsrechts befasst.

Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht**. Überzeugen Sie sich selbst von dieser Pionierarbeit zum neuen Recht – eine kleine Leseprobe steht in Kürze für Sie bereit. Oder bestellen Sie gleich in unserer Online-Bibliothek unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht** 2013, rd. 500 Seiten Lexikonformat, gbd. 59,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47135-4. Erscheint im August.

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

3/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Otto Schmidt hat frisches Futter.



Lützenkirchen, Mietrecht. Das ist der neue große Praktikerkommentar zu Wohnraummiete und Gewerberaummiete auf neuestem Stand, in den sämtliche Änderungen der Mietrechtsreform 2013 komplett eingearbeitet sind. Er kommt aus einer der besten Mietrechtskanzleien, bewegt sich auf höchstem Niveau, und Sie erhalten dieses durch und durch frische Futter auch noch zu einem äußerst attraktiven Einführungspreis.

Lützenkirchen, Mietrecht. Umfassend, übersichtlich und kompakt in einem Band. Für eine kleine Kostprobe vorab und Ihre Bestellung wenden Sie sich bitte direkt an www.otto-schmidt.de



Lützenkirchen **Großkommentar zum Mietrecht** Bearbeitet von RA Dr. Klaus Lützenkirchen und RA Dr. Marc Dickersbach. 2013, rd. 2.600 Seiten Lexikonformat, gbd. **Bis 3 Monate nach Erscheinen nur 129,- €.** Danach 149,- €. Erscheint im Mai. ISBN 978-3-504-45077-9



Mein Leben.

Meine Karriere.

Meine Kanzlei.

Mein
perfekter
1 tieg.

NEU

RA-MICRO

1

Einfach. Sicher. Günstig.

www.ra-micro.de

INFOLINE 0800 7264276